

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@prolink.de

Materialienband

6. FRANKFURTER Tageslehrgang
Gentechnik und Ökokontrolle des Handels

Donnerstag, 25. November 2004
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband

Inhaltsverzeichnis

1. Konsolidierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. **2092/91** (CONSLEG 01.05.2004)
2. Verordnung (EWG) Nr. **94/92** (CONSLEG 01.05.2004 – **Einführen aus Drittländern**)
3. Akte über die Bedingungen des Beitritts vom 23.09.2003, ABl. EG Nr. L 236, S. 33, 39, 350 (**Geltung in den Beitrittsländern** und sprachliche Ergänzungen)
4. Verordnung (EG) Nr. **2144/2003** der Kommission vom 8. Dezember 2003, ABl. EG Nr. L 322 vom 09.12.2003, S. 3 (**Drittstaatenliste**)
5. Verordnung (EG) Nr. **2277/2003** der Kommission vom 22. Dezember 2003, ABl. EG Nr. L 336 vom 23.12.2003, S. 68 (Anhänge I und II: **Herkunft von Tieren, Futtermittel**)
6. Verordnung (EG) Nr. **392/2004** des Rates vom 24. Februar 2004, ABl. EG Nr. L 65 vom 03.03.2004, S. 1 (**Kontrolle von Lagerung und Handel**)
7. Verordnung (EG) Nr. **746/2004** der Kommission vom 22. April 2004, ABl. EG Nr. L 122 vom 26.04.2004, S. 10 (**Sprachliche Anpassung des EU-Logos** für Beitrittsstaaten)
8. Verordnung (EG) Nr. **1481/2004** der Kommission vom 19. August 2004, ABl. EG Nr. L 272 vom 20.08.2004, S. 11 (**Schrift Frutiger und Naturdärme**)
9. Verordnungsentwurf der Kommission DE 64458/AGRI/2003-DE (**Anhang VI - Verarbeitung Tierprodukte**)
10. Entwurf der Kommission SCOF 5 6 Oct 04 Point 9 (**Anhang III - Kontrolle, Lagerung und Vermarktung**)
11. Entwurf der Kommission AGRI/2004/64026 (**Anhang I - Tierhaltung**)
12. Öko-Landbaugesetz vom 10.07.2002 (**ÖLG**)
13. Bundesrat-Drucksache 872/04 (05.11.04) (**Änderung des Öko-Landbaugesetzes**)
14. Verbot der Verwendung von **GVO** und deren Derivaten im ökologischen Landbau (25.05.2004 - **Interpretationspapier BMVEL**)
15. **EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft** vom 08.04.2003 (Bayern)
16. **Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich** vom 24.07.2003 (Bayern)
17. **Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus** vom 07.11.2003 (Bayern)
18. Protokolle des **Ständigen Ausschusses** für Ökolandbau bei der EU-Kommission (26.11.2003 - 06.10.2004)
19. **European Action Plan** for Organic Food and Farming (SEC(2004)739)
20. **Analytischer Anhang** zum Europäischen Aktionsplan
21. **Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen** in Deutschland (Stand: 18.09.2003)
22. Zulassungen von Zutaten gemäß Verordnung (EWG) Nr. **207/93** (29.10.2004)
23. Oberlandesgericht München, Zivilsenate Augsburg, 27 U 346/02, Urteil vom 13.11.2002 (**Unterbrechung der Kontrollkette**)
24. Verwaltungsgericht Gera, 1 K 577/01 GE (**Rechtsmaßstab für Kontrolleurszulassung**)
25. EuGH, C 381/02, Urteil vom 29.01.2004 (**Zwangsmitgliedschaft von Ökobauern in Vermarktungsorganisationen**)
26. Landgericht Frankfurt am Main, 3/11 O 3/04, Urteil vom 06.02.2004 (**Kontrolle des offenen Abverkaufs**)
27. Landgericht Leipzig, 01 HK O 7140/03, Urteil vom 20.04.2004 (**Biogarde**)
28. Bayrisches Verwaltungsgericht München, M 4 K 03.4528, Urteil vom 13.05.2004 (**Stevia rebaudiana**)

1

Konsolidierter TEXT

hergestellt mit dem System **CONSLEG**

des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

CONSLEG: 1991R2092 — 01/05/2004

Seitenanzahl: 97



Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**

vom 24. Juni 1991

über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► M1 Verordnung (EWG) Nr. 1535/92 der Kommission vom 15. Juni 1992	L 162	15	16.6.1992
► M2 Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14. Juli 1992	L 208	15	24.7.1992
► M3 Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993	L 25	5	2.2.1993
► M4 Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission vom 23. September 1993	L 239	10	24.9.1993
► M5 Verordnung (EG) Nr. 468/94 der Kommission vom 2. März 1994	L 59	1	3.3.1994
► M6 Verordnung (EG) Nr. 1468/94 des Rates vom 20. Juni 1994	L 159	11	28.6.1994
► M7 Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30. September 1994	L 255	84	1.10.1994
► M8 Verordnung (EG) Nr. 1201/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	9	30.5.1995
► M9 Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	11	30.5.1995
► M10 Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995	L 186	1	5.8.1995
► M11 Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7. März 1996	L 59	10	8.3.1996
► M12 Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997	L 202	12	30.7.1997
► M13 Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998	L 247	6	5.9.1998
► M14 Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999	L 40	23	13.2.1999
► M15 Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999	L 222	1	24.8.1999
► M16 Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999	L 48	1	19.2.2000
► M17 Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000	L 119	27	20.5.2000
► M18 Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission vom 30. Juni 2000	L 161	62	1.7.2000
► M19 Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000	L 241	39	26.9.2000
► M20 Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001	L 63	16	3.3.2001
► M21 Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001	L 337	9	20.12.2001
► M22 Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002	L 75	21	16.3.2002
► M23 Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003	L 31	3	6.2.2003
► M24 Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission vom 1. April 2003	L 85	15	2.4.2003
► M25 Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003	L 122	1	16.5.2003
► M26 Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003	L 336	68	23.12.2003

▶ M27	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 779/2004 der Kommission vom 26. April 2004	L 123	63	27.4.2004
▶ M28	Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004	L 65	1	3.3.2004
▶ M29	Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004	L 122	10	26.4.2004

Geändert durch:

▶ A1	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995
▶ A2	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

- ▶ **C1** Berichtigung, ABl. L 220 vom 8.8.1991, S. 22 (2092/91)
- ▶ **C2** Berichtigung, ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 35 (207/93)
- ▶ **C3** Berichtigung, ABl. L 21 vom 28.1.1995, S. 21 (2381/94)
- ▶ **C4** Berichtigung, ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 11 (1804/1999)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**vom 24. Juni 1991****über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind.

Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lauterer Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und ABl. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

▼B

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung.

Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anwendungsbereich

▼M15

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

▼ M15

(2) ... Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

▼ M28*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

... spanisch:	ecológico,
... dänisch:	økologisk,
... deutsch:	ökologisch, biologisch,
... griechisch:	βιολογικό,
... englisch:	organic,
... französisch:	biologique,
... italienisch:	biologico,
... niederländisch:	biologisch,
... portugiesisch:	biológico,
... finnisch:	luonnonmukainen,
... schwedisch:	ekologisk.

▼ M15*Artikel 3*

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z. B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

▼B

Begriffsbestimmungen*Artikel 4*

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Etikettierung“: Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen.

▼M10

2. „Erzeugung“: im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft.

▼M15

3. „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

▼B

4. „Vermarktung“: Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.

5. „Unternehmen“: natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen bzw. diese Erzeugnisse vermarkten.

▼M10

6. „Zutaten“: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden.

▼B

7. „Pflanzenschutzmittel“: Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG⁽²⁾.

8. „Detergentien“: Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG⁽⁴⁾, die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.

▼M10

9. „Vorverpackte Lebensmittel“: jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG.

10. „Zutatenverzeichnis“: Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG.

▼M15

11. „tierische Erzeugung“: Erzeugung der an Land lebenden Haustiere- oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

▼ M15

Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildlebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend.

12. „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾.
13. „GVO-Derivat“: jeder Stoff, der aus oder durch GMO erzeugt wird, jedoch keine GMO enthält.
14. „Verwendung von GMO und GMO-Derivaten“: die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG⁽²⁾, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.
15. „Tierarzneimittel“: die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel⁽³⁾ definierten Erzeugnisse.
16. „homöopathische Tierarzneimittel“: die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel⁽⁴⁾.
17. „Futtermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽⁵⁾.
18. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG⁽⁶⁾.
19. „Mischfuttermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG.
20. „Futtermittel-Zusatzstoffe“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽⁷⁾.
21. „bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung“: in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel.
22. „ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb“: eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG (AbI. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

⁽²⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (AbI. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 9.2.1965, S. 369/65. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (AbI. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG (AbI. L 318 vom 27.11.1998, S. 43).

⁽⁶⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/67/EG (AbI. L 261 vom 24.9.1998, S. 10).

⁽⁷⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission (AbI. L 6 vom 21.1.1999, S. 3).

▼ **M15**

23. „ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
24. „Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse“: den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten.
25. „konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen.

▼ **B**

Etikettierung

Artikel 5

- (1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn
- sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
 - das Erzeugnis gemäß den Vorschriften des ► **M10** Artikels 6 ◀ erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
 - es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

▼ **M10**

- d) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

- (3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unter-

▼M10

nehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigelegt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen:

▼M15

h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

(3a) ► **A2** Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

— die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - bzw. vor dem Datum, das nach Unterabsatz 2 gilt angemeldet wurde, und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾ entspricht und

— die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, dass die Erzeugnisse nicht gemäß dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt werden.

Das in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannte Datum der Anmeldung ist für Finnland, Österreich und Schweden der 1. Januar 1995 und für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Letland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei der 1. Mai 2004. ◀

▼M10

(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

▼M15

(5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern

▼M10

a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;

b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;

c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffällender aufgemacht sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses; die Worte „ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft“ dürfen in dem Hinweis nicht stärker hervorgehoben sein als die Worte „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf“;

⁽¹⁾ ABl L 40 vom 11.2.1989, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (ABl L 6 vom 11.1.1992, S. 35)

▼M15

d) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

▼M10

e) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

▼M15

f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

▼M10

(5a) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

a) mindestens 70 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;

b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;

c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen oder aus Drittländern gemäß Artikel 11 eingeführt wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis. Diese Hinweise müssen außerdem gesondert im gleichen Sichtbereich wie die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses aufgeführt werden unter Angabe des Anteils an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder des Anteils an aus solchen Zutaten gewonnenen Erzeugnissen, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt oder gemäß Artikel 11 aus Drittländern eingeführt wurden. Dieser gesonderte Hinweis muß hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype mit den anderen Angaben übereinstimmen und darf nicht auffällender sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses. Er hat folgende Form: „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für den ökologischen Landbau gewonnen worden“ oder „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden“;

d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;

e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;

f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;

g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für

▼M10

das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

▼M15

- i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

▼M10

(6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft
- nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen,
 - sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;
- e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.

▼B

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

▼M10

(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

▼B

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obengenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

▼M10

(9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

▼M15

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

▼ **M10**

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

▼ **B****Erzeugungsvorschriften**▼ **M10***Artikel 6*▼ **M15**

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

- a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;
 - b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;
 - c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;
 - d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.
- (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)
- a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,
 - b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b)

erzeugt wurden.

▼ **M10**

- (3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am ► **M15** 31. Dezember 2003 ◀ ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die

▼ **M10**

Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.

b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Einführung — vor dem ► **M15** 31. Dezember 2003 ◀ — von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;
- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den ► **M15** 31. Dezember 2003 ◀ hinaus;
- Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(4) Die Kommission überprüft vor dem ► **M15** 31. Dezember 2002 ◀ die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

Artikel 6a

(1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der Pflanzenerzeugung.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;
 - b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;
 - c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;
 - d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;
 - e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;
 - f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.
- (4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Genehmigungsdatum,
- Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,

▼M10

- benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
 - voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
 - alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.
- b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern.

▼B*Artikel 7***▼M15**

(1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:
- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und
 - ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig — allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) —, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und
 - ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

▼B

- b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:
- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und
 - ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

▼M10

(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden.²

▼M15

(1b) Was die in der Tierernährung verwendeten ►C4 Mineralien ◄ und Spurenelemente anbelangt, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch.

▼B

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;
- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;
- besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels I, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuss vor.

Kontrollsystem

Artikel 8

(1) Jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muß die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle.

Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 9

▼M28

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollverfahren ein, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unternehmen unterstellt werden.

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkchrungen.

▼B

(4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.

(5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
- b) von der Stelle für den Fall von ►M10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen ◀ erwogene Sanktionen;
- c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
- d) Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
- b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
- c) Erfassung der festgestellten ►M10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße ◀ und verhängten Sanktionen;
- d) Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen ►M10 der Absätze 7, 8, 9 und 11 ◀ nicht erfüllt.

▼M10

(6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichen wird.

▼B

(7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1

- a) ►C1 gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten Unternehmen mindestens die in Anhang III ◀ aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;
- b) ►C1 geben keinen anderen Personen als der für das Unternehmen verantwortlichen Person ◀ und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten. ►M28 Sie müssen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen. ◀

(8) Die zugelassenen Kontrollstellen

- a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang, zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;
- b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.

▼B

(9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

▼M28

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau (*) oder der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

▼B

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

(10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:

- a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;
- b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.

▼M10

(11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 ►**M15** ————— ◀ erfüllen.

▼M15

- (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um — soweit dies technisch möglich ist — die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.
- b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um — soweit dies technisch möglich ist — die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen.

▼B

Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

*Artikel 10***▼M10**

(1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann

(*) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

▼M10

auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;

▼M28

b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder -- bei eingeführten Erzeugnissen -- gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden; bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens Anforderungen erfüllen, die den in Artikel 9, insbesondere Absatz 4, vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind;

▼M10

c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als verpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;

d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

▼B

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung ►M10 der Artikel 5 und 6 ◄ bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

▼M10**Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung***Artikel 10a*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.

▼B

Einführen aus Drittländern*Artikel 11*

(1) Unbeschadet des Artikels 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn

- a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluß der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;
- b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, der zufolge die darin bezeichnete Partie
 - mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen des ►M10 Artikels 6 ◄ gleichwertig sind, und
 - einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe b) anerkannt wurde.

(2) Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse des Artikels 1 ein Drittland auf seinen Antrag hin in der Liste des Absatzes 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) die von dem Drittland gebotenen Garantien für die Einhaltung von Regeln, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmend sind, den Regeln des ►M10 Artikels 6 ◄ gleichwertig sein müssen;
- b) die Wirksamkeit der zur Einhaltung der Vorschriften des Buchstaben a) getroffenen Kontrollmaßnahmen, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, den Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gleichwertig sein müssen.

Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.

- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung muß
 - a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein und anschließend vom Einführer der ►M10 Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde ◄ mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;
 - b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.
- (4) Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.
- (5) Bei der Prüfung des Antrags eines Drittlandes verlangt die Kommission, daß dieses Land alle erforderlichen Auskünfte mitteilt; ferner kann sie Sachverständige damit beauftragen, unter ihrer Aufsicht an Ort und Stelle eine Prüfung der in dem betreffenden Drittland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

▼M2

- (6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum ►M15 31. Dezember 2005 ◄ aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen des ►M10 Artikels 6 ◄ gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die

▼ **M2**

in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden.

Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. ► **M10** Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a) befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entscheidung bezeichnet sind, und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde, solange dieses Drittland damit einverstanden ist, daß die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigungsregelung fortgeführt wird. ◀

- b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.
- c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuß befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einführerzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einführer einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.
- d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde.

Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor.

▼ **M10**

(7) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Kontrollstelle eines Drittlands, die zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wurde, zulassen und in die Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufnehmen. Die Kommission übermittelt den Antrag dem betreffenden Drittland.

▼ **B****Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft***Artikel 12*

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

▼ **M15**

Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken.

▼B

Verwaltungsbestimmungen und Durchführung

▼M15

Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsemblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,
- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

▼M25

Artikel 14

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG⁽¹⁾.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6.

Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen.

Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden.

▼M15

Artikel 15a

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B*Artikel 16*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.

▼M2

- (3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.

▼B

Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist bis zum Geltungsbeginn des Artikels 11 Absatz 1 für die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu entscheiden.

Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprochen hat.

- (4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.
- (5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.
- (6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ B

ANHANG I

GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR AGRARBETRIEBE

▼ M15

A. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE

▼ M22

- 1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.
- 1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem
- a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltschonende und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾ oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽²⁾ oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder
 - b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.
- 1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.
- 1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:
- a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;
 - b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.

Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:

- Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeit-

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

▼ M22

raums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

- Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.

▼ M17

2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;
- c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;
- soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang II handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem so genannte „biodynamische Zubereitungen“ aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

▼ B

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z. B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

▼ M4

4. Das Sammeln edelbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern

- diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

▼ **M13**

5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:
- 5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der
 - a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
 - b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 %⁽¹⁾, jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;
- 5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
- 5.3. nicht chemisch behandelter Torf;
- 5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;
- 5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

▼ **M15**

B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN: RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN), SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL

1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.
- 1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächenumabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.
- 1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.
- 1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und ► C4 Erosion ◀ zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.
- 1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.
- 1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- 1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirt-

⁽¹⁾ Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet.

▼ M15

schaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (*) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

- 1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern
- a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;
 - b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
 - c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen ► C4 dieser Verordnung ◀ entsprechenden Tieren getrennt waren.

2. Umstellung

2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen

- 2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.
- 2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Auslaufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

- 2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
- sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;
- zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestellt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(*) ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/98 (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 10).

▼ M15

2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern:

- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
- sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
- die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.

2.3. Gleichzeitige Umstellung

2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

3. Herkunft der Tiere

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z. B. Streß-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- 3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.
- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.
- 3.4. ► **M26** Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:
- Legehennen für die Eiererzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
 - Geflügel für die Fleischerzeugung muss weniger als drei Tage alt sein;
 - für die Zucht bestimmte Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
 - für die Zucht bestimmte Kälber und Fohlen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
 - für die Zucht bestimmte Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 60 Tage alt sein;
 - für die Zucht bestimmte Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben. ◀
- 3.5. ► **M26** Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004. ◀

▼ M15

- 3.6. ► **M26** Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
 - b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
 - c) Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
 - d) für die Zucht bestimmte, abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 35 kg.
- Die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2004 endet. ◀
- 3.7. Im Fall von Schweinen, Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung wird vor Ablauf des Übergangszeitraums geprüft, ob es Gründe für eine Verlängerung gibt.
- 3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.
- 3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.
- 3.10. ► **M26** Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:
- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
 - bei Rassenumstellung,
 - beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion,
 - wenn die Gefahr besteht, dass diese Rassen der Landwirtschaft verloren gehen. Bei Tieren dieser Rassen muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben. ◀
- 3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.
- 3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.
- 3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z. B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.
- 3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuss ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden:

▼ **M15****4. Futter**

- 4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.
- 4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- 4.3. ► **M26** Außerdem müssen Tiere nach den Regeln dieses Anhangs unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden. Des Weiteren müssen bei Pflanzenfressern, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, mindestens 50 % des Futters aus der Einheit selbst kommen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden. ◀
- 4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen. ► **M23** Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt. ◀
- 4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise ► **C4** Milch der Muttertiere ◀. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum — bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage — mit natürlicher Milch ernährt.
- 4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.
- 4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidung gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rauhfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.
- 4.8. ► **M26** Abweichend von Nummer 4.2 ist für einen Übergangszeitraum, der am 24. August 2005 endet, die Verwendung von konventionellen Futtermitteln in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats gegenüber glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, 25 % der Trockenmasse. ◀
- 4.9. ► **M22** Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen. ◀

▼ **M26**▼ **M15**

- 4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.

▼M15

- 4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.
- 4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.
- 4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.
- 4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.
- 4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.
- 4.17. ►M26 Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen), 1.5 (Konservierungsstoffe), 1.6 (Bindemittel, Flockhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), 1.7 (Stoffe mit antioxidierender Wirkung), 1.8 (Silierzusatzstoffe), 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden. ◀
- 4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.
- 5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung**
- 5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
 - Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
 - Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
 - Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelastung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.
- 5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.
- 5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.
- 5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:
- Phytotherapeutische Erzeugnisse (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische

▼M15

- Erzeugnisse (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.
- b) Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.
- 5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:
- a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.
- b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.
- 5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ►C4 Dosierung ◄, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche — im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise — zu kennzeichnen.
- 5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.
- 5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.
6. **Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen**
- 6.1. *Tierhaltungspraktiken*
- 6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z. B. Embryonentransfer) sind verboten.
- 6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abknöpfen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht

▼ M15

systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z. B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.

- 6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.
- 6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.
- 6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.
- 6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weidflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder -- falls solche Bestimmungen nicht bestehen -- den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.
- 6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.
- 6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.
- 6.1.9. Das Mindestschlachalter bei Geflügel beträgt:
- 81 Tage bei Hühnern,
 - 150 Tage bei Kapaunen,
 - 49 Tage bei Peking-Enten,
 - 70 Tage bei weiblichen Flugenten,
 - 84 Tage bei männlichen Flugenten,
 - 92 Tage bei Mulard-Enten,
 - 94 Tage bei Perlhühnern,
 - 140 Tage bei Truthühnern und Bratgänsen.
- Erzeuger, die das Mindestschlachalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.
- 6.2. *Transport*
- 6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.
- 6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Streß auf ein Minimum begrenzt wird.

▼M15**6.3. Identifizierung von tierischen Erzeugnissen**

- 6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

- 7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG (*) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtbesatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.
- 7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.
- 7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.
- 7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit ►M22 ausschließlich ◄ mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.
- 7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.
- 7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.
- 7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngerwirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

8. Ausläufe und Haltungsgebäude**8.1. Allgemeine Grundsätze**

- 8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z. B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur,

(*) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

▼ M15

die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.

- 8.1.2. Die Frei- und Auslaufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.
- 8.2. *Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung*
- 8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.
- 8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügel schlagen sichergestellt ist.
- 8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.
- 8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heide, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.
- 8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitsregenern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.
- 8.3. *Säugetiere*
- 8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugetieren ► C4 Weide- oder Freigeländezugang ◀ oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.
- 8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.
- 8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.
- 8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischherzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.
- 8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.
- 8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruhflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht

▼ M15

perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.

8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG ⁽¹⁾ über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG ⁽²⁾ über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Plattecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

8.4. *Geflügel*

8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.
- In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.
- Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepaßt sind.
- Sie müssen über Ein- und Ausflughäfen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.
- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal

4 800 Hühner,

3 000 Leghennen,

5 200 Perihühner,

4 000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

- Im Rahmen der Fleischherzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1 600 m².

8.4.4. Bei Leghennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Belichtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.

8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/2/EG (AbI. L 25 vom 28.1.1997, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

▼M15

- müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.
- 8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.
- 8.5. *Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung*
- 8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen -- den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.
- 8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.
- 8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.
- 1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.
- 1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

2. Umstellungszeitraum

- 2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

3. Herkunft der Bienen

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.
- 3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwärmen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.

▼ **M15**

- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.
- 3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

4. Standort der Bienenstöcke

- 4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:

- a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.
- b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z. B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (1) beschrieben sind, jedoch nur eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.
- c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

5. Futter

- 5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.
- 5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.
- 5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökolo-

(1) ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 (ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 35).

▼ M15

gischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.

- 5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.
- 5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.
- 5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.
- 5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtaurachzeit zulässig.

6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

- 6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:
 - a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
 - b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z. B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.
- 6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.
- 6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zulässt.
 - b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.
 - c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.
 - d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.
 - e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befall mit Varroose verwendet werden.
- 6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.
- 6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den

▼ M15

Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

- 6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.
- 6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ►C4 Dosierung ◄, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.

7. Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung

- 7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.
- 7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.
- 7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.
- 7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroose zulässig.
- 7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.
- 7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.
- 7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- 7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

8. Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

- 8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.
- 8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.
- 8.3. Bienenwachs für neue ►C4 Mittelwände ◄ muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.
- 8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.
- 8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.
- 8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.
- 8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig.

▼M7

ANHANG II

TEIL A

▼M12

Düngemittel und Bodenverbesserer

▼M17

Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:

- Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zulässig;
- Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.

▼M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: — Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ► C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (²).
--- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ► C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.
--- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
--- Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
▼M20 --- Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (¹). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Nur für eine Übergangszeit bis zum ► M22 31. März 2006 ◄.

▼M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
--- Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
▼M12	
--- Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	
▼M7	
--- Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
--- Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--- Guano	
▼M20	
--- Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M7	
--- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--- Blutmehl	
--- Hufmehl	
--- Hornmehl	
--- Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	
▼M17	
▼M7	
--- Fischmehl	
--- Fleischmehl	
--- Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile	
--- Wolle	
--- Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile	►M12 Höchstgehalt der Trockenmasse an Chlorin (V1) in mg/kg: 0 (*) ◀
--- Haare und Borsten	
--- Milcherzeugnisse	
--- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke (Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Maizwurzeln usw.)	
▼M12	
--- Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Delydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen iii) Fermentation. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
▼M7	
--- Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
--- Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
--- Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
--- Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (*), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (*).

▼M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-- Aluminiumcalciumphosphat	Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 . Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der ►C3 Richtlinie 89/284/EWG ◄. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
-- ►M20 Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung ◄ -- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M17	-- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M7	-- Schlempe und Schlempeextrakt Keine Ammoniakschlempe. -- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.) -- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.) -- Magnesiumsulfat (z. B. ►C3 Kieserit ◄) Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. -- Calciumchloridlösung Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesener Calciummangel. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. -- Calciumsulfat (Gips) Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs.
▼M20	-- Industriekalk aus der Zuckerherstellung Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M7	-- Elementarer Schwefel Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/294/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. -- Spurennährstoffe Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG (*) Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. -- Natriumchlorid Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. -- Gesteinsmehl

▼ M7

- (1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
 ► **M12** (*) Nachweisgrenze. ◀
 (3) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.
 (4) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.
 (5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.

▼ M15

- B. ► **C4 PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN** ◀

1. Pflanzenschutzmittel.

▼ M12

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
 -- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrinc aus <i>Chrysanthemum cinerariifolium</i>	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

▼ M20

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ M20

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

▼ M12

Quassia aus Quassia amara	Insektizid, Repellent
Rotenon aus Derris spp. und Lonchocarpus spp. und Tephrosia spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. Bacillus thuringiensis, Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (*)

(*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis ► M22 31. März 2006 ◀

▼ M17

Pheromone	Lockstoffe: Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern
-----------	--

▼ M12

Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
---	--

▼ M22

▼ M12

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ M22

IIIa Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

▼ M12

IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

▼ M22

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	<p>Fungizid</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten</p> <p>Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ... Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen ... Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt</p>
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
▼ <u>M17</u>	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	<p>Fungizid, Insektizid, Akarizid</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>
▼ <u>M12</u>	
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid

▼ M12

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mineralföle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen)
	Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ M15

2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:

Die in Teil B Abschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse
Rodentizide.

C. FUTTERMITTEL

▼ M26

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schäkleie; Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl; Reiskeimkuchen; Rispenhirse in Form von Körnern; Roggen in Form von Körnern und Futtermehl; Sorghum in Form von Körnern; Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie; Kleberfutter, Kleber und Keime; Spelz in Form von Körnern; Triticale in Form von Körnern; Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber; Malzkeime; Biertreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Rapsaat, Rapskuchen und Rapsschalen; Sojabohnen, dampferhitz, Sojakuchen und Sojabohnenschalen; Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen; Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen; Leinsaat und Leinkuchen; Sesamkuchen; Palmkornkuchen; Kürbiskernkuchen; Oliven, Oliventrester; Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie; Erbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Wicken in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Lupinen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Zuckerrübenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Kartoffelpülpel (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß und Maniok.

▼ M26

- 1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Johannisbrot, Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen), Kürbisse, Zitrusrester; Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen; Kakao-schalen und -kuchen; Eichein.

- 1.6. Grünfütter und Raufütter. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzel-gemüse für Grünfütter.

- 1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Melasse, Secalgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Secalgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodge-halts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter.

- 1.8. Die folgenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden: Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Reiskleie; Roggen in Form von Grießkleie und Kleie; Rübensaatkuchen, Rübenschalen; Sago.

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

- 2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG⁽¹⁾, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeeiweiß-pulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch.

- 2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere); Fischmehl.

- 2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Natrium:

Unraffiniertes Meersalz

Rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalium:

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

Kalziumgluconat

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

▼ **M26**

Phosphor:

Entfluoriertes Dikalziumphosphat

Entfluoriertes Monokalziumphosphat

Mononatriumphosphat

Kalzium-Magnesium-Phosphat

Kalzium-Natrium-Phosphat

Magnesium:

Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumkarbonat

Magnesiumphosphat

Schwefel:

Natriumsulfat

Aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat darf bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden.

▼ **M15**

D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG (RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

▼ **M26**1. **Zusatzstoffe in der Tierernährung**

1.1. Spurenelemente. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E1 Eisen:

Eisen(II)-karbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid

Kalziumjodat, Hexahydrat

Natriumjodid

E3 Kobalt:

Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat

E4 Kupfer:

Kupfer(II)-oxid

Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat

Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

E5 Mangan:

Mangan(II)-karbonat

Manganoxid

Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E6 Zink:

Zinkkarbonat

Zinkoxid

Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E7 Molybdän:

Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit

▼ M26

- 1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (*) zugelassenen Vitamine, nämlich:

- vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder
- naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.

- 1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

- 1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

- 1.5. Konservierungsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure
- E 260 Essigsäure
- E 270 Milchsäure
- E 280 Propionsäure
- E 330 Zitronensäure

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

- 1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliziumdioxid
- E 551e Kieselerde
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

- 1.7. Stoffe mit antioxidierender Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

- E 306 Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

(*) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Die Richtlinie 70/524/EWG wird zum 19.10.2004 aufgehoben. Ab jenem Datum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

▼M26

- 1.8. **Silierzusatzstoffe.** Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
Ab 19. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Bakterien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind.
2. **Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung**
Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:
Bierhefen.
3. **Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung**
- 3.1. **Behandlungsstoffe für die Silage.** Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- Meersalz, rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl und Melassen;
 - bis zum 18. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

▼M15**E. ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGEBÄUDEN (Z. B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE**

Kali- und Natronseifen
Wasser und Dampf
Kalkmilch
Kalk
Brantkalk
Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
Ätznatron
Ätzkali
Wasserstoffperoxid
natürliche Pflanzenessenzen
Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
Alkohol
Salpetersäure (Melkausrüstungen)
Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
Formaldehyd
Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
Natriumkarbonat.

F. ANDERE ERZEUGNISSE

▼ **M21**

ANHANG III

**MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES
KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 8 UND 9 VORGESE-
HENE VORKEHRUNGEN**

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

2. Durchführung▼ **M23**

Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“.

▼ **M21****3. Erstkontrolle**

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen und
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten.

Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

Ferner muss sich das Unternehmen in dieser Erklärung verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 ► **M23** und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 ◄ durchzuführen,
- sich im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden zu erklären und
- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden.

Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die alsdann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften dieser Verordnung identifiziert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Mitteilungen▼ **M23**

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“ mitzuteilen.

▼ **M21****5. Kontrollbesuche**

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions-/Aubereitungsseinheiten oder sonstigen Stätten durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung

▼ **M21**

konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder -behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist.

Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde nach dem Zufallsprinzip unangekündigte oder angekündigte Kontrollbesuche durch. Diese Kontrollbesuche sind insbesondere in solchen Betrieben oder Situationen durchzuführen, in denen möglicherweise ein spezifisches Risiko besteht oder Erzeugnisse aus ökologischem Landbau mit anderen Erzeugnissen vertauscht werden können.

6. Buchführung

In der Einheit oder der Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder -behörde gestatten, Folgendes zu ermitteln:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle zugekauften Materialien und deren Verwendung ► **M23** sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln ◄;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind;
- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder -stätten

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) ► **M23** die Bezeichnung des Erzeugnisses oder --- im Falle von Mischfuttermitteln --- ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003; ◄
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und

▼ M21

- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält, und
- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgang(e) erteilt werden.

8. Lagerung von Erzeugnissen

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

10. Zugang zu Anlagen

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme vor.

Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

11. Informationsaustausch

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahin gehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder -behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

▼ M21

BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) einbezogen ist.

Die Erzeugung muss in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Produktionsstätten, Parzellen, Weiden, Freigelandflächen, Auslaufflächen, Haltungsgebäude und gegebenenfalls Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt.

Verarbeitung, Verpackung und/oder Vermarktung können in dieser Betriebseinheit stattfinden, soweit diese Tätigkeiten auf die eigene landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt sind.

Über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist.

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 kontrolliert das Unternehmen den Verpackungs- oder Behälterverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ ausdrücklich vermerkt.

A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

2. Mitteilungen

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

3. Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der „Allgemeinen Vorschriften“.

Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

▼M21

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

- a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
 2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennthalten des Ernteguts getroffen wurden;
 5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Austauschflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,
- eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:

- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

2. Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

▼M21

3. Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebsitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten; Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermischungen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Unterabschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;
- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

5. Sonstige Anforderungen

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, sowie insbesondere:

- Einheiten, die derartige Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die derartige Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren.

▼M21**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

2. Buchführung

Die Buchführung gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ umfasst die Überprüfung gemäß Nummer 5 dieses Unterabschnitts.

3. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

4. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung werden getrennt von Erzeugnissen gesammelt, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung mit oder jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt werden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

5. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ ausdrücklich vermerkt.

▼M23

- C. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern**

▼M21

Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/

▼ **M21**

oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- **Einführer:** jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt;
- **erster Empfänger:** jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe a), an die die Sendung geliefert wird und die die Sendung zwecks weiterer Aufbereitung und/oder Vermarktung annimmt.

1. Erstkontrolle*Einführer*

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einfuhrfähigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist; diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

Erster Empfänger:

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung, Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

2. Buchführung

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebsseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

3. Angaben über eingeführte Sendungen

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder

(1) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

▼ **M21**

Behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.

4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Soweit Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher sowie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 vorgesehenen und in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegten Bescheinigungen.

Soweit der Einführer seine Einfuhrfähigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs vorlegen.

6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

D. Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben

Erstkontrolle

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können.

▼ **M23**

E. Einheiten für die aufbereitung von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-ausgangserzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

▼ **M23****1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Betriebsseinheit gemäß Artikel 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;
- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

2. Buchführung

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

3. Aufbereitungseinheiten

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass

- a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;
- b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

- sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
- das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verordnung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

▼M23

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

4. Kontrollbesuche

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen.

5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;
- b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern
 - vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
 - die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;
 - die für das Unternehmen zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

6. Annahme der Erzeugnisse

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 muss das Unternehmen den Verschluss der Verpackungen oder Behältnisse, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs überprüfen. Das Unternehmen muss eine Gegenkontrolle durchführen, ob die Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs den Angaben auf den Begleitpapieren entsprechen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ausdrücklich in den Büchern gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ zu vermerken.

▼B

ANHANG IV

ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 1
BUCHSTABE a)

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

▼ **M16**

ANHANG V

TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE

▼ **A2**

CS: Ekologické zemědělství — kontrolní systém ES

▼ **M16**

DA: Økologisk Jordbrug — EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem oder Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem

▼ **A2**

ET: Mahepõllumajandus — EÜ kontrollsüsteem or Ökoloogiline põllumajandus — EÜ kontrollsüsteem

▼ **M16**

EL: Βιολογική γεωργία — Σύστημα ελέγχου ΕΚ

EN: Organic Farming — EC Control System

FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE

IT: Agricoltura Biologica — Regime di controllo CE

▼ **A2**

LV: Bioloģiskā lauksaimniecība — EK kontroles sistēma

LT: Ekologinis žemės ūkis — EB kontrolės sistema

HU: Ökológiai gazdálkodás — EK ellenőrzési rendszer

MT: Agrikultura Organika — Sistema ta' Kontroll tal-KE

▼ **M16**

NL: Biologische landbouw — EG-controlsysteem

▼ **A2**

PL: Rolnictwo ekologiczne — system kontroli WE

▼ **M16**

PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE

▼ **A2**

SK: Ekologické poľnohospodárstvo — kontrolný systém ES

SL: Ekološko kmetijstvo — Kontrolni sistem ES

▼ **M16**

FI: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä

SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschafts-
emblems

B.1.1 Das Gemeinschaftsblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.

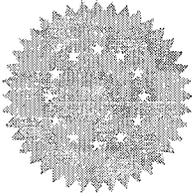
B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich, das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.

B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

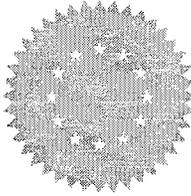
▼ M29

B.2 Muster

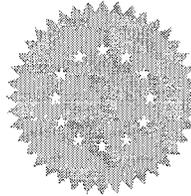
Español



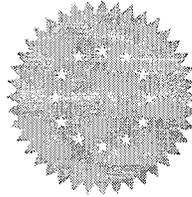
Čeština



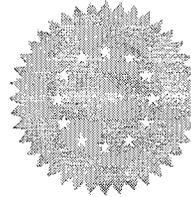
Dansk



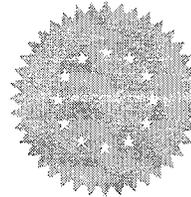
Deutsch



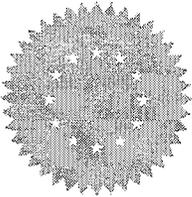
Deutsch



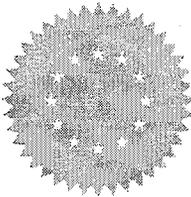
Eesti keel



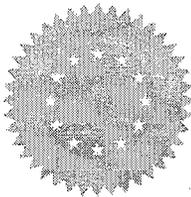
Eesti keel



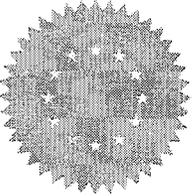
Ελληνικά



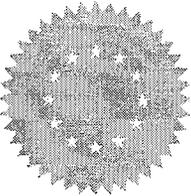
English



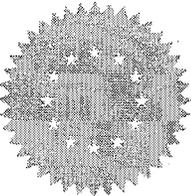
Français



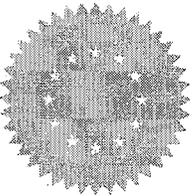
Italiano



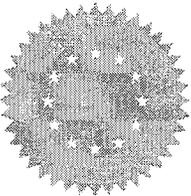
Latviešu valoda



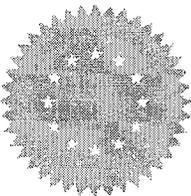
Lietuvių kalba



Magyar

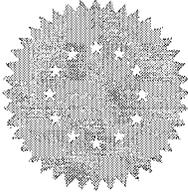


Malti

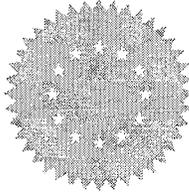


▼ M29

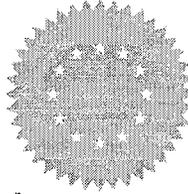
Nederlands



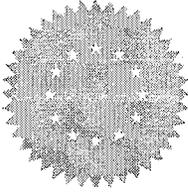
Polski



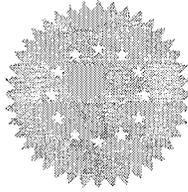
Português



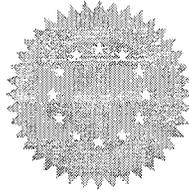
Slovenčina (slovenský jazyk)



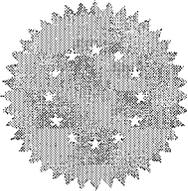
Slovenčina (slovenski jezik)



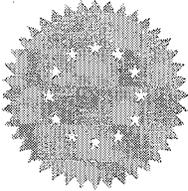
Suomi



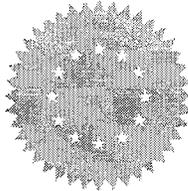
Svenska



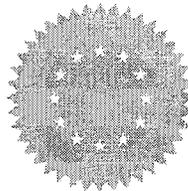
Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



▼ **M16****B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftsblem**▼ **M29****B.3.1 Einzelne Angaben**

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA
 CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ
 DA: ØKOLOGISK JORDBRUG
 DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT OR ÖKOLOGISCHER LANDBAU
 ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS VÕI ÖKOLOOGILINE PÖLLUMAJANDUS
 EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ
 EN: ORGANIC FARMING
 FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE
 HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS
 IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA
 LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS
 LV: BIOLÓGISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA
 MT: AGRİKULTURA ORGANIKA
 NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW
 PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE
 PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA
 SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO
 SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO
 FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
 SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

▼ **M16****B.3.2 Kombination von zwei Angaben**

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW --- AGRICULTURE BIOLOGIQUE
 FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO --- EKOLOGISKT JORDBRUK
 FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE --- BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4 Graphisches Handbuch

INHALT

1	Einleitung	
2	Allgemeine Verwendung des Emblems	
2.1	Farbiges Emblem (Referenzfarben)	
2.2	Einfarbiges Emblem: Emblem in Schwarzweiß	
2.3	Kontrast zu den Hintergrundfarben	
2.4	Schriftbild	
2.5	Sprachversion	
2.6	Verkleinerte Formate	
2.7	Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems	
3	Originalreprovorlagen	
3.1	Zweifarbige Ausführung	
3.2	Konturlinien	
3.3	Einfarbig: Emblem in schwarzweiß	
3.4	Farbmusterbogen (gelb und blau)	

▼ M16

1 EINLEITUNG

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS

2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367
BLAU: Pantone Reflex Blue
Text in Blau

EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA
GRÜN: 30.5 % CYAAN + 60 % GELB
Text in Blau

▼ **M16**

2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



▼ M16

2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf einem Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber dem Hintergrund zu verstärken.

Emblem mit farbigem Hintergrund



2.4 SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Schrift *Frutiger bold condensed* in Großbuchstaben. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.

2.5 SPRACHVERSION

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

▼M16

2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

- a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



20 mm



20 mm



20 mm



20 mm

- b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



40 mm



40 mm

2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

▼ **M16**

3 ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

-- Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE

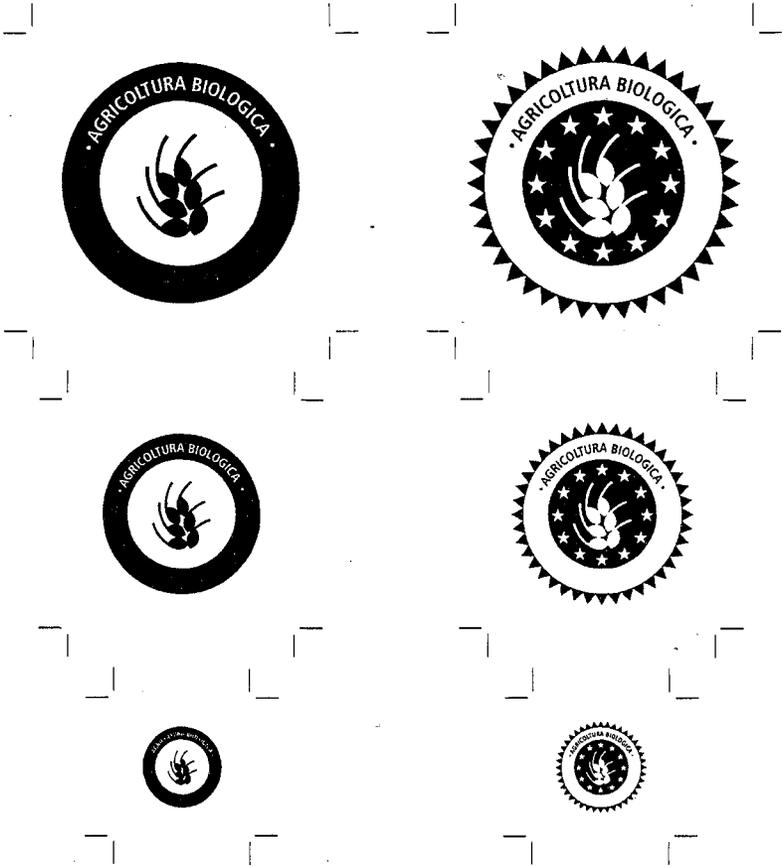


▼M16

ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



5

▼M16

NEDERLANDS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼MI6

SUOMI

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

--- Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

3.2 KONTURLINIEN



3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZWEISS



▼**M16**

3.4 FARBMUSTERBOGEN

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

▼M3

ANHANG VI

EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. **Zutaten:** Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾.
2. **Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:**
 - a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
 - b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.
3. **Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs:** Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:
 - 3.1. **Lebensmittelzusatzstoffe** einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;
 - 3.2. **Aromen** gemäß der Definition in Nummer 7;
 - 3.3. **Wasser und Salz;**
 - 3.4. **Mikroorganismen, Kulturen;**
 - 3.5. **Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.**
4. **Verarbeitungshilfsstoffe:** Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽²⁾.
5. **Lebensmittelzusatzstoffe:** Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.
6. **Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel:** Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.
7. **Aromen:** Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung⁽³⁾, die unter diese Richtlinie fallen.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung ►C2 von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Weinen, verwendet werden dürfen ◀, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

▼M15

Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften.

▼M3

►M17 Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsver-

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

▼ M3

fahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden. ◀ Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (*).

▼ M17

TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN
URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE
c) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE d) DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91)

▼ M3

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
▼ M17	E 170 Calciumcarbonat	Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung
▼ M3	E 270 Milchsäure	---
	E 290 Kohlendioxid	---
	E 296 Apfelsäure	---
	E 300 Ascorbinsäure	---
▼ M5	E 306 stark tocophenolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen
▼ M3	E 322 Lecithine	---
	E 330 Citronensäure	---
▼ M5	E 333 Calciumcitrate	---
▼ M3	E 334 Weinsäure (L (+) -)	---
	E 335 Natriumtartrate	---
	E 336 Kaliumtartrate	---
▼ M5	E 341 (i) Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl
▼ M3	E 400 Alginsäure	---
	E 401 Natriumalginat	---
	E 402 Kaliumalginat	---
	E 406 Agar-Agar	---
▼ M5	E 407 Carrageen	---
▼ M3	E 410 Johannesbrotkernmehl	---
	E 412 Guarkernmehl	---
	E 413 Traganth	---

(*) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

▼M3

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
E 414	Gummi arabicum	---
E 415	Xanthan	---
E 416	Karayagummi	---

▼M17

E 422	Glyzerin	Pflanzenextrakte
-------	----------	------------------

▼M3

E 440 (i)	Pektin	---
E 500	Natriumcarbonate	---
E 501	Kaliumcarbonate	---
E 503	Ammoniumcarbonate	---
E 504	Magnesiumcarbonate	---

▼M17

E 516	Calciumsulfat	Träger
-------	---------------	--------

▼M5

E 524	Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
-------	-----------------	--

▼M17

E 551	Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze
-------	----------------	-------------------------------------

▼M3

E 938	Argon	---
E 941	Stickstoff	---
E 948	Sauerstoff	---

(*) CR Träger.

A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser.

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

▼M17

▼M12

A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

▼ **M3**

TEIL B — ► **M17** VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE 4) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE e) DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN ◀

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
▼ M5 Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
▼ M12 Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse
▼ M5 Natriumhydroxyd	► M12 — Zuckerherstellung — Ölherzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) ◀ ◀ ► M22 — ◀ ◀
Schwefelsäure	Zuckerherstellung
▼ M17 Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/244/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006
▼ M3 Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filterhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	► M5 Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter ◀
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Aktivkohle	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
▼ M5 Reismehl	

▼ M5

	Bezeichnung	Bemerkungen
▼ <u>M3</u>	Bienenwachs	Trennmittel
	Carnaubawachs	Trennmittel

▼ M17

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

▼ M19

TEIL C — ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eicheln	<i>Quercus spp</i>
Kolanuss	<i>Cola acuminata</i>
Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Rubus rubrum</i>

C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	<i>Myristica fragrans</i> , nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	<i>Piper nigrum</i> , nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	<i>Schinus molle L.</i>
Morrettsichsamensamen	<i>Armoracia rusticana</i>
Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
Safforblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
Kokosnuss	<i>Cocos nucifera</i>
Oliven	<i>Olea europaea</i>
Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
Palmen	<i>Elaeis guineensis</i>
Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>

▼M19

Saffor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

C.2.3. Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum	nur bis	31.12.2000
-----------------------	--------------------	---------	------------

Erbsenprotein	Pisum spp
---------------	-----------

Rhum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur für die Herstellung von „Gummibärchen“, nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

C.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver nur bis 31.8.2001

Gelatine

Honig nur bis 28.2.2001

Laktose nur bis 31.8.2001

Molkenpulver „Herasuola“

▼M22

Naturdärme nur bis 1. April 2004.

▼ M15

ANHANG VII

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

▼M15

ANHANG VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

I. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelegene Flächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein	1,9
		6,0 männliches Zuchtschwein	8,0

▼ M15

2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfü- gung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Leghennen	6	18	8 Leghennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm/ Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht über- schritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzuläs- siges Leben- dgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perl- hühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht über- schritten werden
Masigeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzuläs- sigen Leben- dgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht über- schritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offenbleiben.

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/92 DER KOMMISSION**
vom 14. Januar 1992

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 522/96 der Kommission vom 26. März 1996	L 77	10	27.3.1996
► M2 Verordnung (EG) Nr. 314/97 der Kommission vom 20. Februar 1997	L 51	34	21.2.1997
► M3 Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission vom 29. Juni 1998	L 185	11	30.6.1998
► M4 Verordnung (EG) Nr. 548/2000 der Kommission vom 14. März 2000	L 67	12	15.3.2000
► M5 Verordnung (EG) Nr. 1566/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000	L 180	17	19.7.2000
► M6 Verordnung (EG) Nr. 1616/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000	L 185	62	25.7.2000
► M7 Verordnung (EG) Nr. 2426/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000	L 279	19	1.11.2000
► M8 Verordnung (EG) Nr. 349/2001 der Kommission vom 21. Februar 2001	L 52	14	22.2.2001
► M9 Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001	L 345	18	29.12.2001
► M10 Verordnung (EG) Nr. 1162/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002	L 170	44	29.6.2002
► M11 Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 der Kommission vom 30. Dezember 2002	L 358	120	31.12.2002
► M12 Verordnung (EG) Nr. 545/2003 der Kommission vom 27. März 2003	L 81	10	28.3.2003
► M13 Verordnung (EG) Nr. 2144/2003 der Kommission vom 8. Dezember 2003	L 322	3	9.12.2003
► M14 Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004	L 122	10	26.4.2004

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 112 vom 7.5.1996, S. 20 (522/96)


VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/92 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1992

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen ab 23. Juli 1992 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2 sind die Bedingungen genannt, die ein Drittland erfüllen muß, um in die Liste aufgenommen zu werden.

Es ist erforderlich, die vorgenannte Liste zu erstellen. Außerdem ist das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats auf Aufnahme in die Liste zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich im Anhang.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung nach Artikel 11 fallenden Erzeugnisse folgendes anzugeben:

- die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.

Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch folgendes angegeben werden:

- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
- die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

▼B

2092/91, bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

In den Unterlagen ist insbesondere folgendes anzugeben:

- a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;
 - b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere
 - die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 - die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
 - die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;
 - c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:
 - Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;
 - die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
 - Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
 - die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen. Dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;
 - die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausfuhrer nach der Gemeinschaft, die Zahl der Erzeuger und die bebaute Fläche;
 - d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfaßten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten gemäß den Buchstaben b) und c).
- (3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, daß die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.
- (4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs kann davon abhängig gemacht werden, daß regelmäßig Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.
- (5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muß das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher

▼B

Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.

(6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M2

ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

▼ M6

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Argentinien erzeugt worden sind.

▼ M7

3. Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)
- Letis SA

▼ M13

- Food Safety SA.

▼ M6

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.

▼ M11

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008.

▼ M2

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;
 - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.

▼ M33. ► M5 Kontrollstellen:

- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI) ◀

▼ M13▼ M12▼ M5

- Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)
- Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)

▼ M13

- Australian Certified Organic Inc.

▼ M3

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

▼ M11

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008.

▼ M12

COSTA RICA

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b), die in Costa Rica erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen: Eco-LOGICA und BCS Oeko-Garantie.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Ministerio de Agricultura y Ganadería.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2006.

▼ M14▼ M2

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. ► M6 Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung. ◀

▼ M4

3. Kontrollbehörde: Plant Protection and Inspections Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

▼ M3

4. Bescheinigungserteilende Behörde: wie Punkt 3.

▼ M11

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008.

▼ M6

SCHWEIZ

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- Imkereierzeugnissen.

- b) Für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
- Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile in der Schweiz erzeugte Imkereierzeugnisse enthalten.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1

▼M6

Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EG-Mitgliedstaat anerkannt sind

▼M13

oder

- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

▼M6

3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).
4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.

▼M11

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2008.

▼M10

NEUSEELAND

1. Erzeugnikategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen der Aquakultur;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft oder
- einem Drittland im Rahmen von Regelungen, die als den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannt sind oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b) enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen: BIO-GRO New Zealand; Certenz.

4. ► **M13** Bescheinigungserteilende Stelle: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA). ◀

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2006.

3

AKTE

über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge

ERSTER TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bedeutet

— der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“

a) den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind,

b) den Vertrag über die Europäische Union („EU-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind;

— der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;

— der Ausdruck „Union“ die durch den EU-Vertrag geschaffene Europäische Union;

— der Ausdruck „Gemeinschaft“ je nach Sachlage eine der bzw. beide unter dem ersten Gedankenstrich genannten Gemeinschaften;

— der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik;

— der Ausdruck „Organe“ die durch die ursprünglichen Verträge geschaffenen Organe.

Artikel 2

Ab dem Tag des Beitritts sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt) in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang I zu dieser Akte aufgeführt werden, sowie alle weiteren vor dem Tag des Beitritts erlassenen Rechtsakte dieser Art sind ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden, den der Rat nach einer gemäß den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gefasst hat.

Der Rat beschließt einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt worden sind, und des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats, für den diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen insoweit an einem derartigen Beschluss teil, als er sich auf die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte bezieht, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

(3) Die vom Rat gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls geschlossenen Übereinkommen sind für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend.

TITEL II

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Artikel 18

In Artikel 57 Absatz 1 des EG-Vertrags wird Folgendes hinzugefügt:

„Für in Estland und Ungarn bestehende Beschränkungen nach innerstaatlichem Recht ist der maßgebliche Zeitpunkt der 31. Dezember 1999.“

Artikel 19

Artikel 299 Absatz 1 des EG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

DRITTER TEIL

STÄNDIGE BESTIMMUNGEN

TITEL I

ANPASSUNGEN DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Artikel 20

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte werden nach Maßgabe jenes Anhangs angepasst.

Artikel 21

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der in Anhang III aufgeführten Rechtsakte werden gemäß den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen des Artikels 57 vorgenommen.

TITEL II

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Die in Anhang IV dieser Akte aufgeführten Maßnahmen werden unter den in jenem Anhang festgelegten Bedingungen angewandt.

Artikel 23

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen dieser Akte über die Gemeinsame Agrarpolitik vornehmen. Diese Anpassungen können vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

d) Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 steht jedoch der Vermarktung der Spirituose *Silovice*, die in der Tschechischen Republik hergestellt wird, wobei dem Pflaumendestillat vor der abschließenden Destillation ein Anteil von höchstens 30 % vol Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zugefügt wird, nicht entgegen. Dieses Erzeugnis muss als „alkoholisches Getränk“ oder „Spirituose“ gemäß Artikel 5 bezeichnet werden; dabei ist die Verwendung der Bezeichnung *Silovice* auf dem vorderen Etikett im gleichen Feld gestattet. Wird dieser tschechische *Silovice* in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht, muss die alkoholische Zusammensetzung in der Etikettierung angegeben sein. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Verwendung der Bezeichnung *Silovice* für Obstbrand gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i.“

e) In Anhang II werden die folgenden geografischen Angaben eingefügt:

— unter Nummer 5 „Karpatské brandy špeciál“

— unter Nummer 7 „Szatmári zilvapálinka“, „Kecskeméti barackpálinka“, „Békési zilvapálinka“, „Szabolcsi almápálinka“ und „Bošacká Silivovica“.

— unter Nummer 11 „Vilniaus džinas“, „Spišská borovička“, „Slovenská borovička juniperus“, „Slovenská borovička“, „Inovecká borovička“, „Liptovská borovička“

— unter Nummer 14 „Alažu Ķimeļi“, „Čepkeliu“, „Demānovka bylinnī likērs“, „Polish Cherry“, „Karlovarská horká“

— unter Nummer 16 „Latvijas Dzidrais“, „Rīgas degvīns“, „LB degvīns“, „LB vodka“, „Originali Lietuviška degtinė“, „Laugarcio vodka“, „Polish Vodka/Polska Wódka“ und „Mit einem Büffelgrasalmextrakt aromatisierter Kräuterwodka aus dem nordpodlachischen Tiefland“, „Wódka ziolowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej“

f) In Anhang II wird die folgende Nummer angefügt:

„17. Spirituose mit bitterem Geschmack	„Riga Black Balsam“ oder „Rīgas melnais Balzāms“, „Demānovka bylinnā horkā“
--	---

8. 31991 R 2092: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1), geändert durch:

— 31992 R 1535: Verordnung (EWG) Nr. 1535/92 der Kommission vom 15.6.1992 (ABL L 162 vom 16.6.1992, S. 15)

— 31992 R 2083: Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14.7.1992 (ABL L 208 vom 24.7.1992, S. 15)

— 31992 R 3713: Verordnung (EWG) Nr. 3713/92 der Kommission vom 22.12.1992 (ABL L 378 vom 23.12.1992, S. 21)

— 31993 R 0207: Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29.1.1993 (ABL L 25 vom 2.2.1993, S. 5)

— 31993 R 2608: Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission vom 23.9.1993 (ABL L 239 vom 24.9.1993, S. 10)

— 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABL C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

— 31994 R 0468: Verordnung (EG) Nr. 468/94 der Kommission vom 2.3.1994 (ABL L 59 vom 3.3.1994, S. 1)

— 31994 R 1468: Verordnung (EG) Nr. 1468/94 des Rates vom 20.6.1994 (ABL L 159 vom 28.6.1994, S. 11)

— 31994 R 2381: Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30.9.1994 (ABL L 255 vom 1.10.1994, S. 84)

— 31195 R 0529: Verordnung (EG) Nr. 529/95 der Kommission vom 9.3.1995 (ABL L 54 vom 10.3.1995, S. 10)

— 31995 R 1201: Verordnung (EG) Nr. 1201/95 der Kommission vom 29.5.1995 (ABL L 119 vom 30.5.1995, S. 9)

— 31995 R 1202: Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission vom 29.5.1995 (ABL L 119 vom 30.5.1995, S. 11)

— 31995 R 1935: Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22.6.1995 (ABL L 186 vom 5.8.1995, S. 1)

— 31996 R 0418: Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7.3.1996 (ABL L 59 vom 8.3.1996, S. 10)

— 31997 R 1488: Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29.7.1997 (ABL L 202 vom 30.7.1997, S. 12)

— 31998 R 1900: Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4.9.1998 (ABL L 247 vom 5.9.1998, S. 6)

— 31999 R 0330: Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12.2.1999 (ABL L 40 vom 13.2.1999, S. 23)

— 31999 R 1804: Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABL L 222 vom 24.8.1999, S. 1)

— 32000 R 0331: Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17.12.1999 (ABL L 48 vom 19.2.2000, S. 1)

— 32000 R 1073: Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19.5.2000 (ABL L 119 vom 20.5.2000, S. 27)

— 32000 R 1437: Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission vom 30.6.2000 (ABL L 161 vom 1.7.2000, S. 62)

— 32000 R 2020: Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25.9.2000 (ABL L 241 vom 26.9.2000, S. 39)

— 32001 R 0436: Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2.3.2001 (ABL L 63 vom 3.3.2001, S. 16)

— 32001 R 2491: Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19.12.2001 (ABL L 337 vom 20.12.2001, S. 9)

— 32002 R 0473: Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15.3.2002 (ABL L 75 vom 16.3.2002, S. 21)

a) In Artikel 2 wird zwischen den Angaben für Spanisch und Dänisch Folgendes eingefügt:

„— Tschechisch: ekologické“,

zwischen den Angaben für Deutsch und Griechisch:

„— Estnisch: mahe or ökoloogiline“

zwischen den Angaben für Italienisch und Niederländisch:

„— Lettisch: bioloģiskā,
— Litauisch: ekologiškas,
— Ungarisch: ökológiai,
— Maltesisch: organiku“,

zwischen den Angaben für Niederländisch und Portugiesisch:

„— Polnisch: ekologiczne“,

zwischen den Angaben für Portugiesisch und Finnisch:

„— Slowakisch: ekologické,
— Slowenisch: ekološki“.

b) Artikel 5 Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

- die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - bzw. vor dem Datum, das nach Unterabsatz 2 gilt angemeldet wurde, und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (*) entspricht und
- die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, dass die Erzeugnisse nicht gemäß dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt werden.

Das in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannte Datum der Anmeldung ist für Finnland, Österreich und Schweden der 1. Januar 1995 und für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei der 1. Mai 2004.

(*) ABl L 40 vom 11.2.1989, S. 1, Richtlinie, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (AbL L 6 vom 11.1.1992, S. 35)“

c) In Anhang V wird zwischen den Angaben für Spanisch und Dänisch Folgendes eingefügt:

„CS: Ekologické zemědělství – kontrolní systém ES“,

zwischen den Angaben für Deutsch und Griechisch:

„ET: Mahepöllumajandus – EÜ kontrollisüsteem or Ökoloogiline põllumajandus – EÜ kontrollisüsteem“,

zwischen den Angaben für Italienisch und Niederländisch:

„LV: Bioloģiskā lauksaimniecība – EK kontroles sistēma,
LT: Ekoloģinis žemės ūkis – EB kontrolės sistema,
HU: Ökológiai gazdálkodás – EK ellenőrzési rendszer,
MT: Agrikultura Organika – Sistema ta' Kontroll tal-KE“,

zwischen den Angaben für Niederländisch und Portugiesisch:

„PL: Rolnictwo ekologiczne – system kontroli WE“,

zwischen den Angaben für Portugiesisch und Finnisch:

„SK: Ekologické poľnohospodárstvo – kontrolný systém ES,
SL: Ekološko kmetijstvo – Kontrolni sistem ES“.

9. 31992 R 2075: Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (AbL L 215 vom 30.7.1992, S. 70), geändert durch:

— 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (AbL C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

— 31994 R 3290: Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22.12.1994 (AbL L 349 vom 31.12.1994, S. 105)

— 31995 R 0711: Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27.3.1995 (AbL L 73 vom 1.4.1995, S. 13)

— 31996 R 0415: Verordnung (EG) Nr. 415/96 des Rates vom 4.3.1996 (AbL L 59 vom 8.3.1996, S. 3)

— 31996 R 2444: Verordnung (EG) Nr. 2444/96 des Rates vom 17.12.1996 (AbL L 333 vom 21.12.1996, S. 4)

— 31997 R 2595: Verordnung (EG) Nr. 2595/97 des Rates vom 18.12.1997 (AbL L 351 vom 23.12.1997, S. 11)

— 31998 R 1636: Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20.7.1998 (AbL L 210 vom 28.7.1998, S. 23)

— 31999 R 0660: Verordnung (EG) Nr. 660/1999 des Rates vom 22.3.1999 (AbL L 83 vom 27.3.1999, S. 10)

— 32000 R 1336: Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 des Rates vom 19.6.2000 (AbL L 154 vom 27.6.2000, S. 2)

— 32002 R 0546: Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25.3.2002 (AbL L 84 vom 28.3.2002, S. 4)

a) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 402 953 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt.“

4

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2144/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung
der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2003⁽⁴⁾, aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Die argentinischen Behörden haben bei der Kommission die Aufnahme einer neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stelle gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 beantragt. Die argentinischen Behörden haben der Kommission alle Garantien und Angaben geliefert, die belegen, dass die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle eingehalten werden.
- (3) Die australischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine der Kontrollstellen ihre Tätigkeit unstrukturiert und ihren Namen geändert hat. Daher ist der frühere Name der Stelle aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 zu streichen und der neue Name einzufügen.
- (4) Ungarn hat eine Erweiterung der in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Erzeugniskategorien um Tiere und tierische Erzeugnisse beantragt und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.

- (5) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den ungarischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über Erzeugung und Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.
- (6) Die Schweiz hat bei der Kommission eine Erweiterung der Bedingungen ihrer Aufnahme in die genannte Liste beantragt, um diese an das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁵⁾, und insbesondere an dessen Anhang 9 über landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau, anzupassen.
- (7) Die Schweiz hat die nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung der vorgelegten Informationen hat ergeben, dass die in diesem Land gestellten Anforderungen weiterhin denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (8) Die neuseeländischen Behörden haben den genaueren Namen der bescheinigungserteilenden Stelle mitgeteilt.
- (9) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 des Eintrags betreffend Argentinien wird der Gedankenstrich „— Food Safety SA“ angefügt.
2. In Nummer 3 des Eintrags betreffend Australien wird der dritte Gedankenstrich „— Biological Farmers of Australia (BFA)“ gestrichen und der Gedankenstrich „— Australian Certified Organic Inc.“ eingefügt.
3. Nummer 1 des Eintrags betreffend Ungarn erhält folgende Fassung:
 - „I. Erzeugniskategorien:
 - a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.“
4. In Nummer 2 des Eintrags betreffend die Schweiz wird nach dem dritten Gedankenstrich Folgendes angefügt:

„oder
— einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.“
5. Nummer 4 des Eintrags betreffend Neuseeland erhält folgende Fassung:

„Bescheinigungsertelnde Stelle: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2277/2003 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Listen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe in der Tierernährung, bestimmten Stoffe in der Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung in Anhang II Teile C und D der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind nach Anhang I Teil B Nummer 4.15 derselben Verordnung überprüft worden.
- (2) Einige konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden im ökologischen Landbau auf Gemeinschaftsebene nicht mehr benötigt. Die meisten konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und insbesondere Eiweißpflanzen sind jedoch zumindest in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unentbehrlich. Auch Nebenerzeugnisse aus der konventionellen Milcherzeugung und -verarbeitung werden im ökologischen Landbau weiterhin benötigt und zusätzliche Mineralien sind erforderlich, um das Wohlergehen der ökologisch gehaltenen Tiere zu gewährleisten.
- (3) Bestimmte Konservierungsstoffe dürfen im ökologischen Landbau lediglich als Zusatzstoffe für die Silage verwendet werden. Diese Stoffe müssen in einigen Mitgliedstaaten aber auch zur Konservierung pflanzlicher Produkte eingesetzt werden. Außerdem werden für die Tierernährung aus technischen Gründen weitere Zusatzstoffe aus der Gruppe der Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe benötigt.
- (4) Die Listen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe in der Tierernährung sind entsprechend zu ändern.
- (5) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert. Der Genpool der einzelnen Tierarten aus ökologischem Landbau ist noch klein. Im Falle der Geflügelhaltung kommt hinzu, dass die Produktionssysteme verschiedene

Phasen umfassen, die normalerweise in verschiedenen spezialisierten Sektoren stattfinden. Die Komplexität dieser Systeme hat dazu geführt, dass bisher noch kein Mitgliedstaat den gesamten Zyklus der Geflügelhaltung nach ökologischen Verfahren zum Abschluss gebracht hat. Um eine ausreichende Artenvielfalt bei Tieren aus ökologischem Landbau zu gewährleisten und den Ausbau der ökologischen Tierhaltung zu erleichtern, ist der Übergangszeitraum, in dem Tiere aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus eingebracht werden können, zu verlängern.

- (6) Zur Ergänzung des natürlichen Wachstums und der Erneuerung eines Tierbestands ist herkömmlichen Rassen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie der Landwirtschaft verloren gehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (7) Einer der Grundsätze des ökologischen Landbaus besteht in der Bindung der Tierhaltung an die Anbauflächen. Im ökologischen Landbau sollte das Futter für alle Tierarten in erster Linie aus der ökologisch bewirtschafteten Betriebseinheit selbst stammen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch-landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden.
- (8) Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABL L 82 vom 16.5.2003, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionsseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eierzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Geflügel für die Fleischerzeugung muss weniger als drei Tage alt sein;
- für die Zucht bestimmte Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Kälber und Fohlen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 60 Tage alt sein;
- für die Zucht bestimmte Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben.“

b) Nummer 3.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004.“

c) Nummer 3.6 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
- d) für die Zucht bestimmte, abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 35 kg.

Die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2004 endet.“

d) Nummer 3.10 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion,
- wenn die Gefahr besteht, dass diese Rassen der Landwirtschaft verloren gehen. Bei Tieren dieser Rassen muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.“

e) Nummer 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Außerdem müssen Tiere nach den Regeln dieses Anhangs unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden. Des Weiteren müssen bei Pflanzenfressern, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, mindestens 50 % des Futters aus der Einheit selbst kommen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden.“

f) Nummer 4.8 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Nummer 4.2 ist für einen Übergangszeitraum, der am 24. August 2005 endet, die Verwendung von konventionellen Futtermitteln in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats gegenüber glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, 25 % der Trockenmasse.“

g) Nummer 4.10 wird gestrichen.

h) Nummer 4.17 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Tiernahrung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen), 1.5 (Konservierungsstoffe), 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), 1.7 (Stoffe mit antioxidierender Wirkung), 1.8 (Silierzusatzstoffe), 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tiernahrung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tiernahrung nicht verwendet werden.“

2. Anhang II Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie; Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl; Reiskeimkuchen; Rispenhirse in Form von Körnern; Roggen in Form von Körnern und Futtermehl; Sorghum in Form von Körnern; Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie; Kleberfutter, Kleber und Keime; Spelz in Form von Körnern; Triticale in Form von Körnern; Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber; Malzkeime; Bietreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen; Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen; Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen; Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen; Leinsaat und Leinkuchen; Sesamkuchen; Palmkernkuchen; Kürbiskernkuchen; Oliven, Oliventrestler; Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie; Erbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Wicken in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Lupinen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Zuckerrübenschnittzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Kartoffelpülpel (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß und Maniok.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Johannisbrot, Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen), Kürbisse, Zitrustrester; Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrestler; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen; Kakaoşchalen und -kuchen; Eichel.

1.6. Grünfütter und Raufütter. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Melasse, Seaalgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Sealgarn und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter.

1.8. Die folgenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden: Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Reiskleie; Roggen in Form von Grießkleie und Kleie; Rübensaatkuchen, Rübenschalen; Sago.

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Röhmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG (*), Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeeiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch.

2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere); Fischmehl.

2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Natrium:

Unraffiniertes Meersalz

Rohe Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalium:

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

Kalziumgluconat

Phosphor:

Entfluoriertes Dikalziumphosphat

Entfluoriertes Monokalziumphosphat

Mononatriumphosphat

Kalzium-Magnesium-Phosphat

Kalzium-Natrium-Phosphat

Magnesium:

Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumkarbonat

Magnesiumphosphat

Schwefel:

Natriumsulfat

Aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat darf bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden.

(*) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1."

3. Anhang II Teil D der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„1. Zusatzstoffe in der Tierernährung

1.1. Spurenelemente. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E1 Eisen:

Eisen(II)-karbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid

Kalziumjodat, Hexahydrat

Natriumjodid

E3 Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat

E4 Kupfer:
Kupfer(II)-oxid
Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

E5 Mangan:
Mangan(II)-karbonat
Manganoxid
Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E6 Zink:
Zinkkarbonat
Zinkoxid
Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E7 Molybdän:
Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:
Natriumselenat
Natriumselenit

- 1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (*) zugelassenen Vitamine, nämlich

- vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder
- naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.

- 1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

- 1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

- 1.5. Konservierungsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E 200 Sorbinsäure
E 236 Ameisensäure
E 260 Essigsäure
E 270 Milchsäure
E 280 Propionsäure
E 330 Zitronensäure

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

- 1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs
 - E 551b Kolloidales Siliziumdioxid
 - E 551c Kieselgur
 - E 558 Bentonit
 - E 559 Kaolinit-Tone
 - E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
 - E 561 Vermiculit
 - E 562 Sepiolit
 - E 599 Perlit
- 1.7. Stoffe mit antioxidierender Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- E 306 Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs
- 1.8. Siliierzusatzstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- Ab 19. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Bakterien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind.
2. **Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung**
- Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:
- Bierhefen.
3. **Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung**
- 3.1. Behandlungsstoffe für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- Meersalz, rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl und Melassen;
 - bis zum 18. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

(*) ABL L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Die Richtlinie 70/524/EWG wird zum 19.10.2004 aufgehoben. Ab jenem Datum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).“

6

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 392/2004 DES RATES

vom 24. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽²⁾ wurden harmonisierte Rahmenvorschriften für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht auch einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Bezeichnungen vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in jener Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt werden. Dieser Schutz gilt auch für die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen oder Diminutive dieser Bezeichnungen, unabhängig davon, ob sie allein oder kombiniert verwendet werden, und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. Um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen, sollte jene Verordnung entsprechend geändert werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen Unternehmen, die in den Geltungsbereich jener Verordnung fallende Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, auch einem Kontrollverfahren. In den letzten Jahren sind einige Erzeugnisse unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht worden, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprachen. Außerdem ist es vor kurzem bei der Lagerung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zur Verseuchung durch Herbizide gekommen. Daher müssen die Kontrollen verschärft werden, indem alle mit der Erzeugung und Aufbereitung von Erzeugnissen befassten Marktteilnehmer diesen Kontrollen unterzogen werden.
- (4) Gemäß dem Prinzip des risikobezogenen Ansatzes kann es in einigen Fällen unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollpflichten auf bestimmte Einzelhändler anzuwenden. Es sollte daher vorgesehen werden, dass Mitgliedstaaten solche Händler von diesen Pflichten befreien können.
- (5) Die Kontrollbehörden und -stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und dürfen Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten, nicht weitergeben. Der Informationsaustausch zwischen den Kontrollbehörden und Kontrollstellen sollte jedoch möglich sein, um die Herkunftssicherung zu verbessern und die Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens zu gewährleisten.
- (6) Da das Gemeinschaftslogo, das bedeutet, dass die Erzeugnisse unter die spezifische Kontrollregelung fallen, für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse verwendet werden darf, empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit vorzuschreiben, dass für diese Erzeugnisse gleichwertige Kontrollanforderungen Anwendung finden.
- (7) Es empfiehlt sich, ein späteres Datum für die Anwendung der neuen Melde- und Kontrollpflichten vorzusehen, damit insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen es derzeit keine solchen Pflichten gibt, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können. Kontrollpflichten, die bereits auf nationaler Ebene bestehen, sollten davon unberührt bleiben.
- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 68).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

2. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten, oder das diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muss die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

Die Mitgliedstaaten können Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Absatzes befreien, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbe-

reiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen.

Vergibt ein Unternehmen irgendeine der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten als Auftrag an einen Dritten, so unterliegt dieses Unternehmen trotzdem den in den Buchstaben a) und b) genannten Pflichten und die weitervergebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.“

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollverfahren ein, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unternehmen unterstellt werden.“

b) Dem Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„Sie müssen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.“

c) Absatz 9 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau (*) oder der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

(*) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.“

4. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder — bei eingeführten Erzeugnissen — gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden; bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens Anforderungen erfüllen, die den in Artikel 9, insbesondere Absatz 4, vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in-Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Juli 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

7

VERORDNUNG (EG) Nr. 746/2004 DER KOMMISSION**vom 22. April 2004****zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere aus Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An mehreren Verordnungen der Kommission über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sind technische Änderungen erforderlich, um die Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „neue Mitgliedstaaten“) zur Union notwendig sind.
- (2) In Anhang V Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*) sind die Muster des Gemeinschaftseblems sowie die in das Emblem aufzunehmenden Angaben festgelegt. Anhang V Teil B.2 und Teil B.3 sollten um die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten ergänzt werden.
- (3) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*) enthält die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste von Drittländern. Die Angaben zur Tschechischen Republik und zu Ungarn sind aus diesem Anhang zu streichen.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*) unterrichten die Mitgliedstaaten einander und die Kommission vor dem 1. April 2002 über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Bescheinigungsregelung getroffen haben, insbesondere über die zuständigen Behörden. Dieser Termin sollte für die neuen Mitgliedstaaten angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die Angaben über die zuständigen Behörden in den neuen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts in der gesamten Gemeinschaft verfügbar sind.

(*) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 68).

(*) ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2144/2003 (ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 3).

(*) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1918/2002 (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 15).

- (5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 zur Änderung der Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Übermittlung von Informationen über die Verwendung von Kupferverbindungen (*) übermitteln die Mitgliedstaaten, welche die für die Höchstmengen von Kupferverbindungen vorgesehene Abweichung anwenden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. Juni 2002 Informationen über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Abweichung getroffen haben, und vor dem 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse dieser Maßnahmen. Diese Fristen müssen für die neuen Mitgliedstaaten angepasst werden, damit sie genug Zeit haben, die geforderten Angaben zu übermitteln.
- (6) Mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates (†) wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen Handelsmarken, die einen Hinweis auf den ökologischen Landbau enthalten, während eines Übergangszeitraums weiterhin in der Etikettierung von und der Werbung für Futtermittel verwendet werden dürfen, die die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen. Nach diesen Bedingungen hätte die Eintragung der Marke vor dem 24. August 1999 beantragt werden müssen. Dieser Termin muss für die neuen Mitgliedstaaten angepasst werden.
- (7) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2092/91, (EWG) Nr. 94/92, (EG) Nr. 1788/2001, (EG) Nr. 473/2002 und (EG) Nr. 223/2003 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Teil B.2 erhält folgende Fassung:

(*) ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

(†) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

B.2 Muster

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



Nederlands



Polski



Português



Slovenščina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



2. Teil B.3.1 erhält folgende Fassung:

„B.3.1 Einzelne Angaben:

- ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA
CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ
DA: ØKOLOGISK JORDBRUG
DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT OR ÖKOLOGISCHER LANDBAU
ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS VÕI ÖKOLOOGILINE PÖLLUMAJANDUS
EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ
EN: ORGANIC FARMING
FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE
HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS
IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA
LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS
LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA
MT: AGRĪKULTURA ORGANĪKA
NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW
PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE
PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA
SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO
SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO
FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
SV: EKOLOGISKT JORDBRUK”

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 werden die Angaben zur Tschechischen Republik und zu Ungarn gestrichen.

Artikel 3

Dem Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei übermitteln die Informationen gemäß Absatz 2 bis 1. Mai 2004.“

Artikel 4

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei übermitteln die Informationen gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich vor dem 1. August 2004 und den Bericht gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vor dem 31. Dezember 2005.“

Artikel 5

Dem Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei endet die Frist für den Antrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a) am 1. Mai 2004.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/2004 DER KOMMISSION

vom 19. August 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union verfügt die für das Gemeinschaftszeichen gemäß Anhang V Teil B.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegte Schriftart nicht mehr über die notwendigen Zeichen und Akzente für alle Amtssprachen. Im Grafikhandbuch ist daher eine weitere Schriftart hinzuzufügen.
- (2) In Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die nicht ökologisch erzeugt wurden, aber in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung in Lebensmittelzubereitungen verwendet werden dürfen, wenn nachgewiesen wurde, dass solche Zutaten aus ökologischer Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.
- (3) Nachdem festgestellt wurde, dass ökologisch erzeugte Naturdärme in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, wurde Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾ geändert, um Naturdärme für eine Übergangszeit bis zum 1. April 2004 in die Liste der landwirtschaftlichen Zutaten aufzunehmen.

- (4) Die Verfügbarkeit ökologisch erzeugter Naturdärme scheint jedoch nach wie vor sehr begrenzt zu sein, und es ist unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft ausreichende Mengen zur Verfügung stehen werden. Daher sollte die Verwendung von nicht ökologisch erzeugten Naturdärmen auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist deshalb zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Anhang V Teil B.4 Abschnitt 2.4 (Schriftbild) erhält folgende Fassung:

„Für den Text ist die Schrift Frutiger oder Myriad bold condensed in Großbuchstaben zu verwenden. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.“

2. In Anhang VI Teil C.3 sind nach dem Wort „Naturdärme“ die Worte „nur bis 1. April 2004“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/2004 DER KOMMISSION

vom 19. August 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union verfügt die für das Gemeinschaftszeichen gemäß Anhang V Teil B.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegte Schriftart nicht mehr über die notwendigen Zeichen und Akzente für alle Amtssprachen. Im Grafikhandbuch ist daher eine weitere Schriftart hinzuzufügen.
- (2) In Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die nicht ökologisch erzeugt wurden, aber in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung in Lebensmittelzubereitungen verwendet werden dürfen, wenn nachgewiesen wurde, dass solche Zutaten aus ökologischer Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.
- (3) Nachdem festgestellt wurde, dass ökologisch erzeugte Naturdärme in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, wurde Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾ geändert, um Naturdärme für eine Übergangszeit bis zum 1. April 2004 in die Liste der landwirtschaftlichen Zutaten aufzunehmen.

- (4) Die Verfügbarkeit ökologisch erzeugter Naturdärme scheint jedoch nach wie vor sehr begrenzt zu sein, und es ist unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft ausreichende Mengen zur Verfügung stehen werden. Daher sollte die Verwendung von nicht ökologisch erzeugten Naturdärmen auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist deshalb zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Anhang V Teil B.4 Abschnitt 2.4 (Schriftbild) erhält folgende Fassung:

„Für den Text ist die Schrift Frutiger oder Myriad bold condensed in Großbuchstaben zu verwenden. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.“

2. In Anhang VI Teil C.3 sind nach dem Wort „Naturdärme“ die Worte „nur bis 1. April 2004“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. August 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission (AbL. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/2004 DER KOMMISSION

vom 19. August 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union verfügt die für das Gemeinschaftszeichen gemäß Anhang V Teil B.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegte Schriftart nicht mehr über die notwendigen Zeichen und Akzente für alle Amtssprachen. Im Grafikhandbuch ist daher eine weitere Schriftart hinzuzufügen.
 - (2) In Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die nicht ökologisch erzeugt wurden, aber in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung in Lebensmittelzubereitungen verwendet werden dürfen, wenn nachgewiesen wurde, dass solche Zutaten aus ökologischer Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.
 - (3) Nachdem festgestellt wurde, dass ökologisch erzeugte Naturdärme in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, wurde Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾ geändert, um Naturdärme für eine Übergangszeit bis zum 1. April 2004 in die Liste der landwirtschaftlichen Zutaten aufzunehmen.
- (4) Die Verfügbarkeit ökologisch erzeugter Naturdärme scheint jedoch nach wie vor sehr begrenzt zu sein, und es ist unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft ausreichende Mengen zur Verfügung stehen werden. Daher sollte die Verwendung von nicht ökologisch erzeugten Naturdärmen auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
 - (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist deshalb zu ändern.
 - (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Anhang V Teil B.4 Abschnitt 2.4 (Schriftbild) erhält folgende Fassung:

„Für den Text ist die Schrift Frutiger oder Myriad bold condensed in Großbuchstaben zu verwenden. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.“

2. In Anhang VI Teil C.3 sind nach dem Wort „Naturdärme“ die Worte „nur bis 1. April 2004“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004.

DE

64458/AGRI/2003-DE

orgfarm/regulations/64458_en_lw (old 4575_01_rev6_en_lw)

Dieser Vorschlag gibt nicht unbedingt den Standpunkt der Kommission wieder

Entwurf

VERORDNUNG (EG) NR. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung des Anhangs VI Teile A und B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Entwurf

VERORDNUNG (EG) NR. .../. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung des Anhangs VI Teile A und B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. -/200-² der Kommission, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 13;

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 vom 29. Januar 1993³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000⁴, insbesondere in Artikel 2, wird der Inhalt des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel festgelegt.

(2) In den Teilen A und B des betreffenden Anhangs VI werden erschöpfende Verzeichnisse im Sinne von Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 der Stoffe und Erzeugnisse gemäß Absatz 3 Buchstaben c und d sowie Absatz 5a Buchstaben d und e erstellt und deren Verwendungsbedingungen festgelegt.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden Regeln für die Erzeugung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen im ökologischen Landbau eingeführt; deshalb sind das Verzeichnis der Stoffe um die Substanzen zu erweitern, die bei der Verarbeitung von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen, die Zutaten tierischen Ursprungs enthalten, verwendet werden, und die Teile A und B des Anhangs VI entsprechend zu ändern.

(4) Es sind die Zusatzstoffe festzulegen, die bei der Bereitung von anderen Obstweinen als den Weinen gemäß der Verordnung (EWG) 1493/1999⁵ verwendet werden. Um der

¹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S.1.
² ABl. L
³ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S.5.
⁴ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S.39.
⁵ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S.1

Saisonabhängigkeit der Obsterzeugung Rechnung zu tragen, muss die Verwendung bestimmter Sulfite als Konservierungsstoffe in begrenzter Konzentration gestattet werden.

(5) Naturdärme aus ökologischem Landbau sind nur in sehr begrenztem Umfang verfügbar, und es ist unwahrscheinlich, dass sie kurzfristig in ausreichender Menge zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Grund sollte die Genehmigung zur Verwendung von nicht aus ökologischem Landbau stammenden Naturdärmen nicht befristet werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel [2]

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

Unter dem Titel "ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE"

erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

"Die Teile A, B und C umfassen für die Aufbereitung von Lebensmitteln zugelassene Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen, ausgenommen Wein im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999. Für Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gelten die Vorschriften von Artikel 3 der Richtlinie (EG) Nr. 95/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁶."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Aufnahme von Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Anhang VI Teil A.1 wird vor dem 31. Dezember 2006/2007 erneut überprüft; dabei wird im Lichte des Stands der Wissenschaft und der technischen Entwicklung untersucht, inwieweit für die Verarbeitung von Fleischerzeugnissen aus ökologischem Landbau alternative technische Verfahren infrage kommen, die ausreichende hygienische Sicherheit bieten und dabei die besonderen Merkmale des Erzeugnisses erhalten, damit die Verwendung dieser Zusatzstoffe begrenzt oder unterbunden wird."

⁶ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

Teil A.1 erhält folgende Fassung:

“A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungs- bedingungen
E 153	Pflanzkohle		X	Geachter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester- Käse Schottischer Cheddar Mimolotte-Käse
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Kalziumzusatz verwendet werden.
E 220 oder E 224	Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit	X X	X X	Obstweine ohne Zuckerzusatz, einschließlich Apfel- und Birnenwein, sowie Met: Höchstgehalt, 50mg SO ₂ /(a); bei Apfel- und Birnenwein mit Zucker- oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung höchstens 100 mg/l (a):100mg. (a) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge.
E250 Oder E 252	Natriumnitrit Kaliumnitrat		X X	Fleischerzeugnisse (2) Zugabemenge höchstens 80mg/kg NaNO ₂ <i>Rückstandshöchstmenge 30 mg/kg NaNO₂</i>

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Apfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (1)
E 301	Natriumascorbat		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen (1)
E 306	Tocopherol	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (1)
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (1)

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungs- bedingungen
E 410	Johannisbrot- kernmehl	X	X	
E 412	Guakernmehl	X	X	
E 414	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Pflanzenextrakte
E 440(i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 464	Hydroxypropyl- methylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonat	X	X	"Confiture de lait" Sauerrahmbutter und Sauerrahmkäse (1)
E 501	Kaliumcarbonat	X		
E 503	Ammonium- carbonat	X		
E 504	Magnesium- carbonat	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungs- bedingungen
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Darf nur verwendet werden, wenn gegenüber der zuständigen Behörde zufriedenstellend nachgewiesen wurde, dass es keine technologische Alternative gibt, die in Bezug auf die Hygiene dieselbe Sicherheit bietet und/oder die besonderen Merkmale des Erzeugnisses erhält.

Es wird folgender Teil A.6 angefügt:

“A.6: Verwendung bestimmter Farben für Stempelaufdrucke

Bei Verwendung von Farben für Stempelaufdrucke gilt Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie (EG) No 94/36 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁷.”

⁷ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S.13.

Teil B erhält folgende Fassung:

"TEIL B - VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE d UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE e DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN.

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 98/83 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁸
Calciumchlorid	X	--	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
Zitronensäure	X		Ölherstellung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung
Schwefelsäure	X		Zuckerherstellung

⁸ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S.32.

Name	Zubereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Zubereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Isopropanol (Propanol-2-ol)	X		Bis zum 31.12.2006 beim Kristallisationsprozess in der Zuckerherstellung unter Einhaltung der Richtlinie 88/344/EWG. zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EG
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier-, Trennmittel oder Schaumverfüger
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X	X	Glasur für Fleischerzeugnisse
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (1)
Kaolin	X	X	Propolis (1)
Kieselgur	X		
Perlit	X		
Hazelnussschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawax	X		Trennmittel

(1) Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse

Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen:

Alle normalerweise als Verarbeitungshilfsstoffe in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen oder von genetisch veränderten Organismen abgeleitete Enzyme im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG.

In Teil C.3 werden nach dem Wort "Naturdärme" die Worte "nur bis 1. April 2004" gestrichen.

10

Working document. Does not necessarily represent the view of the Commission.
AGRI B3 – 30 September 2004

Annex III

Minimum inspection requirements and precautionary measures under the inspection scheme referred to in Article 8 and 9

GENERAL PROVISIONS

....

SPECIFIC PROVISIONS

A [...]

B [...]

C [...]

D [...]

E [...]

- F. Units storing and marketing plants, plant products, livestock, livestock products and foodstuffs containing plant and livestock products, feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials**

This section applies to any unit involved in storing and marketing products referred to in Article 1(1) on its own account or on behalf of a third party, with the exception of retailers, provided that the Member State has made use of the exemption in the second sentence of Article 8(1).

1. Initial inspection

The full description of the unit referred to under point 3 of the general provisions of this Annex must show the facilities used for the reception and storage of agricultural products as well as the procedures for the transport of the products.

The measures to be taken by operators, referred to in point 3 of the general provisions of this Annex, must include:

- the precautionary measures to be taken in order to reduce the risk of contamination by unauthorised products or substances, the cleaning measures to be taken in the storage facilities and the monitoring of their effectiveness;
- identification of critical control points and stipulation of safeguard measures in order to guarantee that the products referred to in Article 1(1) stored in the unit concerned comply with this Regulation and Regulation (EC) No 223/2003;
- information on the implementation of the safeguard measures and correction of deviations.

The inspection body or authority shall incorporate the results of the operators' above-mentioned self-monitoring system when assessing the risks and drawing up the corresponding inspection plan. The frequency of random samples shall be determined according to the risks.

2. Documentary accounts

The documentary accounts referred to in point 6 of the General Provisions shall include the results of the checks referred to in point 3 of this subsection.

3. Ordering and reception of products from other units

Point 5 of Section B of this Annex shall apply. [In addition, the operator shall have a system which ensures that the products referred to in Article 1 stored in the units concerned are checked for compliance with this Regulation and Regulation (EC) No 223/2003].

4. Storage

If the unit also stores or markets products not referred to in Article 1, effectively separated storage within the unit must be guaranteed. Products referred to in Article 1 must be clearly identifiable at all times.

Should storage protection and/or pest control measures become necessary, as regards the products referred to in Article 1 they are to be carried out with particular care and in compliance with point 8 of the General Provisions of this Annex in order to avoid contamination.

5. Inspection visits

In addition to the complete annual visit, the inspection body or authority must make targeted visits based on a general evaluation of the potential risks of non-compliance with this Regulation. In doing so, it must check the implementation of safeguard measures and the correction of deviations from the self-monitoring system stipulated in accordance with point 1 of this subsection. All the

(SCOF_5_6 Oct 04 Point 9)

premises used by the operator for the conduct of his activities may be inspected as frequently as the attendant risks warrant.

DE

AGRI/2004/64026

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel,

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über
den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DE

DE

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert und die derzeitige Entwicklung dieses Sektors gewährleistet noch immer keine ausreichende Artenvielfalt bei den auf dem Markt verfügbaren Tieren aus ökologischem Landbau. Es besteht daher weiterhin Bedarf, den Ausbau der ökologischen Tierhaltung zu erleichtern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission², mit der die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geändert wurden, wurde der Übergangszeitraum, in dem Tiere aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus eingebracht werden können, bis 31. Dezember 2004 verlängert. Diese Verlängerung hat sich jedoch insbesondere im Falle der Geflügelhaltung als nicht ausreichend erwiesen, da diese verschiedene Phasen umfasst, die normalerweise in verschiedenen spezialisierten Sektoren stattfinden.
- (3) Daher besteht weiterhin Bedarf an nicht aus ökologischem Landbau stammenden Tieren. Die Bestimmungen über den Ursprung der Tiere sind daher entsprechend anzupassen.
- (4) Obwohl es bereits möglich ist, die Bestimmungen über den Ursprung von Legehennen für die Eierzeugung zu erweitern, wurden die Produktionsstandards für diese Tiere bisher noch nicht harmonisiert. Bis solche Standards festgelegt sind, sollte es gestattet sein, unter bestimmten Bedingungen nicht aus ökologischem Landbau stammende

¹ ABI. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 (ABI. L 272 vom 20.8.2004, S.11).

² ABI. L 336 vom 23.12.2003, S. 68.

Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, in eine ökologische Produktionseinheit einzustellen, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind.

- (5) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte daher entsprechend geändert werden. In Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahme, da die Geltungsdauer gewisser Bestimmungen am 31. Dezember 2004 abläuft, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I, Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- (a) Der erste und zweite Gedankenstrich von Nummer 3.4 erhalten folgende Fassung:
- „Legehennen für die Eierzeugung und Geflügel für die Fleischerzeugung müssen weniger als drei Tage alt sein“
- (b) Ziffer 3.5 erhält folgende Fassung:
- „Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren.“
- (c) Ziffer 3.6 erhält folgende Fassung:
- „Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
- (a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
 - (b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als drei Tage sind, und Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
 - (c) für die Zucht bestimmte Ferkel, die nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben müssen.
- Der unter Buchstabe c genannte Fall wird für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Juli 2006 endet.“
- (d) Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:
- „Unbeschadet der Ziffern 3.4 und 3.6 dürfen nicht aus ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, unter den folgenden Bedingungen in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
- vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und
 - ab 31. Juli 2005 gelten die Absätze 4 (Fütterung) und 5 (Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege) dieses Anhangs I für nicht aus ökologischem Landbau stammenden Hennen, die in ökologische Produktionseinheiten eingestellt werden sollen.“
- (e) Ziffer 8.4.1 erhält folgende Fassung:

„Geflügel muss in Auslaufhaltung gehalten werden, außer im Fall befristeter tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, die von den zuständigen Behörden auferlegt werden. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.“

Register
überlegt

12

DE

Dieses Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt,
Teil I, Nr. 47 vom 15. Juli 2002 veröffentlicht.

**Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der
Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

Vom 10. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. 337 S. 9) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2^a

Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach

Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
5. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom

29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. EG Nr. L 25 S.5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Kontrollsystem

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise
 - a) auf Kontrollstellen oder
 - b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.

§ 4

Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beleihung erfolgt.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1

Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, oder,

2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen des Kontrollverfahrens für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen des Kontrollverfahrens sichergestellt ist.

§ 6

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung

von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 7

Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls

diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und der

Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung, obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 9

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen

Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 10

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Meldung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden An-

wendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 11

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 11 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Tätigkeit

nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kontrollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 11 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Kontrollstellen, die am 1. April 2003 zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten im bisherigen Umfang als im Sinne des § 4 Abs. 1 vorläufig zugelassen. Unbeschadet der Vorschriften über den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlischt die vorläufige Zulassung.

1. wenn nicht bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2003 in Kraft. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

05.11.04

A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbau-
gesetzes****A. Problem und Ziel**

Seit der Verabschiedung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 hat die Europäische Gemeinschaft die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus weiterentwickelt. Am 24. Februar 2004 hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) weitreichende Änderungen für die Gestaltung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau beschlossen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission für die Verwendung von Saatgut im ökologischen Landbau und für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die für eine Verwendung im ökologischen Landbau bestimmt sind, Durchführungsvorschriften erlassen. Die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des Öko-Landbaugesetzes machen eine Änderung des Öko-Landbaugesetzes notwendig.

B. Lösung

Die Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes werden an die geänderten EG-rechtlichen Vorschriften angepasst. Der Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes wird auf die erweiterten gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften ausgedehnt. Zur Ahndung von Verstößen gegen die erweiterten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen werden neue Straf- und Bußgeldtatbestände eingeführt. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung

Fristablauf: 17.12.04

wird von der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von den ab 1. Juli 2005 geltenden Melde- und Kontrollvorschriften für Händler auszunehmen. Des Weiteren sollen die Informationspflichten beim Verfolgen von Verdachtsfällen präzisiert und Vorschriften für eine effektivere Zusammenarbeit der Kontrollstellen sowie für eine verbesserte Feststellung der Echtheit von am Markt befindlichen Öko-Produkten eingeführt werden. Durch eine Ergänzung der Zulassungsbestimmungen für Kontrollstellen und die Einführung einer Begrenzung der Geltungsdauer von Altgenehmigungen für die Vermarktung von Drittlanderzeugnissen soll Erfordernissen aus den bisher gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung des Öko-Landbaugesetzes Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **872/04**

05.11.04

A

Geszentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbau-
gesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. November 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 17.12.04

**Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes**

vom ... 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Öko-Landbaugesetz vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission vom 19. August 2004 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einzelhändler, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbin-

dung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist, vorbehaltlich des Absatzes 1a, gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zulassung kann, unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3, mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, oder,
2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1, 3 oder 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen oder solche Erzeugnisse unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle gemäß Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht.“

5. In § 7 Abs. 1 werden

a) die Angabe „Artikels 8 Abs. 1 durch die Angabe „Artikels 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,“ ersetzt und

b) nach dem Wort „aufbereiten“ das Wort „lagern,“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3)“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 in der Etikettierung, in der Werbung oder in einem Geschäftspapier für ein Erzeugnis nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 einen Hinweis auf den ökologischen Landbau gibt.“

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht

sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Übergangsvorschriften“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die vor dem 1. April 2003 erteilten Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten bis zum 1. Januar 2006.

(3) Bis zum 1. Juli 2005 sind die §§ 3 und 7 in der am ... [Einfügen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 5 Abs. 1a ist erst ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der vom Inkrafttreten des Artikels 12g Abs. 15 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Seit der Verabschiedung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 hat die Europäische Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus weiterentwickelt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) wurden weitreichende Änderungen für die Gestaltung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau beschlossen. Die Änderungen eröffnen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Flexibilisierung, von der in Deutschland Gebrauch gemacht werden sollte, um ein weiteres stabiles Wachstum des Marktes bei Öko-Erzeugnissen zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission für die Verwendung von Saatgut im ökologischen Landbau mit der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. EU Nr. L 206 S. 17) und für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die für eine Verwendung im ökologischen Landbau bestimmt sind, mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3) Durchführungsvorschriften erlassen.

Die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften macht eine Änderung des Öko-Landbaugesetzes notwendig. Im gleichen Zuge sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des Öko-Landbaugesetzes in das Gesetzgebungsvorhaben einfließen.

II. Gesetzgebungskompetenz

a) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Öko-Landbaugesetz aus dem Jahr 2002 soll mit diesem Gesetzentwurf an die derzeitige Rechtslage in der EU angepasst und – unter Berücksichtigung der inzwischen im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen – in seiner Wirksamkeit verbessert werden. Die Regelungen in Artikel 1 betreffen daher

- den Kreis der kontrollpflichtigen Unternehmen,
- Nebenbestimmungen bei der Zulassung von Kontrollstellen (die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erteilt wird),
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Kontrollstellen sowie
- eine Anpassung der Straf- und Bußgeldtatbestände.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insoweit aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (GG) (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

b) Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Der Erlass eines Bundesgesetzes steht für die vorgesehenen Regelungen im gesamtstaatlichen Interesse, da unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder in Bezug auf den Kreis der in das Kontrollverfahren einbezogenen Unternehmen zu wirtschaftspolitisch bedrohlichen und unzumutbaren Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft führen würden.

Das Kontrollverfahren für die im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen ist eine essentielle – und die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen im deutschen Wirtschaftsraum erheblich beeinflussende – Vorgabe der EG-Öko-Verordnung. Aus diesem Grund regelt das Öko-Landbaugesetz bereits jetzt bundesgesetzlich das Kontrollsystem für solche Unternehmen, die Erzeugnisse aus ökologischem Anbau herstellen, aufbereiten oder

einführen. Die durch die Änderung des EU-Rechts bedingte Ausdehnung des Kreises der kontrollpflichtigen Unternehmen, verbunden mit der Option, den Einzelhandel von der Kontrolle zu befreien, würde, wäre sie durch unterschiedliches Landesrecht geregelt, dazu führen, dass der Einzelhandel mit Öko-Produkten in dem einen Bundesland kontrollpflichtig wäre, in dem anderen nicht. Die Wettbewerbsbedingungen würden sich einseitig zu Lasten der Unternehmen in solchen Ländern verschärfen, die von der Option keinen Gebrauch machen.

Durch unterschiedliche Landesregelungen im Hinblick darauf, ob ein Handelsunternehmen, das Produkte aus dem ökologischen Landbau vermarktet, dem Kontrollverfahren unterliegt oder nicht, würden für den Handel unzumutbare und die Wirtschaftseinheit empfindlich störende Schranken im länderübergreifenden Verkehr entstehen. So wären die aus dem ökologischen Landbau stammenden Waren länderübergreifend tätiger Handelsunternehmen, deren Zentrallagerstätten nach der geänderten Gemeinschaftsrechtslage dem Kontrollverfahren unterliegen werden, bei der Auslieferung an die Filialbetriebe in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bedingungen unterworfen. Dies würde die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen.

Unterschiedliche Landesregelungen über die Kontrollpflicht des Handels würden zu einer gesamtstaatlich äußerst bedenklichen Verlagerung der wirtschaftlichen Aktivitäten in weniger kontrollintensive Länder führen. So würden Handelsunternehmen in den Ländern, die von der Ausnahmehoption keinen Gebrauch machen, Produkte des ökologischen Landbaus aus ihrem Sortiment nehmen, um den verschärften Kontrollmaßnahmen zu entgehen. In der Folge wären Verwerfungen beim Absatz von Öko-Produkten in den betroffenen landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben ganzer Regionen, verbunden mit Gefahren für den Fortbestand der Betriebe des ökologischen Landbaus zu erwarten. Insoweit müsste mit einem Rückgang des Umfangs des ökologischen Landbaus gerechnet werden, was der Zweckbestimmung des geltenden Gemeinschaftsrechts, diese Wirtschaftsweise aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Vorteile zu fördern, entgegenstehen würde.

Darüber hinaus wäre es großen Kreisen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in den vom Ausstieg des Handels aus der Öko-Vermarktung betroffenen Ländern nicht möglich, sich Produkte des ökologischen Landbaus unter den üblichen Einkaufsbedingungen zu verschaffen.

Unterschiedliche Landesregelungen in Bezug auf den Kreis der in das Kontrollverfahren einbezogenen Unternehmen würden auch zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Verlässlichkeit des gesamten Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau in Deutschland führen. Außerdem wäre ein landesrechtlich unterschiedliches Kontrollniveau im ökologischen Landbau den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zu vermitteln. Es

bestünde die Gefahr, dass das Verbrauchervertrauen, das aufgrund der bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften des Öko-Landbaugesetzes den Produkten des ökologischen Landbaus entgegengebracht wird, insgesamt erschüttert würde.

Auch für die Festlegung der von den Kontrollstellen zu erfüllenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse notwendig. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Kontrollstellen bestünde die Gefahr, dass die für die Überprüfung der Echtheit der Öko-Produkte bedeutsamen Aufzeichnungspflichten und die zur Aufklärung von Verstößen gegen das Öko-Landbaugesetz wichtigen Verdachtsmeldungen, die eine gegenseitige Unterrichtung von Kontrollstellen und damit auch ein schnelleres Tätigwerden der zuständigen Behörden – gerade auch über Ländergrenzen hinweg – ermöglichen, ins Leere liefen.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, z. B. durch Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Insoweit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG durch die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen Ergänzungen der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen des Öko-Landbaugesetzes begründet.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

IV. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für das Wachstum des ökologischen Landbaus verbessert werden. Insoweit sind durch dieses Gesetz positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung sollen die seit Verabschiedung des ÖLG erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus in den Anwendungsbereich des ÖLG einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 ist der Kreis der Unternehmen, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Öko-Verordnung verpflichtet sind, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu melden und gemäß Buchstabe b dem Kontrollverfahren zu unterstellen, auf solche Unternehmen ausgedehnt worden, die Öko-Erzeugnisse lagern oder vermarkten. Zugleich wird mit dieser Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von der Anwendung dieser Bestimmungen zu befreien. Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um ein weiteres stabiles Wachstum des Marktes bei Öko-Erzeugnissen zu unterstützen.

Die Neufassung von Artikel 8 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 macht eine Änderung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 ÖLG erforderlich. Dabei wird der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1a (neu) Rechnung getragen

Zu Nummer 3 (§ 4)

Wesentliche Regelungszwecke der EG-Öko-Verordnung und des ÖLG sind der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Tier- und Umweltschutz. Als Instrument zur Durchsetzung der Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung hat die Europäische Gemeinschaft das EG-Kontrollsystem im ökologischen Landbau geschaffen. Wesentliche Teile des Kontrollverfahrens sind in Deutschland nach dem ÖLG auf private Kontrollstellen übertragen worden. Die Kontrollstellen bilden den Kern des Kontrollsystems. Von der Qualität der Tätigkeit der Kontrollstellen hängt die Zuverlässigkeit sowie die Funktion des gesamten Kontrollverfahrens und damit das Niveau des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes maßgeblich ab.

Nach Artikel 9 Abs. 5 der EG-Öko-Verordnung sind Kontrollstellen zuzulassen, wenn sie unter anderem den Kriterien einer geeigneten personellen, administrativen und technischen Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle, der Zuverlässigkeit sowie Objektivität gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen genügen. Ein auf Dauer zuverlässiges Arbeiten der Kontrollstelle ist zum Zeitpunkt ihrer Zulassung nur prognostizierbar. Insbesondere bei neuen Kontrollstellen liegen noch keinerlei Erfahrungen über die Zuverlässigkeit und deren Arbeitsweise vor. Die Erfahrungswerte können erst über einen längeren Zeitraum hinweg, im Rahmen der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden, gesammelt werden.

Die Zuverlässigkeit einer Kontrollstelle ist im Hinblick auf den Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz von großer Bedeutung. Vorfälle und Unregelmäßigkeiten haben in der Vergangenheit gezeigt, dass bei mangelnder Sorgfalt und Zuverlässigkeit einer Kontrollstelle erheblicher Schaden für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Tiere und die Umwelt entstehen kann. Es hat sich auch gezeigt, dass Verfahren im Hinblick auf den Entzug der Zulassung einer unzuverlässig arbeitenden Kontrollstelle einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen können. In dieser Zeit ist die Kontrollstelle in der Regel weiterhin tätig und stellt für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Tiere sowie der Umwelt ein nicht unerhebliches Risikoelement dar. Damit die zuständigen Behörden im Bedarfsfall schnell und effektiv eingreifen können, bieten Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte die Möglichkeit, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um so den Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz sicherzustellen. Diesem Ziel folgt der neue Absatz 2a, gemäß dem der für die Zulassung der Kontrollstellen zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Zulassung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Da nur die BLE über die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen entscheiden kann, ist dies bei der Regelung des arbeitsteiligen Verfahrens der Überwachung der in den einzelnen Ländern tätigen Kontrollstellen sowie des Zusammenspiels der zuständigen Landesbehörden mit der BLE zu berücksichtigen. Dem wird durch die Neufassung von Absatz 3 Sätze 2 und 3 Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Buchstabe a

Der neue Absatz 1a verfolgt das Ziel, die verfügbaren Instrumente zur Feststellung der Echtheit von Öko-Erzeugnissen zu verbessern. Die Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die Ursachen von Betrugsfällen, haben gezeigt, dass sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher Instrumente zunehmend an Bedeutung gewinnen, mit denen der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Öko-Kennzeichnung begegnet werden kann.

Fälschungen in warenbegleitenden Dokumenten oder auf Etiketten/Kennzeichnungen von Erzeugnissen sind bisher teilweise kaum erkennbar und nur schwer aufzudecken. Mit der Änderung sollen Informationsmöglichkeiten geschaffen werden, die sowohl den Wirtschaftsbeteiligten, Kontrollstellen und zuständigen Behörden als auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen, um zum Beispiel über Internet-basierte Datenangebote sichere Auskünfte über die Echtheit der betroffenen Bio-Produkte zu erhalten. Überdies wird mit dieser Änderung die Anforderung der Norm EN 45011 Nummer 4.8.1 Buchstabe g konkretisiert, die die privaten Kontrollstellen gemäß Artikel 9 Abs. 11 der EG-Öko-Verordnung zu erfüllen haben.

Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 2 sollen die Meldepflichten der Kontrollstellen an das nunmehr geänderte geltende Gemeinschaftsrecht angepasst werden. Der neue Satz 1 soll die direkte und effektive Zusammenarbeit der Kontrollstellen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts für den ökologischen Landbau und des ÖLG sicherstellen. Diese Bestimmung entbindet die Kontrollstellen jedoch nicht von ihrer Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Satz 2. Mit Satz 3 sollen die Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen für den Fall präzisiert werden, dass sich ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegenüber einem nicht von dieser Kontrollstelle kontrollierten Unternehmen ergibt.

Die Einfügung von Satz 3 macht zudem deutlich, dass sich die Kontrollstelle bei gegebener Veranlassung auch mit der Frage zu befassen hat, ob die beim kontrollierten Unternehmen festgestellte tatbestandsmäßige Unregelmäßigkeit ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hat. Dieser Frage ist immer dann nachzugehen, wenn die Feststellungen der Kontrollstelle eine Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) erkennen lassen, so dass eine Rückverfolgung notwendig ist. Unterliegt das vorgelagerte Unternehmen nicht der Kontrolle der Kontrollstelle, muss diese die für dieses Unternehmen zuständige Kontrollstelle über ihre Feststellungen unterrichten. Diese Pflicht muss dann schon bei dem begründeten (d. h. auf Tatsachen gestützten) Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes eingreifen, weil die unterrichtende Kontrollstelle mangels eigener Zuständigkeit keine abschließende Prüfung bei dem vorgelagerten Unternehmen durchführen kann.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die vorgesehene Änderung stellt eine technische Anpassung des bisherigen Textes an die Änderungen des Artikel 8 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 dar und soll zudem sicherstellen, dass auch das „Lagern“, das durch die genannte

Verordnung als melde- und kontrollpflichtige Tätigkeit ergänzt wurde, der Überwachung zugänglich ist.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Änderung ist erforderlich, um eine kurzfristige Anpassung der Vorschriften, insbesondere auch der Strafvorschriften an die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 vornehmen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 Seite 3) hat die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften für die Kennzeichnung von Futtermitteln erlassen, die für eine Verwendung in Unternehmen des ökologischen Landbaus bestimmt sind. Mit den in § 11 vorgesehenen Änderungen werden die Straftatbestände dementsprechend ergänzt und präzisiert, insbesondere im Hinblick auf eine missbräuchliche Kennzeichnung derartiger Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Mit der Änderung in § 12 Abs. 2 werden die Bußgeldtatbestände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Durch die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG ist die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung am 1. April 2003 von den zuständigen Behörden der Länder auf die BLE übergegangen. Der Bündelung des Genehmigungsverfahrens lag das Ziel zu Grunde, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in Deutschland ansässigen Importeure von Öko-Erzeugnissen herzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung der Genehmigungen – Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung – ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch die Genehmigungen, die seinerzeit von den zuständigen Landesbehörden teilweise nach unterschiedlichen, insbesondere unterschiedlichen zeitlichen Maßgaben erteilt worden sind, zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren. Dem wird durch den neuen Absatz 2

Rechnung getragen. Im Fall einer gemeinschaftsrechtlichen Anschlussregelung wären Genehmigungen bei der BLE neu zu beantragen.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 ist wegen der zu Grunde liegenden Gemeinschaftsregelung in der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 erforderlich. Die Bestimmung in Absatz 4 soll den Wirtschaftsbeteiligten die notwendige Vorbereitungszeit einräumen.

Zu Artikel 2

Die Ermächtigung ist erforderlich, damit das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen kann.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) ist das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen geändert worden; gleichzeitig war die Befugnis zur Neubekanntmachung dieses Gesetzes vorgesehen. Diese Neubekanntmachungserlaubnis hat sich jedoch durch die mit dem Erlass des 1. Justizmodernisierungsgesetzes bewirkte Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen erledigt, so dass es nun aus rechtsförmlichen Gründen einer erneuten Neubekanntmachungserlaubnis bedarf, um das geltende Recht in einer Neufassung bekanntmachen zu können. Seit der Neubekanntmachung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 20. September 1995 wurde das Gesetz bereits mehrfach geändert, so dass im Interesse der Rechtsunterworfenen eine Neubekanntmachung angezeigt ist.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Verbot der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Derivaten im ökologischen Landbau gemäß EG-Öko-Verordnung

Teil 1

Vorhandensein unvermeidbarer Spuren

1.1. Problem:

Angesichts der tatsächlichen Entwicklung ist es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auch bei sorgfältigster Handhabung nicht möglich, das Vorhandensein unbeabsichtigter Spuren von GVO und deren Derivaten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich völlig auszuschließen. Damit stellt sich die Frage, wie das für den ökologischen Landbau geltende Verbot der Verwendung von GVO durchzuführen ist.

1.2. Rechtliche Ausgangslage:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel hat die Europäische Union eine Regelung zur Nichtanwendung von Gentechnik bei ökologischen Lebensmitteln getroffen. In den Erwägungsgründen der Änderungsverordnung heißt es:

„Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden.“

Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d) der EG-Öko-Verordnung schließt ökologischer Landbau ein, dass GVO und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) der EG-Öko-Verordnung dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die sich vorbehaltlich ihrer sonstigen Zulassung nach allgemeinen Vorschriften aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I oder II aufgeführt sind. Anhang I bestimmt für die Tierhaltung, dass Futtermittel nicht unter Verwendung von GVO oder deren Derivaten hergestellt worden sein dürfen (Anhang I, B, Nr. 4.1.8).

Nach Artikel 13 der EG-Öko-Verordnung ist die Europäische Kommission ermächtigt, im Ausschussverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwertes für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf, zu erlassen. Die Kommission hat von dieser Ermächtigung bisher noch keinen Gebrauch gemacht. In den „Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“ vom 23.07.2003 (Koexistenzleitlinien) hat die Kommission empfohlen, dass in Ermangelung spezifischer Werte die allgemeinen Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Die Kommission wird das Thema möglicherweise im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für den Ökolandbau wieder aufgreifen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 sind Lebensmittel und Futtermittel kennzeichnungspflichtig, wenn sie Material enthalten, das gentechnisch veränderte Organismen enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, es sei denn, der Anteil dieses Materials ist nicht höher als 0,9 Prozent und ist zugleich zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

Definitionen (Artikel 4 Nr. 12 - 14 der EG-Öko-Verordnung):

Unter GVO ist der vermehrungsfähige Organismus, der seine Erbinformation weitergeben kann, zu verstehen.

Unter GVO-Derivat ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO mehr enthält, zu verstehen.

Verliert also z.B. durch Zerkleinerung, Trocknung oder Erhitzen ein GVO die Fähigkeit zur Vermehrung, entsteht aus ihm ein GVO-Derivat. So ist z.B. das transgene Maiskorn so lange ein GVO, wie aus ihm eine neue Maispflanze gezogen werden kann. Sobald es diese Eigenschaft verliert, wird es zum Derivat.

Um z.B. Betriebsmittel, Zutaten oder technische Hilfsmittel als GVO-Derivat beurteilen zu können, wird der Herstellungsprozess vom Endprodukt zurückgehend bis zu jener Stelle betrachtet, bei der man erstmals auf einen vermehrungsfähigen Organismus stößt, aus dem der Stoff stammt oder der den Stoff erzeugt hat. Ist dieser Organismus kein GVO, so ist das jeweilige Derivat für den ökologischen Landbau geeignet.

1.3. Lösungsansatz:

Eine Kennzeichnung als Öko-Produkt ist gemäß Artikel 5 Abs. 1 und 3 der EG-Öko-Verordnung nur zulässig, wenn das Erzeugnis gemäß den Vorschriften des Artikels 6 der EG-Öko-Verordnung erzeugt worden ist. Dabei dürfen GVO oder deren Derivate nicht verwendet werden. Das

Verwendungsverbot nach Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Artikel 4 Nr. 14 der EG-Öko-Verordnung ist maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob auch ein unbeabsichtigtes Vorhandensein von GVO oder deren Derivaten von dieser Vorschrift erfasst wird.

Rückstände von GVO oder deren Derivaten in Bio-Produkten stellen nur dann einen Verstoß im Sinne dieser Vorschriften dar, wenn sie durch die Verletzung von durch die EG-Öko-Verordnung vorgegebenen Verhaltenspflichten verursacht werden. Die Verletzung von Verhaltenspflichten setzt Verschulden voraus, das in vorsätzlichem oder fahrlässigem Tun bestehen kann. Ein „Verwenden“ nach den genannten Vorschriften liegt demnach vor, wenn ein Erzeuger oder Verarbeiter entweder positiv wusste und wollte oder zumindest billigend in Kauf nahm (Vorsatz) oder aber unter Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können (Fahrlässigkeit), dass er einen nicht zulässigen Stoff einsetzt. Über ein „Verwenden“ im Sinne eines aktiven Tun hinaus kann ein „Verwenden“ im Einzelfall auch durch ein Unterlassen gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn der Erzeuger oder Verarbeiter erkannte oder hätte erkennen können, dass ein nicht zulässiger Stoffeintrag vorlag oder drohte und es ihm überdies möglich und zumutbar war, die Verunreinigung abzuwehren.

Dagegen ist das unbeabsichtigte Vorhandensein eines verbotenen Stoffes, das für den betroffenen Erzeuger oder Verarbeiter nicht erkennbar war, kein „Verwenden“ im Sinne der genannten Vorschriften.

Falls GVO-Rückstände in Bio-Produkten auftreten, ist in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob ein Verstoß gegen das Verwendungsverbot der EG-Öko-Verordnung vorliegt bzw. ob das Produkt nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet werden muss.

Die Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besteht, wenn eine Lebensmittelzutat mit einem Anteil von mehr als 0,9% aus gentechnisch veränderten Material besteht oder wenn sie einen geringeren Anteil enthält, der weder zufällig noch unvermeidbar ist. Ob der gentechnisch veränderte Anteil eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat „zufällig“ oder „technisch nicht zu vermeiden“ ist, bestimmt sich allein nach der „Zufälligkeit“ bzw. „technischen Vermeidbarkeit“ des ursprünglichen Eintrags des gentechnisch veränderten Anteils. Liegt der ursprüngliche Eintrag unter 0,9% und ist er zufällig oder technisch nicht zu vermeiden, muss die Lebensmittelzutat nicht gekennzeichnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie weiterverarbeitet wird oder wenn der Eintrag dem Verwender bekannt wird.

Die EG-Öko-Verordnung verfolgt insofern einen anderen Ansatz, als das Verbot der Verwendung von GVO auf jeder Verwendungsstufe greift: Hat ein Erzeuger bei der Verwendung einer Lebensmittelzutat oder von Futtermitteln Kenntnis von dem Vorhandensein einer Verunreinigung durch GVO, verbietet die EG-Öko-Verordnung grundsätzlich die Verwendung dieser Produkte für die Herstellung von Öko-Lebensmitteln. Nach Einzelfallprüfung liegt jedoch eine verbotene Verwendung von GVO ausnahmsweise nicht vor, wenn der Erzeuger nachweisen kann, dass ein Vorhandensein von GVO für ihn unvermeidbar war oder ist, wenn er also keine

zumutbare Möglichkeit hatte oder hat, auf die Nutzung anderer, belastungsfreier Produkte auszuweichen. Das ist der Fall, wenn und soweit nicht mit GVO belastete Stoffe nicht oder – auch unter Berücksichtigung der üblichen Produktionsabläufe – nur unter unzumutbaren Bedingungen am Markt verfügbar sind. Anhaltspunkte für die Unvermeidbarkeit der Nutzung GVO-belasteter Stoffe können sich u. a. aus Ergebnissen einschlägiger repräsentativer Versuchsreihen oder Markterhebungen ergeben.

Bei der Abwägung, ob im Einzelfall ein Ausweichen auf Alternativen möglich und zumutbar war, sind die gesamten Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Die Frage, ob zumutbare Handlungsalternativen bestanden, beurteilt sich zunächst nach technischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus ist bei der Auslegung und Ermessensbetätigung der verfassungsrechtlich gebotene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dieser Grundsatz verlangt

- die Geeignetheit (Zwecktauglichkeit) der Maßnahme,
- die Notwendigkeit der Maßnahme (geringstmöglicher Eingriff),
- die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, d. h. die Proportionalität zwischen Eingriffsschwere und verfolgtem Zweck auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Betroffenen.

Teil 2

Unzulässigkeit einer gleichzeitigen Kennzeichnung von Ökoerzeugnissen mit einem Hinweis auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen

2.1. Kennzeichnungsschwellenwert im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 enthält Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder daraus bestehen oder aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung ein Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % festgelegt, bis zu dem eine GVO-Kennzeichnung nicht erforderlich ist, soweit dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.

In den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist unter Nummer 24 eine Erläuterung zu diesem Kennzeichnungsschwellenwert zu finden. Sinngemäß ist ausgeführt, dass GVO in konventionellen Lebensmitteln und Futtermitteln in sehr kleinen Spuren vorhanden sein können, obwohl manche Unternehmer die Verwendung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln vermeiden. Als Ursachen werden das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein bei der Saatgutproduktion, dem Anbau, der Ernte, dem Transport oder der Verarbeitung angeführt. In diesen Fällen geht der Ordnungsgeber davon aus, dass das Le-

bens- oder Futtermittel nicht den Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung unterliegen sollte.

Eine solche Regelung stellt diese Lebens- oder Futtermittel in Bezug auf die Kennzeichnung den Lebens- oder Futtermitteln gleich, die keinerlei GVO enthalten und nicht aus ihnen hergestellt wurden. Zur Erreichung dieses Zieles wird in den Erwägungsgründen von der Notwendigkeit ausgegangen, für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein genetisch veränderten Materials in Lebensmitteln oder Futtermitteln einen Schwellenwert festzulegen.

Unter Erwägungsgrund Nummer 25 wird u.a. ausgeführt, dass die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, niedrigere Schwellenwerte festzulegen, um dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt Rechnung tragen zu können. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in Artikel 12 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 4 dieser Verordnung wieder.

Sowohl die genannten Bestimmungen als auch die Erwägungsgründe sind ein deutlicher Beleg dafür, dass der Verordnungsgeber bei der Festlegung des Kennzeichnungsschwellenwertes davon ausgegangen ist, dass dieser Schwellenwert beim gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technologie sowie unter Befolgung der üblichen Sorgfaltspflicht in der gesamten Lebens- und Futtermittelkette regelmäßig eingehalten werden kann, soweit GVO bei der Herstellung dieser Lebens- und Futtermittel nicht vorsätzlich verwendet werden. Dieser Schwellenwert impliziert zugleich, dass höhere Werte als 0,9% unter den heutigen Bedingungen technisch vermeidbar sind. Anderenfalls hätte der Verordnungsgeber einen höheren Wert festlegen müssen.

Der Verordnungsgeber musste bei der Festlegung des Schwellenwertes eine Balance finden zwischen den Interessen der Unternehmen einerseits, damit diese ihre ohne die Verwendung von GVO hergestellten Lebens- oder Futtermittel bei der gegenwärtig festzustellenden und zu erwartenden allgemeinen Hintergrundbelastung mit GVO beim Vorhandensein zufälliger und technisch unvermeidbarer Spuren weiterhin nicht als GVO-haltig kennzeichnen müssen und den Interessen der Verbraucher andererseits, die GVO-freie Produkte erwarten. Bei der Festlegung des Schwellenwertes musste insoweit ein Wert gefunden werden, der auf der einen Seite nicht zu niedrig ist, um unter Beachtung der guten Herstellungspraxis und der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch die Hersteller auch tatsächlich eingehalten werden zu können und auf der anderen Seite nicht zu hoch ist, um den Verbrauchern nicht zu viel zuzumuten.

2.2. Schwellenwert im Kontext der EG-Öko-Verordnung

Die EG-Öko-Verordnung schreibt ein generelles Verbot der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten bei der Herstellung von Öko-Produkten vor. Dabei ist bereits 1999 bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999, mit der das GVO-Verbot in die EG-Öko-Verordnung eingefügt wurde, vorausgesehen worden, dass eine absolute GVO-Freiheit in Folge der zu erwartenden Ausbreitung der Gentechnik nicht erreicht werden kann. Daher wurde die KOM

in Artikel 13 ermächtigt, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwertes für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf, zu erlassen. Diese Ermächtigung charakterisiert den Schwellenwert als Wert, der, soweit er von der KOM festgelegt worden ist, bei Öko-Produkten nicht überschritten werden darf. Eine Überschreitung des Schwellenwertes hätte insoweit zur Folge, dass der Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung des betreffenden Produktes zu entfernen ist.

Aus der Formulierung der Ermächtigung in Artikel 13, dem Verordnungszweck und dem Gesamtkontext der Vorschriften der EG-Öko-Verordnung kann geschlussfolgert werden, dass sowohl die Methode als auch die Kriterien für die Festlegung eines solchen Schwellenwertes mit der Methode und den Kriterien der Festlegung des Kennzeichnungsschwellenwertes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 grundsätzlich vergleichbar sind. In das Ermessen des Verordnungsgebers wird in beiden Verordnungen der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts bzw. der Technologie gestellt. Gleichzeitig ist von einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. von einer unvermeidbaren Verunreinigung in der EG-Öko-Verordnung die Rede. Das Kriterium des zufälligen Vorhandenseins gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist analog dem Verbot der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten in der EG-Öko-Verordnung zu verstehen.

Ein von der Festlegung des Kennzeichnungsschwellenwertes in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 abweichendes Herangehen an eine Festlegung des Schwellenwertes gemäß EG-Öko-Verordnung wäre schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil sowohl der konventionelle als auch der ökologische Sektor unter den gleichen äußeren Bedingungen wirtschaften und prinzipiell gleiche Technologien verwenden, die im Ökosektor keine Garantie dafür geben, dass von vornherein ein erreichbar geringerer unvermeidbarer Verunreinigungsgrad unterstellt werden könnte.

2.3. Die Schlussfolgerungen der KOM in den Leitlinien zur Koexistenz

In ihren Koexistenzleitlinien schlägt die KOM Maßnahmen vor, die gewährleisten sollen, dass Unternehmen der Lebens- und Futtermittelbranche, die ihre Produkte ohne die Verwendung von GVO und deren Derivaten herstellen wollen, bei Einhaltung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht regelmäßig den Schwellenwert von 0,9 % einhalten können. Insoweit weist die KOM unter Nummer 2.2.3. darauf hin, dass bei den einzelstaatlichen Strategien und geeigneten Verfahren für die Koexistenz die Schwellenwerte für die Etikettierung und die geltenden Reinheitsstandards als Ziel zugrunde zu legen sind. Dabei führt sie aus, dass die Etikettierungsschwellen sowohl für die konventionelle als auch für die ökologische Landwirtschaft gelten. Dies ist offensichtlich und rechtlich unstrittig, weil bereits Artikel 3 der EG-Öko-Verordnung ausdrücklich den Vorrang der allgemeinen lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften auf Gemein-

schaftsebene vorgibt. Das bedeutet zunächst, dass ein Öko-Produkt bei Überschreitung des Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 % mit einem Hinweis gemäß den Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu kennzeichnen wäre.

Im letzten Absatz unter Nummer 2.2.3 der Koexistenzleitlinien stellt die KOM fest, dass nach der EG-Öko-Verordnung die Festsetzung eines bestimmten Schwellenwertes für das unvermeidbare Vorhandensein von GVO zulässig ist, dass allerdings noch kein entsprechender Schwellenwert festgesetzt wurde. Die KOM zieht sodann die Schlussfolgerung, dass in Ermangelung spezifischer Werte die allgemeinen Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

Dies bedeutet nicht nur, dass ein Überschreiten des Kennzeichnungsschwellenwertes nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine zwingende GVO-Kennzeichnung nach sich zieht, denn eines solchen nochmaligen Hinweises hätte es aufgrund der Regelungen von Artikel 3 der EG-Öko-Verordnung und der bereits weiter oben getroffenen Feststellung, dass der Kennzeichnungsschwellenwert bei Überschreitung auch für Öko-Produkte eine Kennzeichnungspflicht auslöst, nicht bedurft. Vielmehr ist die Feststellung der KOM so zu verstehen, dass in Ermangelung eines eigenen Schwellenwertes, dessen Festlegung gemäß Ermächtigung in Artikel 13 der EG-Öko-Verordnung möglich wäre, bis zur Festlegung eines solchen ersatzweise der allgemeine Schwellenwert allerdings im Sinne der Ermächtigung gilt. Eine solche Interpretation würde in der Konsequenz („...Schwellenwert für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.“) dazu führen, dass sich gleichzeitige Kennzeichnungen mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau und einem Hinweis auf die Verwendung oder das Vorhandensein von GVO gegenseitig ausschließen.

2.4. Unzulässigkeit der gleichzeitigen Kennzeichnung aus systematischer Betrachtung

Eine gleichzeitige Kennzeichnung als „genetisch verändert“ und als ökologisch scheidet aus zwei Gründen aus: Zum einen ist der Sorgfaltsmaßstab der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der EG-Öko-Verordnung zur Vermeidung von GVO-Einträgen vergleichbar; zum anderen darf das Verbrauchervertrauen, dass bei der ökologischen Produktionsweise auf eine Verwendung der Gentechnik verzichtet wird, nicht geschädigt werden.

- Eine Kennzeichnung eines Lebensmittels als „genetisch verändert“ darf nur unterbleiben, wenn der Unternehmer geeignete Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein genetisch veränderten Materials zu vermeiden. Bei Ökoprodukten liegt eine „Verwendung“ von GVO insbesondere dann vor, wenn es dem Erzeuger oder Verarbeiter eines Öko-Produkts möglich und zumutbar ist, den Eintrag abzuwehren (s.o. Nr. 1.3.). Der Sorgfaltsmaßstab ist in beiden Fällen vergleichbar. Ab einem GVO-Anteil über 0,9 % geht die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 davon aus, dass der Eintrag nicht zufällig oder technisch unvermeidbar war. Die Sorgfaltsanforderungen in der EG-Öko-Verordnung können nicht geringer sein.

- Der Verbraucher kann bei einem als „genetisch verändert“ gekennzeichneten Lebensmittel nicht feststellen, ob das Vorhandensein des gentechnisch veränderten Materials zufällig bzw. technisch unvermeidbar war oder welche anderen Gründe dazu geführt haben, dass das Produkt gekennzeichnet wurde. Aus Verbrauchersicht wird insoweit in der Regel zu unterstellen sein, dass bei einem GVO-gekennzeichneten Produkt ein vorsätzliches Verwenden von GVO vorliegt, zumindest jedoch keine hinreichenden Vorkehrungen gegen GVO-Einträge getroffen wurden, weil diese in einem Maße hingenommen wurden, dass die Kennzeichnungspflicht ausgelöst wird.

Eine gleichzeitige Kennzeichnung mit einem Hinweis auf den Öko-Landbau und einem GVO-Hinweis führt zur Verunsicherung und Verwirrung der Verbraucher, nicht nur in Bezug auf die Beschaffenheit des vorliegenden Produktes, sondern nachhaltig auch in Bezug auf die gesamte ökologische Produktionsweise, bei der er ausgehend von den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung unterstellen kann, dass auf eine Verwendung der Gentechnik verzichtet wird.

Hierbei ist mit einer Schädigung des Verbrauchervertrauens in Öko-Produkte, verbunden mit einem entsprechenden Nachfragerückgang zu rechnen. Es besteht insoweit die Gefahr, dass ganze Produktgruppen einer bestimmten Produktionsweise vom Markt verschwinden, so dass von einer Wahlfreiheit der Verbraucher auf langfristige Sicht nicht die Rede sein könnte. Dies kann vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigt gewesen sein. Insoweit ist eine GVO-Kennzeichnung in keinem Fall mit einer Öko-Kennzeichnung vereinbar.

2.5. Fazit

Das Verwendungsverbot von GVO in der EG-Öko-Verordnung dient dem Zweck, das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung zu schützen (vgl. Erwägungsgrund 10 der EG-Öko-Verordnung). Dieses Vertrauen würde erschüttert, wenn Erzeugnisse, die auf Grund ihres Gehaltes an GVO als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen, dennoch als ökologisch erzeugt angepriesen werden dürften. Es entstände dann der falsche, im Hinblick auf das grundsätzliche Verwendungsverbot der EG-Öko-Verordnung abzuwendende Eindruck, dass die Verwendung von GVO selbst im ökologischen Landbau zulässig sei. Duldbar sind jedoch allenfalls „unvermeidbare Verunreinigungen“, deren Vorhandensein jeweils im Ergebnis einer Einzelfallprüfung gerechtfertigt sein muss. Dies ergibt sich mittelbar aus Artikel 13 Tiert 5 der EG-Öko-Verordnung. Um „Verunreinigungen“ kann es sich wiederum nur handeln, soweit trotz der vorgefundenen Belastungen des Erzeugnisses seine aus Verbrauchersicht verkehrswesentlichen Eigenschaften erhalten bleiben. Dies ist bei Produkten, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden sollen, gleichzeitig jedoch einen kennzeichnungspflichtigen Gehalt an GVO aufweisen, nicht der Fall. Folglich dürfen solche Produkte nicht als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden.

7841-1-L

**Verordnung
zur Ausführung von
Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
(EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-LF)**

Vom 8. April 2003

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S).
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLCG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558).
3. § 6 Abs. 2 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl I S. 15, ber. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl I S. 4416) und
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämienverordnung) vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2587).

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

**Regelzuständigkeit der Landwirtschaftsämter
und der Forstämter**

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft den Landwirtschaftsämtern, im Forstbereich den Forstämtern.

§ 2

Milch und Milchzeugnisse

Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor sind zuständig:

1. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen (Landesreserve).
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) für die Einrichtung und den Betrieb der Verkaufsstelle für die Übertragung von Anlieferungs-

Referenzmengen in den festgelegten Übertragungsbereichen,

- 3 die Regierungen, auch im Rahmen der Gewährung von Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien, für die

- a) Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung,
- b) Zuweisung von zuvor gegen Vergütung freigesetzten Milchreferenzmengen.

²Die Verkaufsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Eier und Geflügel

Die Landwirtschaftsämter mit Tierzuchtaufgaben sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.

§ 4

Fischwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen,
2. über die Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.

§ 5

Apfelerzeugung

Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung.

§ 6

Obst und Gemüse

Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen.

§ 7

Tabak

Das Staatsministerium ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften.

§ 8

Weinbau und Weinwirtschaft

Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Vorschriften über Ernte- und Erzeugungsmeldungen, über die Einrichtung und Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und über die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten.

§ 9

Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Die Regierungen sind zuständig für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in Gartenbaubetrieben im Rahmen der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

§ 10

Entwicklung der ländlichen Gebiete

¹Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung der ländlichen Gebiete im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER, soweit es sich um landwirtschaftliche oder forstliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen. ²Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG sind die Regierungen für landwirtschaftliche und die Forstdirektionen für forstliche Maßnahmen zuständig.

§ 11

Ökologischer Landbau

(1) Den privaten Kontrollstellen mit einer Zustassung für Bayern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 OLC (Kontrollstellen) überträgt die Landesanstalt auf Antrag folgende Aufgaben zur Erfüllung als beleihene Unternehmen:

1. Die Durchführung des Nachweisverfahrens für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1).
2. die Entgegennahme der Meldungen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Landesanstalt und der Vollzug des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 OLC.
3. die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 9 Abs. 1, 3, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
4. der Erlass und die Durchführung von Anordnungen
 - a) zur Entfernung der Hinweise auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
 - b) mit dem befristeten Verbot, Erzeugnisse unter Befügung von Hinweisen auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
 - c) zur Entfernung des Vermerks über die Konformität von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
 - d) zum befristeten Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks über die Konformität nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
5. die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen.

(2) ¹Die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung nach Abs. 1 erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ergeht nur dann, wenn die Kontrollstelle über das erforderliche fachkundige, erfahrene und zuverlässige Personal sowie über die Organisation und technische Ausstattung verfügt, um die übertragenen Aufgaben unabhängig, unparteiisch und objektiv durchführen zu können; die Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch die Landesanstalt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 OLC) können durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden. ³Das Nähere über die Beleihung einschließlich der Kosten und zur Überwachung der Kontrollstellen regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung. ⁴Bei Wahrnehmung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten für die beleiheten Kontrollstellen die auf die zuständige Behörde bezogenen Vorschriften des § 7 OLC entsprechend.

§ 12

Herkunftsangaben und besondere Merkmale

(1) Die Landesanstalt ist Kontrollbehörde im Sinn des Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2091/92 des Rates

vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1) und des Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9). Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen nach Maßgabe der in Abs. 1 Satz 1 genannten und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften der Landesanstalt; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.

§ 13

Forstliche Maßnahmen

Die Forstdirektionen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Förderung von

1. Wegebaumaßnahmen im Wald,
2. Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

§ 10 bleibt unberührt.

§ 14

Erweiterte Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten nach §§ 1 bis 13 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug

1. ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern,
2. besonderer Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln,
3. weiterer Maßnahmen, insbesondere die Gewährung von Beihilfen.

§ 15

Mindestgröße von Anbauflächen (zu § 6 Abs. 2 Flächenzahlungs-Verordnung)

Die in § 6 Abs. 1 der Flächenzahlungs-Verordnung genannte Mindestgröße von Anbauflächen beträgt 0,1 ha.

§ 16

Mindestgröße einer zusammenhängenden Fläche (zu § 8 Abs. 2 Satz 2 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Die in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung genannte Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche beträgt 0,1 ha.

§ 17

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2003 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EC-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2000 (GVBl S. 358),
2. die Verordnung zur Durchführung von Ausgleichsregelungen der Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich - EC-Agrarausgleichs-Durchführungsverordnung (EC-AgrADV) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 486, BayRS 7847-1-L).

München, den 8. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

16

7801-1-L

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFC)

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) sind die Landwirtschaftsämter.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind die Oberfinanzdirektionen.

Art. 2

Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 5 und 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802) zuständigen Behörden zu bestimmen oder diese Befugnis auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

(2) ¹Zuständige Behörde zur Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) und von auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 3

Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft

(1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten auf die Landesanstalt für Landwirtschaft zu übertragen.

(2) Das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Fleisch- und Geflügelwirtschaft, Obst- und Gemüsewirtschaft, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie verbraucherrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 4

Düngemittelrecht

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) und für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus. ²Für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 5

Weinrecht

¹Zuständig für den Vollzug des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften des Bundes ist die Regierung von Unterfranken, ²Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl. S. 667, BayRS 21 25-2-2-G) und die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 29 Abs. 1 BayWeinRAV.

Art. 6

Hufbeschlagwesen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. S. 2095) ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7

Ökologischer Landbau

¹Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt. ³Der Landesanstalt für Landwirtschaft obliegen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist. ⁴Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 8

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. S. 971, ber. S. 1527, 3512) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung keine abweichende Zuständigkeit festlegt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Bereich des Forstwesens die unteren Forstbehörden.

(2) ¹Die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit sich diese nicht auf die Zuständig-

keitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus erstrecken.

3. die Untertragung der in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 PflSchG.
4. die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG.
5. die Untersagungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nach § 34a Satz 2 Nr. 1 PflSchG zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 und § 6a PflSchG.
6. den Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. S. 2161).
7. den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl. S. 233, BayRS 7823-7-L).
8. die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. S. 1887).

²Hinsichtlich Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 bezieht sich die Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau auch auf den Bereich des Forstwesens.

(3) ¹Die Landwirtschaftsämter sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für das Verlangen von Nachweisen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 PflSchG; dies gilt ebenso für die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für den Bereich des Forstwesens.

(4) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die Forstdirektionen für den Erlass von Verwaltungsakten auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. S. 1887).
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des vierten und sechsten Abschnitts des Pflanzenschutzgesetzes.

Art. 9

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. S. 1633) ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) die Regierung von Unterfranken,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrsgesetzes und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 10

Forstvermehrungsgutgesetz

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Register- und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Art. 11

Recht im Bereich von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die zuständig sind für die Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes, die im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Jagdwesens und der Fischerei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umsetzen oder ergänzen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

Art. 12

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die in Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) können im Rahmen ihrer dort geregelten Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngemittelrechts sowie des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 14

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz - BayJG - (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 24. April 2001 (CVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, Art. 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 und 8, Art. 33 Abs. 1 und 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 und 48, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51, Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Art. 61 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) In Art. 23 Abs. 6 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Staatsministerien des Innern“ durch die Worte „Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Art. 27 Satz 2, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- d) In Art. 29a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- e) In Art. 33 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.“
3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 7 werden die Worte „elektrischem Strom“ und das vorhergehende Komma gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.“
- b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7).“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird eingefügt:
„soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.“
4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türken-taube, Silber- und Lachmöhve sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen.“
- c) In Abs. 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „zulassen“ die Worte „und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türken-tauben sowie von Silber- und Lachmöhven nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes erlauben.“ angefügt.
5. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
6. Es wird folgender Art. 47a eingefügt:
„Art. 47a
Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Nachfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.
(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.“

7. In Art. 49 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „im Innenverhältnis mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
8. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden die Worte „den Staatsministerien des Innern und der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen“.
9. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 wird „Art. 47 Nr. 4“ durch „Art. 47 Nr. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3. Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. 2. Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Istein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Nachfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).“

§ 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Ord-

nungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 342), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Landesanstalt für Landwirtschaft

1 Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz (ÖLG), auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliehenen Kontrollstellen obliegt. 2 Diese sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.“

§ 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 6

In-Kraft-Treten.

Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) 1 Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 7 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

(2) 1 Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2003 (GVBl S. 318),
2. das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738).

außer Kraft.

2 Art. 10 ZustGELF ist auf Rückforderungen der Landwirtschaftskämter in Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) weiter anwendbar.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

17

7828-L

Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für
Landwirtschaft und Forsten
vom 7. November 2003 Az.: R 6-7305-2648

Inhaltsübersicht

1.	Rechtsgrundlagen	890
2.	Zuständigkeiten	890
2.1	Landesanstalt für Landwirtschaft	890
2.2	Beliehene Kontrollstellen	891
2.3	Andere Behörden	891
3.	Beileihung der Kontrollstellen	891
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	891
3.2	Personelle Voraussetzungen	892
3.3	Anforderungen an die Leitung	892
3.4	Anforderungen an die Kontrollpersonen	892
3.5	Verfahren der Beileihung	893
3.6	Wegfall der Beileihung	893
4.	Könlverfahren und Überwachung der Kontrollstellen	894
4.1	Könlverfahren	894
4.2	Überwachung der Kontrollstellen	894
5.	Verwaltungsverfahren	894
5.1	Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle	894
5.2	Verwaltungsakte	894
5.3	Widersprüche gegen Verwaltungsakte	894
5.4	Verwaltungsgerichtliche Klagen	895
6.	Verwarnungsverfahren	895
7.	Mitteilungspflichten	895
7.1	Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt	895
7.2	Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden	896
7.3	Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium	896
8.	Gebühren	896
8.1	Gebühren der Landesanstalt	896
8.2	Gebühren der Kontrollstellen	896
9.	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	896

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1 – EG-Öko-VO),
- 1.2 Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558),
- 1.3 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. S. 547),
- 1.4 Art. 7 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG), § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L),

- 1.5 § 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L),
- 1.6 § 8 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 554-1-I), eingefügt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (oben Nr. 1.4)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Landesanstalt für Landwirtschaft
Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Vötinger Straße 38, 85354 Freising (Landesanstalt), ist dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Die Landesanstalt ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde im Sinn des ÖLG sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der EG-Öko-VO. Der Landesanstalt obliegen insbesondere
 - 2.1.1 die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der EG-Öko-VO (Art. 7 Satz 3 ZuVLFG),
 - 2.1.2 die Beileihung privater Kontrollstellen für den Freistaat Bayern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 AV-EG-LF, die Überwachung der beliehenen privaten Kontrollstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ÖLG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 6 Buchst. a bis d EG-Öko-VO sowie die Wahrnehmung der Pflichten nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ÖLG bei Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer privaten Kontrollstelle begründen,
 - 2.1.3 die Entgegennahme der Meldungen der Unternehmen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV EG-Öko-VO von den beliehenen Kontrollstellen (§ 3 Abs. 2 ÖLG) und die Führung der Liste der Unternehmen nach Art. 8 Abs. 3 EG-Öko-VO,
 - 2.1.4 die Entgegennahme der Verzeichnisse der Unternehmen und der zusammenfassenden Berichte, die von den beliehenen Kontrollstellen nach Art. 9 Abs. 8 Buchst. b EG-Öko-VO zu übermitteln sind,
 - 2.1.5 die Genehmigung für die Verwendung von Saat- und vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a EG-Öko-VO in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (ABl EG Nr. L 206 S. 17),
 - 2.1.6 die genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen der zuständigen Behörde nach den Anhängen I und II EG-Öko-VO, insbesondere die Erklärung
 - des Einvernehmens nach Anhang I Teil A Nr. 1.2 EG-Öko-VO,

- der Zustimmung nach Anhang I Teil A Nr. 1.3 EG-Öko-VO,
 - der Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nrn. 4.9 und 8.5.1, Teil C Nr. 5.3 und Anhang II Teil D Nr. 1.2 EG-Öko-VO,
- 2.1.7 in Wahrnehmung von Behördenaufgaben gemäß ÖLG die
- Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ÖLG,
 - Erfüllung der Auskunftspflicht und Unterrichtungspflichten nach § 8 Abs. 1 ÖLG,
 - Durchführung von Bußgeldverfahren gemäß § 12 ÖLG in Verbindung mit § 8 a Satz 1 ZuVOWiG,
- 2.1.8 die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Anordnung des Staatsministeriums, insbesondere über
- Nachweisverfahren nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a EG-Öko-VO,
 - Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 4.9 EG-Öko-VO,
 - Unregelmäßigkeiten im Sinn des Art. 10 a oder im Zusammenhang mit Einfuhrbescheinigungen nach Art. 11 Abs. 3 EG-Öko-VO,
 - die dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen, die Überwachungsmaßnahmen und die beliehene Kontrollstellen (Art. 15 EG-Öko-VO).

Die Landesanstalt kann auf die beliehene Kontrollstellen übertragene Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

- 2.2 Beliehene Kontrollstellen
- Mit der Beleihung werden den privaten Kontrollstellen folgende Aufgaben zur Erfüllung als beliehene Unternehmen übertragen:
- 2.2.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AV-EG-LF,
- 2.2.2 die Erteilung von Verwarnungen nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG, soweit den Kontrollstellen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.
- 2.3 Andere Behörden
- 2.3.1 Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 ÖLG, bleiben unberührt.
- 2.3.2 Die Zuständigkeiten der Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Art. 23 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-G) bleiben unberührt. Auf Nr. 12 der Bekanntmachung des früher zuständigen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. Februar 1999 (AllMBI S. 148) wird hingewiesen.

- 2.3.3 Die Zuständigkeiten der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Erfüllung der Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) sowie des Mobilen Veterinärdienstes Bayern (Art. 21 GDVG) bleiben unberührt. Bei der Durchführung von Anhang I Teile B und C EG-Öko-VO sind die Stellungnahmen der genannten Behörden zu beachten.
- 2.3.4 Die Zuständigkeiten für die Überwachung von Futtermitteln (Art. 22 GDVG) bleiben unberührt.

3. Beleihung der Kontrollstellen

Jede Kontrollstelle, die durch die BLE zugelassen wurde und in Bayern tätig werden will, bedarf gemäß § 11 AV-EG-LF der Beleihung durch die Landesanstalt. Die in den Nrn. 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen für die Beleihung müssen auf Dauer gegeben sein.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen:

- 3.1.1 Nachzuweisen ist die von der BLE gemäß § 4 Abs. 4 Abs. 1 ÖLG erteilte Zulassung, aus der sich die Erfüllung der Norm EN-45011 ergibt, oder eine vorläufige Zulassung nach § 14 ÖLG, ggf. einschließlich nachfolgender Änderungen.

- 3.1.2 Zu gewährleisten ist die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Tätigkeit der Kontrollstelle verbundenen Verwaltungsverfahren. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn die Kontrollstelle

- jedenfalls eine Person in ausreichendem Umfang beschäftigt, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechts verfügt und mindestens die Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zum deutschen Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht erbringt, oder

- einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Beratung bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren beauftragt hat.

- 3.1.3 Zu gewährleisten ist eine unabhängige, unparteiische und objektive Arbeit der Kontrollstelle nach folgenden Kriterien:

- Der Träger der Kontrollstelle bzw. dessen Gesellschafter verfolgen bei der Zertifizierungsentscheidung weder geschäftliche noch ideelle Interessen. Sie sind auch sonst in keiner Weise tätig, die Zweifel an der unparteiischen und objektiven Arbeit der Kontrollstelle begründen kann.

- Die organisatorische und informationstechnische Trennung zwischen der Kontrolltätigkeit nach der EG-Öko-VO und anderweitigen Tätigkeiten des Trägers der Kontrollstelle, auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, ist sicher gestellt.

- Die Kontrollstelle ist unabhängig von den zu kontrollierenden Unternehmen; bei einem einzigen Unternehmen oder Unternehmenszusammen-

menschluss erwirtschaftet die Kontrollstelle grundsätzlich nicht mehr als 25 v.H. ihres Gesamtumsatzes.

Die Landesanstalt kann weitere Anforderungen stellen, soweit das zur Gewährleistung einer unabhängigen, unparteiischen und objektiven Arbeit der Kontrollstellen notwendig ist.

- 3.1.4 Nachzuweisen ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen, da der Freistaat Bayern keine Haftung für Schäden übernimmt, die dem Träger der Kontrollstelle oder einer für sie tätigen Person in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einer beliebigen Kontrollstelle entstehen. Bei Schäden, die sie Dritten zufügt, hat die Kontrollstelle im Fall ihrer Inanspruchnahme keinen Ausgleichsanspruch gegen den Freistaat Bayern. Wird dieser in Anspruch genommen, hat ihn die Kontrollstelle von der Haftung freizustellen. Für den Nachweis des Versicherungsabschlusses ist das von der Landesanstalt herausgegebene Bestätigungsformular zu verwenden.

- 3.1.5 Der Landesanstalt ist ein Sanktions- und Maßnahmenkatalog vorzulegen. Dieser entspricht den Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen. Darüber hinaus muss der Katalog Regelungen zu Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 9 Buchst. a und b, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und b sowie Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 EG-Öko-VO enthalten.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der beliebigen Kontrollstellen für Verwarnungen nach § 56 OWiG ist auch diese Sanktion vorzusehen.

Die Landesanstalt kann anordnen, dass bestimmte Sanktionen aufzunehmen oder aus dem Katalog zu streichen sind, wenn das aus Rechtsgründen oder im Interesse eines zweckmäßigen Vollzugs erforderlich ist.

3.2 Personelle Voraussetzungen

Jede Kontrollstelle muss nach folgenden Vorgaben mit ganzjährig verfügbarem qualifiziertem Personal in der notwendigen Anzahl ausgestattet sein:

- 3.2.1 Neben der Kontrollstellenleitung (Leiter) sind mindestens zwei weitere festgestellte Kontrollpersonen erforderlich, die

- der Sozialversicherungspflicht unterliegen und
- überwiegend im Kontrolldienst eingesetzt werden.

Soweit Teilzeitarbeitskräfte beschäftigt werden, muss deren Zahl entsprechend höher sein.

- 3.2.2 Die Kontrollstelle muss für jeden Kontrollbereich, für den sie die Zulassung beantragt, mindestens über eine qualifizierte Kontrollperson verfügen. Kontrollpersonen dürfen nur in Betrieben der Kontrollbereiche eingesetzt werden, für die sie aus- und weitergebildet sind. Personal, das zur Zertifizierung der Betriebe über Betriebsbesichtigungen eingesetzt wird, muss die Anforderungen für den jeweiligen Kontrollbereich erfüllen.

- 3.2.3 Für den Leiter der Kontrollstelle ist mindestens eine Vertretung zu benennen.

- 3.2.4 Um die Qualifikation zu erhalten, muss jede Kontrollperson pro Jahr mindestens 20 vollständige Kontrollen gemäß EG-Öko-VO durchführen. Hierüber und über die Schulungen der Kontrollpersonen führt die Kontrollstelle Aufzeichnungen, die sie der Landesanstalt auf Verlangen vorlegt. Eine Unterschreitung der Mindestzahl an Kontrollen teilt die Kontrollstelle der Landesanstalt mit. Diese begleitet die betreffende Kontrollperson bei einer Betriebsbesichtigung, um die Qualifikation festzustellen.

- 3.2.5 Der Landesanstalt ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen für die einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlich sind.

- 3.2.6 Nach der Beleihung darf die Kontrollstelle weitere Kontrollpersonen nur beschäftigen oder vorhandene Kontrollpersonen in einem zusätzlichen Kontrollbereich einsetzen, wenn sie zuvor deren Qualifikation durch Unterlagen der Landesanstalt nachgewiesen und diese zugestimmt hat.

- 3.2.7 Neu gegründeten Kontrollstellen kann die Landesanstalt für eine Übergangszeit in Abweichung von den Nrn. 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.4 Erleichterungen einräumen.

3.3 Anforderungen an die Leitung

Zur Leitung einer Kontrollstelle ist befähigt, wer

- 3.3.1 die Qualifikation Dipl.-Ing. agr. (Universität oder Fachhochschule der Fachrichtung Landwirtschaft) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzt,
- 3.3.2 mindestens die Qualifikation für Kontrollen in den Bereichen A, B oder E nachweisen kann,
- 3.3.3 eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Erzeugung, Verarbeitung oder Einfuhr von Produkten aus dem ökologischen Landbau hat und
- 3.3.4 vertiefte Kenntnisse der EG-Öko-VO und gründliche Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften besitzt.
- Die selben Anforderungen gelten für ständige Vertreter der Kontrollstellenleitung, soweit nicht die Landesanstalt aus übergeordneten Gründen eine Ausnahme zulässt.

3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen

Jede Kontrollperson muss gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Öko-VO) und Normen besitzen.

- 3.4.1 Kontrollbereich A, Landwirtschaft ohne Bienenhaltung (Anhang I Teile A und B, Anhang III EG-Öko-VO):
- Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Winzer/Winzerin und mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder

- Abschluss als staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin für Landbau, Fachrichtung ökologischer Landbau, oder Meister oder Meisterin für ökologischen Landbau oder
 - eine andere, mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.2 Kontrollbereich A, Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse (Anhang I Teil C, Anhang III EG-Öko-VO):
- Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Tierwirt, Schwerpunkt Bienenhaltung, und einschlägige praktische Tätigkeit im Öko-Bereich oder Teilnahme an einem Lehrgang „Ökologische Bienenhaltung“ oder
 - Qualifikation für den Kontrollbereich A (oben Nr. 3.4.1) und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Bienenhaltung und im Umgang mit Imkereierzeugnissen gemäß Anhang I Teil C EG-Öko-VO oder
 - Zulassung als Kontrollperson im Kontrollbereich A (oben Nr. 3.4.1) und erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei jeweils wenigstens zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Einführung in die Bienenhaltung, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und zusätzlich Teilnahme an einem Lehrgang „Ökologische Bienenhaltung“ oder
 - eine andere, mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.3 Kontrollbereich B (Anhang III EG-Öko-VO):
- Kenntnisse in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung sowie
 - Meisterprüfung im Lebensmittelhandwerk mit zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung oder
 - praktische Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder
 - eine andere, mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.4 Kontrollbereich C (Anhang III EG-Öko-VO):
- Qualifikation für den Kontrollbereich A oder B und eine mehrjährige Berufserfahrung
- bei der Überwachung ökologischer Projekte in Drittländern oder
 - in der Qualitätssicherung beim Handel mit Öko-Produkten aus Drittländern
- und Kenntnisse des einschlägigen Zollrechts sowie in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung.
- 3.4.5 Kontrollbereich D (Anhang III EG-Öko-VO):
- Die Qualifikation der Kontrollpersonen muss sich auf diejenigen Kontrollbereiche beziehen, in denen das zu kontrollierende Unternehmen selbst oder durch Vergabe an Dritte tätig ist.
- 3.4.6 Kontrollbereich E (Anhang III EG-Öko-VO):
- Kenntnisse in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung sowie
- Qualifikation und ausreichende praktische Tätigkeit in den Kontrollbereichen A und B mit gesicherten Kenntnissen in der tierischen Erzeugung und Futtermittelherstellung oder
 - praktische Tätigkeit in der amtlichen Futtermittelüberwachung oder
 - eine andere, mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.7 Für die Anerkennung der Qualifikation in einem zusätzlichem Kontrollbereich sind erforderlich
- mindestens zweijährige unbeanstandete Tätigkeit im Kontrollbereich A, B oder E oder wenigstens 40 vollständige Betriebsbesichtigungen gemäß Anhang III EG-Öko-VO,
 - Teilnahme an Schulungen durch qualifizierte Fachkräfte über das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich,
 - Begleitung einer qualifizierten Kontrollperson an mindestens vier Kontrolltagen im zusätzlichen Kontrollbereich (für den Kontrollbereich C genügen drei begleitende Kontrollen) innerhalb der letzten zwölf Monate und
 - Durchführung von mindestens fünf (im Kontrollbereich C mindestens zwei) qualifiziert begleiteten Betriebsbesichtigungen mit anschließender Auswertung.
- Schulung und Einarbeitung sind für die Personalunterlagen der betreffenden Kontrollperson zu dokumentieren.
- 3.5 Verfahren der Beleihung
- 3.5.1 Die Kontrollstelle wird auf schriftlichen Antrag beliehen. Dazu ist der Formblattsatz der Landesanstalt zu verwenden.
- 3.5.2 Die Beleihung der Kontrollstelle erfolgt befristet auf fünf Jahre und kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) versehen werden. Die Landesanstalt kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten und erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.
- 3.5.3 Kontrollstellenleiter, Kontrollpersonen und die zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzten Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten, der Leiter durch die Landesanstalt.
- 3.5.4 Mit der Beleihung werden die Aufgaben einer Kontrollstelle (oben Nr. 2.2) zur hoheitlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und als eigene Angelegenheit übertragen; die zugelassene Kontrollstelle ist damit ein „beliehenes Unternehmen“. Die Beleihung bezieht sich auf einen oder mehrere Kontrollbereiche nach Anhang III EG-Öko-VO.
- 3.6 Wegfall der Beleihung
- 3.6.1 Die Beleihung erlischt
- mit dem Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist,

- mit dem Wegfall oder der bestandskräftigen Aufhebung der Zulassung durch die BLE.
- 3.6.2 Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung der Beleihung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später oder wird von der Landesanstalt festgestellt, dass eine Voraussetzung für die Zulassung der Kontrollstelle in Bayern nicht bzw. nicht mehr gegeben ist, wird die Beleihung grundsätzlich aufgehoben.
- Das gilt insbesondere bei
- nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben,
 - nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Nr. 7.1,
 - nicht rechtzeitiger Vorlage geforderter Einsatzpläne der Kontrollpersonen,
 - Nichterfüllung der Pflichten nach Art. 9 Abs. 8 Buchst. a EG-Öko-VO.
- 3.6.3 Über das Erlöschen oder die Aufhebung der Beleihung informiert die Landesanstalt die BLE und ggf. die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Behörde.
4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen
- 4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen
- 4.1.1 Für die Meldung zum Kontrollverfahren haben landwirtschaftliche Betriebe das Meldeformular gemäß Anhang D der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden und zusätzlich die Betriebsnummer anzugeben. Gemäß Anhang IV Buchst. b EG-Öko-VO hat der landwirtschaftliche Betrieb die Erklärung, dass er mit der Einsichtnahme in die InVeKoS-Daten durch die Landesanstalt einverstanden ist, bzw. den aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis vorzulegen. Die Kontrollstellen leiten die vollständigen Meldungen unverzüglich an die Landesanstalt weiter.
- 4.1.2 Die Landesanstalt kann Gegenstand und Verfahren der Betriebsbesichtigung näher regeln.
- 4.1.3 Die für jeden Kontrollbereich vorgeschriebenen unangekündigten Betriebsbesichtigungen führt die Kontrollstelle nach dem Zufallsprinzip und risikoorientiert jährlich bei mindestens 20% der von ihr kontrollierten Betriebseinheiten durch. Bei besonderer Veranlassung ist die Zahl angemessen zu erhöhen. Die Besichtigung kann sich auf einen Teilbereich der Betriebseinheit beschränken. Über jede unangekündigte Betriebsbesichtigung ist ein Bericht zu fertigen.
- 4.1.4 Im Rahmen von Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 5 EG-Öko-VO kann die Landesanstalt die Probenahme näher regeln und insbesondere vorschreiben, in welchen Bereichen schwerpunktmäßig Proben zu ziehen sind. Die Probenahme hat nach den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Landesanstalt vorzulegen.
- 4.1.5 Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben haben die beliehenen Kontrollstellen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollpersonen die Rechtsstellung, die § 7 ÖLG den zuständigen Behörden bzw. den von ihnen beauftragten Personen einräumt.
- 4.2 Überwachung der Kontrollstellen
- Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt sind insbesondere
- 4.2.1 die Besichtigung der Geschäftsräume der Kontrollstellen,
- 4.2.2 die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit,
- 4.2.3 eigene Nachprüfungen in den Betrieben, die dem Kontrollverfahren unterliegen, mit denen die Landesanstalt in Absprache mit den Landwirtschaftsämtern auch die dortigen Beratungskräfte für den ökologischen Landbau betrauen kann.
- Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Überwachung stehen. Die Ergebnisse werden der Kontrollstelle und, soweit sie sich auf die Qualifikation einer Kontrollperson beziehen, dieser mitgeteilt.
5. Verwaltungsverfahren
- 5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle
- Die Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. a EG-Öko-VO kann die Kontrollstelle direkt vor Ort im Rahmen einer Betriebsbesichtigung anordnen, wenn ein zeitnahes Handeln erforderlich ist. Gleiches gilt für vorläufige Vermarktungsverbote im Verdachtsfall nach Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 EG-Öko-VO.
- 5.2 Verwaltungsakte
- Von den beliehenen Kontrollstellen erlassene Verwaltungsakte müssen den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen und sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Soweit erforderlich, sind die Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durchzusetzen. Wird ein dabei angedrohtes Zwangsgeld fällig, weil das Unternehmen der durchzusetzenden Anordnung nicht nachkommt, leitet die Kontrollstelle den Vorgang der Landesanstalt zu.
- 5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte
- Im Fall eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Kontrollstelle führt diese das Abhilfeverfahren durch. Hilft die Kontrollstelle dem Widerspruch ab, leitet sie einen Abdruck des Abhilfebescheids der Landesanstalt zu. Hilft die Kontrollstelle nicht ab, so legt sie den Widerspruch mit eigener Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt zur Ent-

scheidung vor (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt entscheidet diese selbst (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen

Anfechtungs- und sonstige verwaltungsgerichtliche Klagen, die sich auf Maßnahmen der Kontrollstelle im Vollzug der EG-Öko-VO beziehen, sind gegen die Kontrollstelle selbst bzw. ihren Träger zu richten. Ist die Landesanstalt unmittelbar als Ausgangsbehörde tätig geworden, ist der Freistaat Bayern der richtige Beklagte.

6. Verwarnungsverfahren

Sofern bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 12 ÖLG der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift den Kontrollstellen obliegt, verwarnen diese den Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen und erheben ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 35 Euro (§ 56 OWiG). Eine Gebühr darf für die Verwarnung nicht erhoben werden. Der unmittelbar verwarnende Mitarbeiter der Kontrollstelle hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist. In diesem Fall ist eine bußgeldrechtliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen.

Die Kontrollstelle erteilt dem Betroffenen eine schriftliche Bescheinigung über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die ggf. vor Ort erfolgte Zahlung. Will der Betroffene das Verwarnungsgeld überweisen, muss die Bescheinigung eine Zahlungsfrist von einer Woche einräumen.

Die Landesanstalt kann nähere Regelungen treffen, insbesondere über das Abführen der vereinbarten Verwarnungsgelder an die Staatskasse.

7. Mitteilungspflichten

Für die Weitergabe von Informationen und Daten über bayerische Unternehmen an Behörden anderer Länder nach Art. 9 Abs. 7 Buchst. b EG-Öko-VO ist – vorbehaltlich der Befugnisse des Staatsministeriums – ausschließlich die Landesanstalt zuständig.

7.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt

In geeigneten Fällen kann die Landesanstalt die erforderlichen Angaben und Daten zur besseren Verarbeitung und Nutzung auch in elektronischer Form verlangen.

7.1.1 Verfügte Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen teilen die Kontrollstellen unter Beifügung der entsprechenden Bescheide unverzüglich der Landesanstalt mit.

Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt auf Anforderung betriebsspezifische Unterlagen und Berichte über Betriebsbesichtigungen.

7.1.2 Die Kontrollstellen melden der Landesanstalt für jedes Quartal spätestens zum 30. des Folgemonats

- die Zahl der Unternehmen, die zum Ende des Berichtsquartals mit der Kontrollstelle einen Kontrollvertrag geschlossen haben; bei landwirtschaftlichen Betrieben auch die bewirtschaftete Fläche,
- die Zahl der durchgeführten Kontrollen, getrennt nach Jahreskontrollen und unangekündigten Betriebsbesichtigungen,
- die Anzahl der gezogenen Proben, getrennt nach Planproben und Verdachtsproben,
- eine Aufstellung der Unregelmäßigkeiten und Verstöße mit den getroffenen Maßnahmen (Art. 9 Abs. 9 Buchst. a oder b, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a oder b EG-Öko-VO) und der Maßnahmen im Verdachtsfall nach Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 Abs. 2 EG-Öko-VO,
- die Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 EG-Öko-VO.

7.1.3 Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt bis spätestens 31. Januar für das abgelaufene Jahr

- einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden,
- die erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 EG-Öko-VO,
- die erteilten Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nrn. 3.4, 3.6 und 3.8 EG-Öko-VO, gegliedert nach Anzahl der Genehmigungen sowie Art und Anzahl der zugekauften Tiere,
- die erteilten und gültigen Genehmigungen von Anbindehaltungen nach Anhang I Teil B Nr. 6.1.5 EG-Öko-VO, gegliedert nach Anzahl der Genehmigungen und Zahl der Stallplätze,
- die Zustimmungen zum Einsatz von Düngemitteln, Bodenverbessern und Pflanzenschutzmitteln gemäß Anhang II Teil A oder B EG-Öko-VO, gegliedert nach Betrieben und Stoffen,
- die Zulassungen der Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer nach Anhang II Teil D Nr. 1.2 EG-Öko-VO,
- die Zustimmungen zur Verwendung von konventionellem Saatgut nach der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003,
- die Namen der Kontrollpersonen und die Zahl der von ihnen in den einzelnen Kontrollbereichen durchgeführten Kontrollen, gegliedert nach Bayern und dem übrigen Bundesgebiet. Dazu ist das Formblatt Anhang F der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden.

– erteilte Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen nach Anhang III Besondere Vorschriften Teil E Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. b EG-Öko-VO:

- 7.1.4 Die Landesanstalt kann zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese erforderlich sind, um den gesicherten Fortbestand der Kontrollstelle, die Tauglichkeit ihrer Einrichtungen, die Qualifikation des Personals sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstelle beurteilen zu können. Gefordert werden kann insbesondere die rechtzeitige Übermittlung der Einsatzpläne der Kontrollpersonen.
- 7.1.5 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 ÖLG begründen können und wird die Angelegenheit nicht durch eine Verwarnung erledigt, teilt die Kontrollstelle den Vorgang unverzüglich der Landesanstalt mit. Diese entscheidet über die beizubringenden Angaben und die vorzulegenden Unterlagen.
- 7.1.6 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Straftat nach § 11 ÖLG begründen können, teilt sie diese unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet.
- 7.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden

7.2.1 Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften, deren Vollzug der Lebensmittelüberwachung obliegt, teilt die Kontrollstelle der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) unverzüglich mit. Einen Abdruck erhält die Landesanstalt. Anhaltspunkte für eine Straftat nach den genannten Vorschriften teilen die Kontrollstellen unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet und die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde informiert.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne unmittelbaren Bezug zum ökologischen Landbau gelten die allgemeinen Grundsätze für die Weitergabe von Daten und Informationen.

- 7.2.2 Nr. 7.2.1 gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und der Landesanstalt mit der Regierung von Oberbayern, die für die Futtermittelüberwachung in Bayern zuständig ist.
- 7.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium

Die Landesanstalt

- legt im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vor, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften und für das Kontrollverfahren gemeldet sind,
- teilt unverzüglich Verstöße mit, aus denen sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben können,
- legt zur Mitte des Quartals eine konsolidierte Fassung der zusammengefassten Berichte der Kontrollstellen über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Quartal vor.

Die Mitteilungspflichten der Landesanstalt nach den Nrn. 2.1.7 und 2.1.8 bleiben unberührt.

8. Gebühren

8.1 Gebühren der Landesanstalt

Für die Beleihung einer Kontrollstelle und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhebt die Landesanstalt nach Maßgabe des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 200 bis 1 000 Euro.

8.2 Gebühren der Kontrollstellen

Die beliehene Kontrollstelle erhebt Gebühren in aufgeschlüsselter Form auf Grund einer nach Kostenstellen gegliederten Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist. Gebührempauschalen müssen sich aus der Gebührentabelle ableiten lassen.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2003 tritt die Bekanntmachung vom 18. September 1995 (AllIMB S. 742) außer Kraft.

Adelhardt
Ministerialdirektor

7902-L

**Berichtigung der Gemeinsamen
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft und Forsten
im Einvernehmen mit dem Bayerischen
Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen und dem Bayerischen
Staatsministerium des Innern –
Erstaufforstungsrichtlinien
(ErstaufrfR)**

Die Überschrift der genannten Bekanntmachung vom 15. Oktober 2003 (AllIMB S. 831) wird wie folgt berichtigt:

**Erstaufforstungsrichtlinien
(ErstaufrfR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft und Forsten
vom 15. Oktober Az.: F 1-FG 103.4-353**

18

**SHORT REPORT
OF THE MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING
HELD ON 26 NOVEMBER 2003**

President : L. HOELGAARD for point 1
I. PEUTZ for points 2, 3 and 4

15 Member States were present.

Section A Drafts presented for an opinion

- 1. Exchange of views and possible opinion on a Draft Commission Regulation amending Annexes I and II to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs. (Doc. AGRI/2003/64054 rev2)**

The Commission proposal received a favourable opinion from the Committee.

Section B Information and/or discussion

- 2. State of play of the development of the European action plan for organically produced food and organic farming**

The representative from the Commission informed the committee that the ministers of agriculture and authorities (max 2 delegates) of the Member states and the Candidate countries have been invited for the Hearing on the Action Plan on 22 January. A list with different stakeholder organisations to be invited to the Hearing was presented to the Committee and they were asked to comment on the priorities set up by the Commission.

- 3. Import guidance documents**

- **Group certification: Guidance document for the evaluation of organic producer group certification schemes applied in developing countries (Doc. AGRI/03/64290)**
- **Harmonisation of Article 11.6: Application form**

All Member States took note of these guidance documents, which are annexed to the minutes.

- 4. General discussion on animal production policy**

The representative of the Commission explained that current proposals should not prejudice the outcome of the discussions on the European Action Plan (EAP). For that reason, all legislative initiatives, which could be sensitive will be postponed. The representative of the Commission pointed out, that organic livestock production, which is in some cases developing into a rather large scale production, certainly represents a sensitive issue.

Member States agreed on the importance of the EAP for the development of new strategies in organic farming. However, several of them pointed out that technical discussions should not be delayed, as this would be counterproductive for organic producers and consumers.

- 5. Any other business**

No other business was raised at the Committee.

(Signed)

J.M. SOUSA UVA
Director

N.B.: Les mesures sur lesquelles les Comités ont émis un avis font l'objet d'une procédure appropriée pour l'adoption formelle par la Commission.

List of participants

Standing Committee "Legislation on Organic Farming" 26 November 2003.

Member State	Ministry	Number of participants
BE	Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture	1
	Ministère de la région Wallonne	1
	Direction de la qualité des produits	
DK	Danish Veterinary and Food Administration	1
	Danish Plant Directorate	1
DE	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	2
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	1
	Landesamt für Ernährungswirtschaft	1
EL	Ministry of Agriculture	1
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación	2
FR	Ministère de l'agriculture, alimentation, pêche et A.R.	1
	Ministère de l'Economie - DGCCRF	1
IE	Dept of Agriculture, Food and Rural Development	1
IT	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali	2
LU	ASTA (Administration des services Techniques de l'Agriculture)	1
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food quality	1
	Hoofdproductschap Akkerbouw	1
AT	Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft	1
	Ministry of health and women	1
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas; Instituto de desenvolvimento rural e hidráulica	1
FI	Ministry of Agriculture and Forestry	1
SE	Swedish Board of Agriculture	1
	National Food Administration	1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs	2
COM	European Commission	6

SHORT REPORT
OF THE MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING
HELD ON 5 FEBRUARY 2004

President : I. PEUTZ

15 Member States were present.

Section B Information and/or discussion

1. State of play of the development of the European action plan for organic food and farming

The representative from the Commission informed the committee about the main ideas and proposals presented at the Hearing which took place on 22 January.

At the same time the committee was informed that the Commission needs to concentrate on finalising the Action Plan and that foreseen amendments to the Regulation 2092/91 would be delayed.

During a table round the delegates informed about national or regional Action Plans on organic farming. Most Member States already have or are developing such plans.

2. Any other business

At the request of the NL delegation, the representative of the Commission gave information on the effects enlargement will have on EU organic farming legislation.

In this regard, it was explained, that a Commission Regulation on technical adaptations of legislation is currently being drafted. Representatives of the acceding countries were requested to provide information on the appointed authorities responsible for organic farming in their countries and also on approved inspection bodies.

The BE delegate pointed out that the derogation allowing the use of conventional casings laid down in Annex VI.C.3 expires on 1 April 2004. He reminded that a solution had been envisaged in the most recent working document on the amendment of Annex VI. It was mentioned, that if the aforementioned derogation expires, national authorisations might be granted under Commission Regulation (EEC) No 207/93.

(signed)

J.M. SOUSA UVA
Director

N.B.: Measures on which the Committees have delivered an opinion are formally adopted by the Commission in accordance with an appropriate procedure.

List of participants

Standing Committee "Legislation on Organic Farming" 5 February 2004.

Member State	Ministry	Number of participants
BE	Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture	1
	Ministère de la region Wallonne	1
	Direction de la qualité des produits	
DK	Danish Veterinary and Food Administration	1
	Danish Plant Directorate	1
DE	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	2
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	1
	Landesamt für Ernährungswirtschaft	1
EL	Ministry of Agriculture	1
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion	2
FR	Ministère de l'agriculture, alimentation, peche et A.R.	1
	Ministère de l'Economie - DGCCRF	1
IE	Dept of Agriculture, Food and Rural Development	2
IT	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali	3
LU	ASTA (Administration des services Techniques de l'Agriculture)	1
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food quality	1
	Hoofdproductschap Akkerbouw	1
AT	Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft	1
	Ministry of health and women	1
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas; Instituto de desenvolvimento rural e hidraulica	1
FI	Ministry of Agriculture and Forestry	1
SE	Swedish Board of Agriculture	1
	National Food Administration	1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs	2
COM	European Commission	8

SHORT REPORT
OF THE MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING
HELD ON 1 APRIL 2004

Presidents : J.M. SOUSA UVA for points 1 and 2
I. PEUTZ

15 Member States were present.

Standing Committee

Section A Drafts presented for an opinion

1. Exchange of views and possible opinion on a Draft Commission Decision on the modifications of the Appendices related in Annex 9 of the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation relating to the agricultural product trade. (Doc. **AGRI/2003/60121-Rev. 2**)

The Commission proposal received a favourable opinion from the Committee.

2. Exchange of views and possible opinion on a Draft Commission Regulation rectifying the French and Dutch versions of regulation (CE) no. 2277/2003 amending Annexes I and II of Regulation (CEE) No. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs. (Doc. **AGRI/2004/61107**)

The Commission proposal received a favourable opinion from the Committee.

Section B Information and/or discussion

3. Presentation of a Draft Commission Regulation adapting certain regulations concerning organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs by reason of the accession of the Czech Republic, Estonia, Cyprus, Latvia, Lithuania, Hungary, Malta, Poland, Slovenia and Slovakia to the European Union (Doc. **AGRI/2004/61072**)

The draft Regulation was submitted to the Standing Committee on organic farming for information.

4. Any other business

The representative of the Commission referred to Council Decision 2003/822/EC of 17 November 2003 on the accession of the European Community to the Codex Alimentarius. This Decision lays details concerning the exercise of competence by the Commission the Member States or both. The representative of the Commission pointed out that due to the short period of time for which this Council Decision is in force there is little experience on how these arrangements operate in practice.

The UK delegate made a statement (attached) in relation to the derogations on organic production which expire on 31 December 2004. Ten Member States supported the UK emphatically. The representative of the Commission replied that the Commission had already announced during the meeting of November 2003, that no initiative should prejudice the outcome of the discussion of the European Action Plan.

The SE delegation referred to the derogation on the use of conventional feed which expires in August 2005. The SE delegate pointed out that farmers and feed companies need to be informed in due time of what is going to happen after that date.

Some Member States highlighted the urgency of adopting harmonised rules on additives and processing aids in food of livestock origin.

At the request of the ES delegation, the representative of the Commission informed about the state of play of the European Action Plan. In this regard it was pointed out that more difficulties than expected had arisen. However, the Commission still plans to send the Communication to the Council and the European Parliament in for the public debate foreseen for the Agricultural Council of June.

DE and FR expressed their disappointment as the Commission has not presented a proposal to solve the problem on casings in due time. They explained that granting individual authorisations at national level under Commission Regulation (EEC) No 207/93 is not workable, and that operators do not understand why the problem has not been solved. The representative of the Commission replied that a solution to this problem is not possible prior to sending the Communication of the European Action Plan to the Council and the Parliament.

J.M. SOUSA UVA
Director

N.B.: Les mesures sur lesquelles les Comités ont émis un avis font l'objet d'une procédure appropriée pour l'adoption formelle par la Commission.

List of participants**Standing Committee "Legislation on Organic Farming" 1 April 2004.**

Member State	Ministry	Number of participants
BE	Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture	1
	Ministère de la region Wallonne	1
	Direction de la qualité des produits	
DK	Danish Veterinary and Food Administration	1
	Danish Plant Directorate	1
DE	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	1
	Landesamt für Ernährungswirtschaft	1
EL	Ministry of Agriculture	1
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion	2
FR	Ministère de l'agriculture, alimentation, peche et A.R.	1
	Ministère de l'Economie - DGCCRF	1
IE	Dept of Agriculture, Food and Rural Development	2
IT	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali	3
LU	ASTA (Administration des services Techniques de l'Agriculture)	1
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food quality	2
AT	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	1
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas; Instituto de desenvolvimento rural e hidraulica	1
FI	Ministry of Agriculture and Forestry	1
SE	Swedish Board of Agriculture	1
	National Food Administration	1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs	1
COM	European Commission	6

SHORT REPORT
OF THE MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING
HELD ON 7 JULY 2004

President : Mr Sousa Uva

24 Member States were present.

Standing Committee

Section A Drafts presented for an opinion

1. Exchange of views and possible opinion on a Draft Commission Regulation amending Annex V and VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (Doc. **AGRI/2004/62658**)

The Commission proposal received a favourable opinion from the Committee.

The Commission services took note of the demand of several Member States to ensure a rigorous application of the principles of Organic Farming. The Commission services will review the entire list contained in Annex VI.C whenever necessary.

Section B Information and/or discussion

2. European Action Plan

The Dutch delegation presented its programme of work in the Council. A number of Member States and Norway expressed their initial positions on a number of key-issues. It was agreed that the in-depth debate would be pursued in the coming months in the Council under the Dutch presidency, while the SCOF would continue the work on regulatory aspects whilst keeping an eye on the European Action Plan that represents Commission policy.

3. Any other business

Nil.

(signed)

J.M. SOUSA UVA
Director

N.B.: Measures on which the Committees have delivered an opinion are formally adopted by the Commission in accordance with an appropriate procedure.

List of participants

Standing Committee "Legislation on Organic Farming" 7 July 2004.

Member State	Ministry	Number of participants
AT	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Institut für Biologische Landwirtschaft/Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein	1 1
BE	Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Ministère de la region Wallonne Direction de la qualité des produits	1 1
CY	Department of Agriculture	1
CZ	Ministry of Agriculture	1
DE	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft BMVEL Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Landesamt für Ernährungswirtschaft	1 2
DK	Danish Veterinary and Food Administration Danish Plant Directorate	1 1
EE	Ministry of Agriculture	1
EL	Ministry of Agriculture	2
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación	3
FI	Ministry of Agriculture and Forestry	2
FR	Ministère de l'agriculture et de la pêche DPEL Ministère de l'Economie – Secrétariat d'Etat à la Consommation -DGCCRF	1 1
HU	Ministry of Agriculture and Rural development	1
IE	Dept of Agriculture, Food and Rural Development	2
IT	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (MIPAF)	2
LT	Ministry of Agriculture	1
LU	ASTA (Administration des services Techniques de l'Agriculture)	1
LV	Ministry of Agriculture	1
MT	Ministry of Agriculture	1
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food quality Hoofdproductschap Akkerbau	2 1
PL	Ministry of Agriculture and Rural Development	1
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas; Instituto de desenvolvimento rural e hidraulica	1
SE	Swedish Board of Agriculture National Food Administration	1 1
SK	Ministry of Agriculture Central Agricultural Control & Testing Institute	1 1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs - DEFRA	2
COM	European Commission	6

**SHORT REPORT
OF THE MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC
FARMING HELD ON 6 OCTOBER 2004**

President : Ms Isabelle Peutz

22 Member States were present.

Standing Committee

Section A Drafts presented for an opinion

Nil.

Section B Information and/or discussion

1. Additives and processing aids in foodstuffs from animal origin: further exchange of views on working document AGR1/2001/4575 rev 7
Discussed.
2. Livestock production: the origin of animals: further exchange of views on the derogations expiring on 31 December 2004 (Annex IIB 3.4, 3.5 and 3.6)
Discussed.
3. Livestock production: the use of synthetic vitamins : exchange of views on the derogation expiring by 31 December 2005 (Annex II D.1.2)
Discussed.
4. Infant formulae – request from IE
Discussed.

(signed)
E. LEGUEN DE LACROIX
Acting Director

List of participants

Standing Committee "Legislation on Organic Farming" 06 October 2004.

Member State	Ministry	Number of participants
BE	Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap	1
	Ministère de la region Wallonne	1
	Direction de la qualité des produits	
CZ	Ministry of Agriculture	1
DK	Danish Veterinary and Food Administration	1
	Danish Plant Directorate	1
DE	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1
	BMVEL	
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Landesamt für Ernährungswirtschaft	2
EE	Ministry of Agriculture	1
EL	Ministry of Agriculture	1
ES	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion	2
FR	Ministère de l'agriculture et de la pêche DPEL	1
IE	Dept of Agriculture, Food and Rural Development	1
IT	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (MIPAF)	3
CY	Department of Agriculture	1
LV	Ministry of Agriculture	1
LT	Ministry of Agriculture	1
LU	ASTA (Administration des services Techniques de l'Agriculture)	1
HU	Ministry of Agriculture and Rural development	0
MT	Ministry of Agriculture	0
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food quality	2
	Hoofdproductieschap Akkerbau	1
AT	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMSG)	1
	Institut für Biologische Landwirtschaft/Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein	1
PL	Ministry of Agriculture and Rural Development	0
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas: Instituto de desenvolvimento rural e hidráulica	1
SI	Ministry of Agriculture, Forestry and Food	1
	University of Maribor – Faculty of Agriculture (invited by MAFF Slovenia)	1
SK	Permanent Representation	1
	Central Agricultural Control & Testing Institute	1
FI	Ministry of Agriculture and Forestry	2
SE	Swedish Board of Agriculture	1
	National Food Administration	1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs - DEFRA	2
COM	European Commission	5

19



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 14 June 2004 (15.06)
(OR. fr)**

10436/04

AGRILEG 108

COVER NOTE

from: Secretary-General of the European Commission,
signed by Ms Patricia BUGNOT, Director

date of receipt: 11 June 2004

to: Mr Javier SOLANA, Secretary-General/High Representative

Subject: Communication from the Commission to the Council and the European
Parliament: European Action Plan for Organic Food and Farming

Delegations will find attached Commission document COM(2004) 415 final.

Encl.: COM(2004) 415 final



COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

Brussels, 10.06.2004
COM(2004)415 final

**COMMUNICATION FROM THE COMMISSION
TO THE COUNCIL AND THE EUROPEAN PARLIAMENT**

European Action Plan for Organic Food and Farming

{SEC(2004)739}

EN

EN

1. SUMMARY

With this Communication on Organic Food and Farming, the Commission intends to assess the situation and to lay down the basis for policy development in the coming years, thereby providing an overall strategic vision for organic farming's contribution to the common agricultural policy (CAP).

In designing a global policy concept for organic farming, the dual societal role of organic farming should be recognised.

1. Organic food marketing, responding to the concerns of some consumers, and should therefore be rewarded by the markets and hence be financed by the consumers. The development of organic farming will, in this respect, be governed by market rules.
2. Organic land management is known to deliver public goods, primarily environmental, but also rural development benefits and in certain respects may also result in improved animal welfare. Seen from this angle, the development of organic farming should be driven by society.

In order to ensure stable market development there needs to be a balance between supply and demand.

The Commission analysis has shown that more emphasis should be put on facilitating the development of the market. The current market share is on average about 2% in EU-15. In order to increase this figure or even to maintain the current figure in the long run, more focus on consumer expectations is needed. Consumers need better information on the principles and objectives of organic farming as well as the positive impact on, for example, the environment. At the same time it is important to safeguard the integrity of the inspection system.

The internal trade of organic products is hampered by the many different national and private standards and their implementation, which can make it very complicated to sell organic products in other Member States. The developing of common objectives, development of a multilateral concept of equivalence, further harmonisation of inspection requirements and more emphasis on the EU logo would help to minimise these problems.

In order to facilitate the expansion of organic farming, but also to increase production capacity, new information and, above all, new technologies are required. It is therefore essential to ensure the necessary research into organic farming and processing methods. At the same time, the gathering of statistical information about production and the market should be improved.

One of the objectives in the 2003 CAP reform was to promote production that supports environmentally friendly, quality products. Organic farming is an important device towards the attainment of this objective.

Organic farmers are currently entitled to receive support from the first pillar of the CAP through direct payments and price support measures. More importantly, organic farming is fully integrated in the rural development policy in the second pillar of the CAP and has a prominent place in the agri-environment measures. The 2003 CAP reform has provided a useful framework for the future development of organic farming and has made a range of instruments available to Member States.

Based on this analysis and building upon the achievements already accomplished, the main proposals in the Action Plan concentrate on:

- an information-led development of the organic food market, by increasing consumer awareness, providing more information and promotion to consumers and operators, stimulating the use of the EU logo, including on imported products, providing more transparency on different standards, and improving the availability of production, supply and demand statistics as policy and marketing tools;
- making public support for organic farming more effective by encouraging Member States to make a more coherent and greater use of the different rural development measures, for example, by means of the national action plans, and by strengthening research on organic farming;
- improving and reinforcing of the Community's organic farming standards, import and inspection requirements by defining the basic principles of organic agriculture and thus making its public service explicit: increasing transparency and consumer confidence; by establishing an independent committee for scientific and technical advice; by a further harmonisation and reinforcement of the standards making use of international organisations; by improving standards, for example, with regard to animal welfare; by completing the standards for areas not yet covered such as aquaculture or environment-related standards such as fossil energy use, etc.; by explaining the standards laid down for the prohibition of the use of GMOs; by increasing the efficiency and transparency of the inspection system and, finally, by making import provisions more efficient.

Further details concerning background analysis and the different actions listed below can be found in the Commission staff working document "European Action Plan for Organic Food and Farming" from June 2004. This document is available on the EUROPA webpage: http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/plan/index_en.htm.

2. ACTIONS

2.1. The organic food market

Action 1

Introduce amendments in Council Regulation (EC) No 2826/2000 (internal market promotion) which would give the Commission greater possibilities for direct action in order to organise information and promotion campaigns on organic farming.

Launch a multi-annual EU-wide information and promotion campaign over several years to inform consumers, public institutions canteens, schools and other key actors in the food chain about the merits of organic farming, especially its environmental benefits, and to increase consumer awareness and recognition of organic products, including recognition of the EU logo.

Launch tailored information and promotion campaigns to well-defined types of consumers such as the occasional consumer and public canteens.

Increase Commission cooperation efforts with Member States and professional organisations in order to develop a strategy for the campaigns.

Action 2

Establish and maintain an Internet database listing the various private and national standards (including international standards and national standards in main export markets) compared to the Community standard.

Action 3

Improve the collection of statistical data on both production and market of organic products

2.2. Public policy and organic farming

Action 4

Allowing Member States to top-up with aids the EU support devoted to producer organisations in the fruit and vegetable sector involved in organic production.

Action 5

The Commission will develop a web-based menu listing all EU measures that can be used by the organic sector in relation to production, marketing and information.

Action 6

The Commission strongly recommends Member States to make full use within their rural development programmes of the instruments available to support organic farming, for example by developing national or regional Action Plans focussing on:

- stimulating the demand side by using the new quality schemes;
- actions in order to preserve the benefits for the environment and nature protection on the long term;
- developing incentives to organic farmers to convert the whole instead of part of the farm;
- organic farmers having the same possibilities for receiving investment support as non-organic farmers;
- developing incentives to producers to facilitate the distribution and marketing by integrating the production chain by (contractual) arrangements between the actors;
- support to extension services;
- training and education for all operators in organic farming, covering production, processing and marketing;
- targeting organic farming as the preferred management option in environmentally sensitive areas (without restricting organic farming to these areas).

Action 7

Strengthen research on organic agriculture and production methods.

2.3. Standards and inspection – safeguarding integrity

Action 8

Making the regulation more transparent by defining the basic principles of organic agriculture.

Action 9

Ensuring the integrity of organic agriculture by reinforcing the standards and maintaining the foreseen end dates of the transitional periods.

Action 10

Complete and further harmonise the standards for organic agriculture by:

- establishing the list of permitted additives and processing aids for processed animal products;
- considering whether to establish specific standards for organic wines;
- improving the standards relating to animal welfare;
- considering the need for extending the scope to other areas such as aquaculture;
- considering the need for improving standards relating to the environment (use of energy, biodiversity, landscape and others).

Action 11

Establishing an independent expert panel for technical advice.

Action 12

Including provisions in Council Regulation (EEC) No 2092/91 clarifying

- that products that are labelled as containing GMOs. can not be labelled as organic;
- that the general labelling thresholds equal the thresholds for the adventitious presence of GMOs for products (other than seed) used in organic farming.

The question of deciding whether specific thresholds for seed used in organic farming need to be set and at what level is still under consideration by the Commission.

Action 13

Improve the performance of the inspection bodies and authorities by introducing a risk-based approach targeting operators presenting the highest risk in terms of fraudulent practices, and by requiring cross-inspections under Regulation (EEC) No 2092/91.

Action 14

Continue the ongoing work in the JRC to develop sampling and analytical methods which can be used in organic farming.

Action 15

Member States should study the possibility of using land parcel identification

established for the CAP management for the location and monitoring of the land under organic farming.

Action 16

Ensure better coordination among inspection bodies and between the inspection bodies and the enforcement authorities under Regulation (EEC) No 2092/91.

Action 17

Develop a specific accreditation system for inspection bodies under Regulation (EEC) No 2092/91.

Action 18

The Commission will publish the annual report from the Member States on the supervision of approved inspection bodies including statistics on type and number of breaches.

Action 19

Step up efforts to include third countries in the equivalency list, including on-the-spot assessments.

Amend Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic farming, replacing the current national derogation for imports by a new permanent system making use of technical equivalency evaluations by bodies assigned by the Community for that purpose. This could include, following appropriate consultations, developing a single and permanent Community list of inspection bodies recognised as equivalent for their activities in third countries not already on the equivalence list.

Continue to ensure that the definition of equivalence with third countries takes into account the different climate and farming conditions and the stage of development of organic farming in each country.

Upon entry into force of this system, offer all imported products access to the EU logo.

Action 20

Establish a systematic comparison between the Community standard on organic farming, Codex Alimentarius guidelines and the IFOAM standards (see also Action 2).

Step up efforts towards global harmonisation and development of a multilateral concept of equivalency based on the Codex Alimentarius guidelines in cooperation with Member States, third countries and the private sector.

Support capacity-building in developing countries under the development policy of the EU by facilitating information on the possibilities offered by more general support instruments to be used in favour of organic agriculture.

Further measures to facilitate trade in organic products from developing countries will be considered.

According to article 12 in the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade, Members shall provide differential and more favourable treatment to developing country Members to this Agreement.

Action 21

Reinforce recognition of EU organic farming standards and inspection systems in third countries by obtaining a negotiation mandate from the Council.

3. IMPACT ASSESSMENT

Progress on Actions 19 and 21, with respect to respectively increasing the number of third countries under import equivalency and under bilateral mutual recognition agreements, is dependent on the availability of human resources.

Action 1 and action 7 will be implemented within the existing budget allocation. With regard to Action 11 on the establishment of an independent expert panel, no significant impact is expected.

With regard to the other actions, there is no impact on the Community budget.

Finally, the implementation of this plan depends on the availability of human resources in the Commission Services in view of dealing with the different kind of actions foreseen.

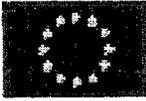
4. NEXT STEPS

This Action Plan presents a step forward in the process towards promoting organic farming in Europe together with the rest of the world.

In developing the Action Plan the Commission has taken a pragmatic approach directed in the first instance towards an analysis of how to utilise or adjust existing policies.

The Commission will start immediately to take the necessary steps in order to advance along the lines identified.

20



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, Juni 10 2004
SEK(2004) 739

**Europäischer Aktionsplan
für
ökologische Landwirtschaft
und ökologisch erzeugte
Lebensmittel**



**ARBEITSDOKUMENT DER
KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

Anhang zur Mitteilung der Kommission {KOM(2004)415 final}

DE

DE

1. EINLEITUNG.....	2
1.1. HINTERGRUND.....	2
1.2. POLITISCHER RAHMEN FÜR DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT	3
1.3. AUSWIRKUNGEN DER ÖKOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT	4
1.4. EIN GESAMTKONZEPT FÜR DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT.....	5
2. DIE ENTWICKLUNG DER ÖKOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT	6
2.1. ERZEUGUNG.....	6
2.2. MARKT.....	8
3. DER MARKT FÜR ÖKOLOGISCH ERZEUGTE LEBENSMITTEL	8
3.1. ÖKOLOGISCHE ERZEUGNISSE AUS DER SICHT DER VERBRAUCHER.....	8
3.2. MARKTWIRTSCHAFTSMECHANISMEN.....	9
3.3. EINE INFORMATIONSGESTEUERTE NACHFRAGE.....	10
3.4. MARKTPROBLEME DURCH ABWEICHENDE NORMEN.....	11
3.5. LOGOS FÜR ERZEUGNISSE DES ÖKOLOGISCHEN ANBAUS ALS ABSATZINSTRUMENTE.....	12
3.6. ÜBERWACHUNG UND ANALYSE VON ANGEBOT UND NACHFRAGE.....	13
4. EU-POLITIK FÜR DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT	14
4.1. DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK.....	14
4.2. ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	16
4.3. FORSCHUNG.....	19
5. NORMEN UND KONTROLLE - WAHRUNG DER INTEGRITÄT	20
5.1. DER DERZEITIGE RECHTSRAHMEN	21
5.2. DAS KONZEPT DER VERORDNUNG.....	21
5.3. DER ANWENDUNGSBEREICH DER NORMEN IM BEREICH DER ÖKOLOGISCHEN ERZEUGUNG.....	22
5.4. BESSERE INSTRUMENTE FÜR DIE FESTLEGUNG VON NORMEN	23
5.5. GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)	24
5.6. KONTROLLSYSTEME.....	26
5.7. EINFÜHREN	30
5.8. AUSFÜHREN	33
ANHANG I - LISTE DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖKOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT	34
BEZUGNAHMEN	37

1. EINLEITUNG

Nach den Leitlinien für ökologische Lebensmittel des Codex Alimentarius (FAO/WHO) ist die ökologische Landwirtschaft ein umfassendes Produktions- und Wirtschaftssystem, das die Gesundheit des Agro-Ökosystems einschließlich biologische Vielfalt, biologische Zyklen und biologische Bodenaktivität fördert und verbessert. Dazu wird geeigneten Wirtschaftsweisen der Vorzug gegeben vor dem Einsatz externer Produktionsmittel, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Zur Erfüllung der verschiedenen Funktionen im System werden so weit wie möglich agronomische, biologische und mechanische Methoden angewandt, während auf chemisch-synthetische Hilfsstoffe verzichtet wird.

In der EU hat die Zahl ökologischer Landwirtschaftsbetriebe wie der Verbraucher ihrer Erzeugnisse in den letzten zehn Jahren stark zugenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999², hat die Europäische Union eine der ersten Regelungen über ökologische Landwirtschaft erlassen. Mit dieser Verordnung wurde ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, in dem die Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die sich auf ökologische Produktionsverfahren berufen, genau festgelegt wurden. Die Förderung durch die EU begann 1992 mit der Einbeziehung des ökologischen Landbaus in die Agrarumweltpolitik.

Mit der vorliegenden Mitteilung über die ökologische Landwirtschaft will die Kommission die Situation beurteilen und mit einem strategischen Gesamtkonzept für den Beitrag der ökologischen Landwirtschaft zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die Grundlagen für die weitere Politik in diesem Bereich schaffen.

1.1. Hintergrund

Der Aktionsplan wird auf Ersuchen des Ministerrats für Landwirtschaft vom Juni 2001 und Dezember 2002 vorgelegt.

Er bildet die Fortsetzung der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die "Durchführbarkeit eines europäischen Aktionsplans für ökologisch erzeugte Lebensmittel und die ökologische Landwirtschaft"³ vom Dezember 2002, die einen Ausgangspunkt für die Analyse der Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Europa und mögliche weitere Schritte lieferte.

Der Aktionsplan soll aufzeigen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die weitere Entwicklung der ökologischen Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft in der EU zu fördern

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1).

³ SEK(2002) 1368 vom 12.12.2002:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/plan/consult_de.pdf

und dabei auch die Einfuhr ökologischer Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu erleichtern.

Um eine solide Ausgangsbasis für den Aktionsplan zu erhalten, wurden verschiedene Konsultations- und Diskussionsrunden mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und einer Gruppe der beteiligten Wirtschaftskreise abgehalten. In einer Internet-Anhörung⁴ wurde die Öffentlichkeit aufgefordert, auf die in der Arbeitsunterlage aufgeworfenen Fragen zu reagieren. Die Fragen betrafen hauptsächlich die GAP, Vermarktung, Standards, Kontrolle und Forschung. Außerdem veranstaltete die Kommission im Januar 2004 eine Anhörung⁵, bei der die wesentlichen Fragen mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Wirtschafts- und Interessengruppen erörtert wurden.

Der Kommission kommt es nicht darauf an, Markt- oder Flächenanteile für ökologische Erzeugnisse in der EU festzulegen, sondern die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen der Sektor sich entwickeln und das Marktpotenzial optimal nutzen kann.

In mehreren Mitgliedstaaten⁶ wurden nationale oder regionale Aktionspläne zur Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft aufgestellt, unter anderem mit Agrarumweltprogrammen, Marktförderung, Forschung und kapazitätsbildenden Maßnahmen. Diese Aktionspläne haben sich in den betreffenden Mitgliedstaaten günstig auf das Wachstum des Sektors ausgewirkt.

Der europäische Aktionsplan soll die nationalen und regionalen Aktionspläne ergänzen und mit diesen zusammenwirken.

1.2. Politischer Rahmen für die ökologische Landwirtschaft

Im Jahr 1999 anerkannte der Rat⁷ in seiner Strategie zur Integrierung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinsame Agrarpolitik die Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft: "Grundsätzlich gilt, dass, wenn Landwirte Leistungen für die Umwelt erbringen, die über das Referenzniveau der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft hinausgehen, dies angemessen entgolten werden sollte. Bestimmte Methoden der landwirtschaftlichen Erzeugung, wie der ökologische Landbau, die integrierte Produktion, der traditionelle Landbau mit geringem Betriebsmittelaufwand und typische lokale Produktionen, haben sowohl umweltbezogen als auch sozial und wirtschaftlich gesehen positive Auswirkungen."

Im Juni 2001 legte die Kommission dem Europäischen Rat in Göteborg die Strategie der Europäischen Union für nachhaltige Entwicklung⁸ vor. Darin wird unter anderem gefordert, dass die GAP Qualität stärker honorieren sollte als Quantität, indem z.B. die ökologische Landwirtschaft und andere umweltfreundliche Wirtschaftsweisen gefördert werden.

¹ http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/plan/result_de.pdf

⁵ http://europa.eu.int/comm/agriculture/events/organic/index_de.htm

⁶ Österreich, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Deutschland, Frankreich, Irland, Letland, Niederlande, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁸ Mitteilung der Kommission: *Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung* (Vorschlag der Kommission an den Europäischen Rat in Göteborg), KOM(2001) 264.

Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 2002⁹ nennt als Maßnahme zur Erreichung der Programmziele "die Förderung umweltfreundlicherer landwirtschaftlicher Praktiken, zu denen gegebenenfalls extensive Produktionsmethoden, Praktiken des integrierten Landbaus, ökologischer Landbau und biologische Vielfalt in der Landwirtschaft gehören".

Das Ziel der GAP-Reform von 2003¹⁰ schließlich besteht in der Unterstützung der Landwirtschaft unter Wahrung bestimmter Grundsätze, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- wirtschaftliche Nachhaltigkeit durch erhöhte Wettbewerbsfähigkeit, stärkere Marktorientierung und effektivere Einkommensstützung;
- gesellschaftliche Nachhaltigkeit durch bessere Berücksichtigung der Ansprüche der Verbraucher, Förderung der Nahrungsmittelqualität und -sicherheit und ausgewogenere Finanzierung für die ländliche Entwicklung;
- ökologische Nachhaltigkeit durch einen klaren Rechtsrahmen zur wirksameren Anwendung und Entwicklung der Umwelt- und Tierschutzvorschriften.

Die Entwicklung der ökologischen Agrar- und Ernährungswirtschaft in der EU entspricht auch voll dem Aktionsplan für Umwelttechnologie, den die Kommission vor kurzem in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vorgestellt hat¹¹.

1.3. Auswirkungen der ökologischen Landwirtschaft

Die ökologische Landwirtschaft leistet einen deutlichen Beitrag zu verschiedenen Maßnahmen der EU-Politik (vgl. Abschnitt 1.2), die auf ein höheres Umweltschutzniveau abzielen.

Die ökologische Landwirtschaft hat positive Auswirkungen hauptsächlich in folgender Hinsicht:

- **Pestizide:** Untersuchungen haben gezeigt, dass die ökologische Landwirtschaft im Durchschnitt stärker zur Landschaftspflege, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt als herkömmliche landwirtschaftliche Verfahren. Die Einschränkung des Pestizideinsatzes im ökologischen Landbau verbessert auch die Wasserqualität und reduziert die Rückstände in Nahrungsmittelnⁱⁱ.
- **Pflanzennährstoffe:** In der ökologischen Landwirtschaft ist die Nitratbelastung der Böden durchschnittlich niedriger als bei integrierten oder konventionellen landwirtschaftlichen Verfahren, wie Untersuchungen an den Stickstoffrückständen in den Herbstböden fast aller wichtigen Kulturpflanzen zeigenⁱⁱⁱ.
- **Bodenschutz:** Die von ökologischen Erzeugern angewandten Verfahren wie z.B. Untersaaten zur Verringerung der Nitratauswaschung, breitere und vielfältigere

⁹ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

¹⁰ Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik, KOM(2002) 394 endg.

¹¹ KOM(2004) 38 vom 28.1.2004: <http://europa.eu.int/comm/environment/etap>

Fruchtfolge und gemischter Auftrieb zur Vermeidung einseitiger Überweidung tragen dazu bei, die Böden zu schützen. Zwar kann der Gehalt der Böden an organischen Stoffen je nach Lage sehr unterschiedlich sein, bei ökologisch geführten Betrieben ist dieser jedoch in der Regel höher¹².

- **Artenvielfalt und Naturschutz:** Die ökologische Landwirtschaft trägt durch die geringere Menge an Betriebsstoffen, den großen Anteil an Grünland in den Betrieben und die stärkere Berücksichtigung einheimischer Rassen und Pflanzensorten zum Artenschutz und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei¹³.
- **Tierschutz:** Die ökologische Landwirtschaft kann sich positiv auf den Tierschutz auswirken, da die Normen für die ökologische Landwirtschaft in diesem Bereich mehrere Bestimmungen enthalten, die über die allgemein geltenden Vorschriften hinausgehen.

In Bezug auf die Nahrungsmittelsicherheit lässt sich nicht generell sagen, dass alle ökologischen Erzeugnisse gesünder oder weniger gesund sind als herkömmliche. Eine eingehendere Analyse der Auswirkungen der ökologischen Landwirtschaft u. a. auf die Nahrungsmittelsicherheit und -qualität, findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommission vom Dezember 2002¹².

1.4. Ein Gesamtkonzept für die ökologische Landwirtschaft

Bei der Ausarbeitung eines politischen Gesamtkonzepts für die ökologische Landwirtschaft ist deren doppelte gesellschaftliche Rolle zu berücksichtigen.

1. Durch die ökologische Landwirtschaft als ein Verfahren zur Herstellung von Nahrungsmitteln entstand ein besonderer Markt für ökologische Erzeugnisse und für Verbraucher, die bereit sind, solche Erzeugnisse – meist zu einem höheren Preis – zu kaufen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die ökologische Landwirtschaft von den Verbrauchern finanziert, denen sie in erster Linie zugute kommt. In dieser Beziehung unterliegt die Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft den Marktgesetzen.
2. Die ökologische Landwirtschaft erbringt öffentliche Güter, nicht nur für die Umwelt, sondern auch zugunsten der gesellschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der öffentlichen Gesundheit und des Tierschutzes. Hier liegt die Betonung mehr auf dem Aspekt der Landbewirtschaftung durch die ökologischen Betriebe. Diese öffentlichen Güter können aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft eine politische Entscheidung, die sich hauptsächlich auf Umwelterwägungen gründet.

Beide Funktionen der ökologischen Landwirtschaft tragen zum Einkommen der Landwirte bei, während die wirtschaftlichen Möglichkeiten für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung überwiegend durch die Marktmechanismen beeinflusst sind.

¹² http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/plan/consult_de.pdf

In Schweden werden Landwirtschaftsbetriebe gefördert, die ökologische Wirtschaftsweisen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen anwenden, auch wenn sie ihre Produktion nicht als ökologische Erzeugnisse vermarkten.

Um den Zielsetzungen von Erzeugern, Verbrauchern und der gesamten Öffentlichkeit gerecht zu werden, sollte die Politik für die ökologische Landwirtschaft ein ausgewogenes Konzept in Bezug auf diese beiden gesellschaftlichen Funktionen entwickeln, bei dem die Erbringung öffentlicher Güter angemessen und langfristig honoriert und zugleich die Entwicklung eines stabilen Markts gefördert wird. Dieses Konzept soll das Wachstum des ökologischen Sektors erleichtern und ihm ermöglichen, weiter seine beiden Funktionen wahrzunehmen, ohne seine Entwicklung insgesamt von öffentlicher Unterstützung abhängig zu machen.

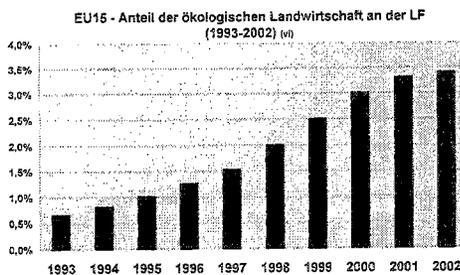
2. DIE ENTWICKLUNG DER ÖKOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT

2.1. Erzeugung

Die ökologische Landwirtschaft wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz entwickelt. Aber erst in den 80er Jahren erhielt sie mit der ständigen Weiterentwicklung der Erzeugungsverfahren und dem erwachenden Interesse der Verbraucher an solchen Produkten entscheidenden Auftrieb. Die Zahl der Erzeuger in diesem Sektor nahm stark zu, und es wurden neue Initiativen zur Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus ökologischer Landwirtschaft ergriffen. Diese für die ökologische Landwirtschaft sehr günstigen Bedingungen waren zum großen Teil darauf zurückzuführen, dass die Verbraucher starkes Interesse an gesunden, umweltfreundlich produzierten Erzeugnissen bekundeten. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten allmählich das Potenzial der ökologischen Landwirtschaft erkannt, sie in ihre Forschungsthemen einbezogen und einschlägige Rechtsvorschriften erlassen.

Trotz dieser Anstrengungen wirkte sich die mangelnde Rechtsklarheit hemmend auf die Marktentwicklung aus. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hat der Rat 1991 einen Gemeinschaftsrahmen geschaffen, in dem die Vorschriften für als ökologisch gekennzeichnete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel genau festgelegt wurden.

Ab 1992 wurde die ökologische Landwirtschaft in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen. Die Agrarumweltmaßnahmen bieten den Landwirten einen Anreiz für umweltgerechte Wirtschaftsweisen, die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen, indem sie für die entstehenden Kosten und Einkommensverluste entschädigt werden. Andere Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung betreffen die berufliche Bildung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln aus ökologischer Erzeugung und Investitionen in

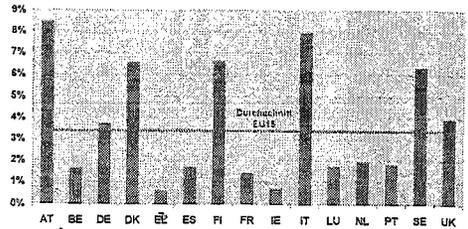


landwirtschaftlichen Betrieben.

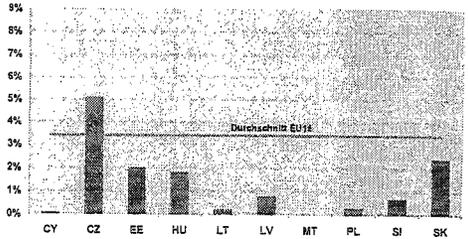
In den 90er Jahren verzeichnete der Sektor ein rasches Wachstum. 1985 beliefen sich die ökologisch bewirtschafteten Flächen (einschl. Umstellungsflächen) in der EU auf 100 000 ha mit 6 300 Erzeugerbetrieben, also auf weniger als 0,1 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (LF). Ende 2002 war diese Fläche auf mehr als 4,4 Mio. ha und die Zahl der betreffenden Betriebe auf schätzungsweise 150 000, d. h. auf 3,3 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche bzw. 2,3 % aller landwirtschaftlichen Betriebe angewachsen^{vi}.

Die Zahlen zeigen erhebliche Unterschiede beim Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen in den Mitgliedstaaten. In den neuen Mitgliedstaaten ist die ökologische Landwirtschaft – mit wenigen Ausnahmen – nicht so stark ausgebildet wie in der EU-15, doch alle haben entsprechende Zertifizierungssysteme eingeführt. Die noch häufig extensiven Wirtschaftsweisen in diesen Ländern dürften den Übergang erleichtern. Mit dem Beitritt müssen die neuen Mitgliedstaaten die gleichen Anforderungen in Bezug auf Standards und Kontrollen wie in der übrigen EU erfüllen.

EU15 - Anteil der ökologischen Landwirtschaft an der LF (2002) (vi)



Neue Mitgliedstaaten - Anteil der ökologischen Landwirtschaft an der LF (2002) (vi)



2.2. Markt

Nach den Angaben der OECD^{vii} erwirtschaftete der ökologische Sektor zu Beginn des 21. Jahrhunderts weltweit rund 26 Mrd. USD, davon allein 13 Mrd. in den USA und 11 Mrd. in Europa. Er weist mit 15 30 % jährlich ein überdurchschnittliches Wachstum auf, allerdings ausgehend von einer sehr niedrigen Basis. Obwohl Australien und Argentinien weltweit die größten ökologisch bewirtschafteten Flächen – hauptsächlich Weideland – verzeichnen, ist der Markt für ökologische Erzeugnisse in Ozeanien und Südamerika mit jeweils 100 Mio. USD verhältnismäßig klein. In Asien wurde der Absatz im Jahr 2003 auf 400 450 Mio. USD geschätzt.

In der EU entfallen auf die ökologische Landwirtschaft etwa 2 % des Gesamtwerts der Agrarerzeugung, der Anteil ökologischer Erzeugnisse am Gesamtumsatz von Lebensmitteln wird ebenfalls auf rund 2 % geschätzt.

	Umsatz ökologische Erzeugnisse (Mio USD)	Anteil (%) am Gesamtum- satz von Lebensmit- eln
Deutschland	1 000	2.0
Ver.	1 700	1.8
Italien	1 000	1.3
Frankreich	1 250	1.3
Niederlande	450	1.3
Belgien	225	1.3
Österreich	350	2.3
Schweiz	750	3.5
Dänemark	350	2.5
Schweden	375	1.5
Europa	11 000	2
USA	13 000	2.3
Kanada	1 000	1.8
Japan	350	<0.5
Ozeanien	100	<0.5
Lateinamerika	100	<0.5
Insgesamt	26 000	2

3. DER MARKT FÜR ÖKOLOGISCH ERZEUGTE LEBENSMITTEL

3.1. Ökologische Erzeugnisse aus der Sicht der Verbraucher

Der ökologischen Landwirtschaft ist es gelungen, einen Markt für ihre Erzeugnisse aufzubauen. Dies war nur mithilfe eines genau definierten, durch Kontroll- und Zertifizierungssysteme garantierten Produktionsverfahrens möglich. Damit der Nischenmarkt für ökologische Erzeugnisse bestehen bleibt, muss das Vertrauen der Verbraucher in das Zertifizierungssystem und die Gewährleistung der Echtheit der Erzeugnisse aufrecht erhalten werden. Das Wachstum des Marktes hängt davon ab, ob die Verbraucher die Qualität ökologischer Erzeugnisse nach wie vor höher bewerten als solche aus herkömmlicher Erzeugung. "Qualität" ist jedoch ein äußerst subjektiver Begriff. Er kann sich auf die Eigenschaften eines Erzeugnisses beziehen, wie zum Beispiel seine Einschätzung als gesünder, schmackhafter oder einfach als beliebter und moderner. Er kann sich aber auch auf die ethischen Werte des Verbrauchers beziehen, der sich eine bessere und weniger verschmutzte Umwelt oder eine ortsnahe Produktion wünscht.

Die Marktforschung hat eine Reihe von Motiven für den Kauf ökologischer Produkte ermittelt. Die wichtigsten Beweggründe sind gesundheitliche Erwägungen und Geschmack, während Umwelt- und Tierschutzaspekte oft nur zweitrangige Motive mit unterschiedlicher Bedeutung in den verschiedenen Mitgliedstaaten darstellen^{viii}.

Im Rahmen verschiedener Studien wurde auch untersucht, warum Verbraucher ökologische Produkte nicht kaufen. Der am häufigsten genannte Grund war, dass die Preise als zu hoch empfunden werden. Einige Verbraucher erwähnten auch, dass sie die Erzeugnisse in den Geschäften nicht vorfinden, dass sie keinen Qualitätsunterschied feststellen können, über die Merkmale ökologisch erzeugter Lebensmittel nicht informiert

sind oder bezweifeln, dass die Erzeugnisse tatsächlich aus ökologischer Erzeugung stammen. Wichtig ist daher die Meinung der Verbraucher, dass sich Mehrwert und Kosten die Waage halten.

3.2. Marktwirtschaftsmechanismen

Eines der größten Hindernisse für ein weiteres Wachstum des Markts für ökologische Produkte ist offensichtlich der hohe Verbraucherpreis. Der Aufpreis für ökologisch erzeugte Produkte ist je nach Land und Erzeugnis sehr unterschiedlich. In der Regel müssen die Verbraucher einen um 50 bis 60 % höheren Preis zahlen⁸. Für gewöhnlich liegt der ab Hof zu zahlende Aufpreis genauso hoch, variiert jedoch sogar noch stärker. Da die Landwirte normalerweise nur einen kleinen Teil des Endpreises erhalten, wurde durch die Studie aufgezeigt, dass der Verarbeitungs- und der Einzelhandelssektor einen zusätzlichen Aufpreis für den Verkauf ökologischer Produkte einnehmen.

Genaue Angaben über das Verhältnis zwischen den Preisen und den Kosten, auf denen diese basieren, liegen nicht vor. Es gibt jedoch eine Reihe augenscheinlicher Gründe für die höheren Kosten.

Die höheren Kosten in der Vertriebskette, sowohl im Großhandel und in der Verarbeitung als auch im Einzelhandel, sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- höherer Einkaufspreis der Rohstoffe und Probleme aufgrund der unregelmäßigen Belieferung;
- höhere Kosten für Reinigung und Trennung in nicht spezialisierten Großhandels- und Verarbeitungsbetrieben;
- kein Degressionsgewinn: höhere Transportkosten und niedrige Verarbeitungsmengen, die zu hohen Vertriebskosten pro Stück führen;
- mehr unverkaufte Produkte und Vergeudung;
- Kosten für Kontrolle und Zertifizierung.

Zu den wichtigsten Gründen für die höheren Kosten für die landwirtschaftlichen Betriebe gehören im Allgemeinen niedrigere Pflanzenproduktivität und geringere Erträge, eine zu höheren Produktionskosten führende niedrigere Viehbestandsdichte, zusätzliche Kosten für den Arbeitsaufwand sowie ein geringeres Maß an intensiver Spezialisierung des landwirtschaftlichen Betriebes sowie Kosten für Kontrolle und Zertifizierung⁸.

Zur Senkung des Preises für das Endprodukt müssen Kosten reduzierende Ansätze entwickelt werden, wobei die Normen für den ökologischen Anbau nicht vernachlässigt werden dürfen. Gegenwärtig geht die Tendenz in der Vertriebskette in Richtung Direktlieferung vom Landwirt zum Verbraucher. Diese Vorgehensweise kann auch zu einer engeren Verbindung zwischen Landwirt und Verbraucher – einem Grundgedanken der ökologischen Landwirtschaft – beitragen.

Der Verkauf ökologischer Produkte durch Supermärkte ist jedoch einer der am schnellsten wachsenden Vertriebskanäle in den meisten Märkten. Es wird angenommen, dass für Verbraucher, die ökologisch erzeugte Produkte in Supermärkten kaufen, Umwelanliegen eine weniger große Rolle spielen⁹ als für Verbraucher, die diese in Fachgeschäften für ökologisch erzeugte Lebensmittel erwerben. Dies gibt Anlass zu erwarten, dass die Aufpreise in den nächsten Jahren fallen werden. Es muss aber auch damit gerechnet werden, dass eine Steigerung der Nachfrage schwieriger werden könnte, da eine weitere Zunahme der Verkäufe stärker von weniger engagierten Verbrauchern mit

anderen Vorstellungen und Einstellungen abhängen, die auch sensibler auf die Preise reagieren.

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Marktwirtschaft können höhere Preise für ökologisch erzeugte Lebensmittel nur dann aufrechterhalten werden, wenn das Wachstum des Angebots der Nachfrage entspricht. Ist dies nicht der Fall, sind die höheren Preise nicht mehr haltbar. Bisher war man geneigt, die Märkte für ökologisch erzeugte Lebensmittel als unerschöpflich zu betrachten. Ihr Potenzial kann jedoch nur dann ausgeschöpft werden, wenn Angebot und Nachfrage in gleichem Maße steigen. Auch wenn viele Länder zum Beispiel eine starke Steigerung der Nachfrage nach Bio-Fleisch und -milchprodukten melden, kann eine Reihe von Beispielen genannt werden, bei denen das Angebot die Nachfrage übersteigt. Dies hat entweder zu einer starken Verringerung des Preisunterschieds zwischen ökologischen und herkömmlichen Erzeugnissen oder dazu geführt, dass ökologische Produkte als herkömmliche Produkte verkauft wurden.

Zusammenfassend gesagt ist es also wesentlich für die Weiterentwicklung des Sektors, dass Angebot und Nachfrage in gleichem Maße steigen und durch das ausreichende Wachstum des Anteils an ökologisch erzeugten Produkten ein Markt geschaffen werden kann, der groß genug und stabil ist.

3.3. Eine informationsgesteuerte Nachfrage

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der verschiedenen, diesem Aktionsplan vorausgehenden Beratungen war die Erkenntnis, dass die Verbraucher unzureichend über die Grundsätze und Vorteile der ökologischen Landwirtschaft informiert sind.

Um den Kenntnisstand über die ökologische Landwirtschaft zu verbessern, müssen die Behörden der Mitgliedstaaten objektive und zuverlässige Informationen bereitstellen. Informationskampagnen über die Grundsätze, die Methoden und die Vorteile der ökologischen Landwirtschaft für die Umwelt und andere Bereiche sollten gestartet werden. Sie sollten sowohl an Verbraucher und Landwirte als auch an Verarbeitungsbetriebe, Einzelhändler, Großküchen sowie Schulen gerichtet sein. Um die Wirksamkeit dieser Kampagnen zu gewährleisten, sollten diese nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtet sein, sondern an Gelegenheitskäufer, die (im Gegensatz zu den "engagierten" Verbrauchern, die viel mehr ökologisch erzeugte Produkte kaufen) eine gewisse Auswahl ökologisch erzeugter Produkte mehr oder weniger regelmäßig kaufen.

Ein Großteil der in der EU verzehrten Lebensmittel wird in Großküchen oder von Catering-Unternehmen, z.B. in Krankenhäusern, Schulen und Betriebskantinen zubereitet. Die Betreiber solcher Küchen könnten Anreize erhalten, neben herkömmlichen Lebensmitteln auch solche aus ökologischer Erzeugung anzubieten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dies nur mit entsprechend unterrichtetem und ausgebildetem Personal gelingen kann.

Es gibt bereits mehrere Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung von Informations- und Absatzförderungskampagnen für ökologisch erzeugte Produkte (siehe Anhang). Auf Drittlandmärkten können Informationsprogramme von der Kommission direkt ausgearbeitet und finanziert werden (Direktmanagement), während diese Kampagnen innerhalb der Gemeinschaft von den Beteiligten und den Mitgliedstaaten ausgehen müssen und dann von der EU kofinanziert werden können. Um die EU-weite Wirksamkeit dieser Kampagnen zu gewährleisten wäre es jedoch zweckmäßig, der

Kommission die Möglichkeit zu geben, neben den von den Beteiligten ausgehenden kofinanzierten Kampagnen Informationstätigkeiten auf dem EU-Binnenmarkt, insbesondere im Hinblick auf das EU-Logo, zu 100 % zu initiieren und zu finanzieren.

Aktion 1

Änderung der Verordnung (F/G) Nr. 2826/2000 des Rates (Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt), wodurch die Kommission bei der Organisation von Informations- und Absatzförderungskampagnen für ökologische Produkte mehr Möglichkeiten erhielt, direkte Maßnahmen zu setzen.

Start einer mehrjährigen EU-weiten Informations- und Absatzförderungskampagne, um Verbraucher, Kantinen öffentlicher Einrichtungen, Schulen und andere wichtige Beteiligte der Lebensmittelkette über die Vorteile der ökologischen Landwirtschaft – insbesondere für die Umwelt – zu informieren, das Verbraucherbewusstsein für ökologische Produkte zu schärfen sowie dazu beizutragen, dass die Verbraucher ökologische Erzeugnisse, unter anderem durch das EU-Logo, als solche erkennen.

Initiierung von Informations- und Absatzförderungskampagnen, die auf genau definierte Verbrauchertypen wie Gelegenheitskäufer und öffentliche Kantinen zugeschnitten sind.

Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und Berufsvereinigungen zur Entwicklung einer Strategie für die Kampagnen.

3.4. Marktprobleme durch abweichende Normen

Obwohl die EU gemeinschaftsweite Vorschriften für die ökologische Landwirtschaft eingeführt hat, bestehen immer noch Unterschiede zu den Normen, nach denen sich die Erzeuger in den einzelnen Mitgliedstaaten richten. Vor Einführung der EU-Verordnung waren die privaten Zertifizierungseinrichtungen die einzigen unabhängigen Stellen, die den Käufern ökologischer Erzeugnisse Garantien boten. Die Normen wichen oft leicht voneinander ab und entsprachen den örtlichen Präferenzen, die von Kaufentscheidungen, kulturellen Unterschieden, Erzeugungsbedingungen, Vorlieben der Erzeuger und der Reaktion des Marktes bestimmt waren.

Für Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte ist es oft schwer, genau zu wissen, in welchem Umfang sich private und/oder staatliche offizielle Normen von denen der EU-Verordnung unterscheiden. Erzeugern, die ihre Produkte in verschiedenen Regionen absetzen möchten, würde ein transparenteres System besonders zugute kommen. Deshalb sind mehr Transparenz und leichterer Zugang zu den diesbezüglichen Informationen unerlässlich.

Ein neues, von der Kommission kofinanziertes Forschungsprojekt¹³ hat unter anderem die Aufgabe, eine Internet-Datenbank einzurichten, in der die Unterschiede zwischen den verschiedenen staatlichen und privaten Normen im Vergleich zu den EU-Vorschriften erfasst sind. Dieses Projekt könnte der Ausgangspunkt für eine dauerhaftere Datenbank sein. Um die laufende Aktualisierung einer solchen Datenbank zu gewährleisten, sollte

¹³ RP6: 502327. Forschung zur Unterstützung der Überarbeitung der EU-Verordnung über die ökologische Landwirtschaft.

diese von den Kontrollbehörden selbst – mit Unterstützung der Kommission – verwaltet werden.

Aktion 2

Einrichtung und Pflege einer Internet-Datenbank, in der die verschiedenen privaten und staatlichen Normen (einschl. internationaler Normen und staatlicher Normen in den wichtigsten Ausfuhrmärkten) im Vergleich zu den Gemeinschaftsnormen erfasst sind.

Die Unterschiede zwischen den Normen sollten aber nicht nur transparenter gemacht, sondern auch soweit wie möglich abgebaut werden, da sie den Handel behindern. Die EU-Verordnung gestattet privaten und staatlichen Kontrollbehörden, strengere Vorschriften anzuwenden. Die Kontrollbehörden erkennen daher ihre Normen nicht immer gegenseitig an und lehnen es deshalb ab, entsprechende Erzeugnisse unter ihren eigenen privaten Logos zu vermarkten. Deswegen müssen die Normen soweit wie möglich harmonisiert und die Anerkennung lokaler Abweichungen zwischen den Normen erleichtert werden. Einige der in Sektion 5 vorgeschlagenen Aktionen sollen diese Situation verbessern.

3.5. Logos für Erzeugnisse des ökologischen Anbaus als Absatzinstrumente

Grundsätzlich dürfen alle Erzeugnisse, die nach den Mindestvorschriften der EU-Verordnung produziert wurden, ohne irgendein Logo in allen EU-Mitgliedstaaten als "ökologisch" vermarktet werden.

Seit langem werden private Markenzeichen und Logos entwickelt. In vielen Mitgliedstaaten ist es aber nicht möglich, Produkte als ökologisch zu verkaufen, wenn diese nicht das Logo der jeweiligen nationalen oder lokalen Kontrolleinrichtung führen, weil die Einzelhändler diese Produkte dann nicht vermarkten würden oder die Verbraucher diese einfach nicht als ökologische Produkte erkennen würden.

Wie bereits erläutert, behindern unterschiedliche Normen und die fehlende gegenseitige Anerkennung die Entwicklung dieses Marktes und die verschiedenen Logos werden als Symbol für die Unterschiede verwendet. Ein Marktteilnehmer aus einem Mitgliedstaat wird es oft sowohl kompliziert als auch teuer finden, Zugang zum lokalen Logo zu erhalten, insbesondere wenn er seine Erzeugnisse in mehreren Mitgliedstaaten vermarkten will. Diese Faktoren beeinträchtigen den Handel mit ökologischen Produkten auf dem Binnenmarkt.

Das EU-Logo für ökologische Erzeugnisse wurde 2000 eingeführt, um die Glaubwürdigkeit ökologischer Produkte bei den Verbrauchern in der EU zu erhöhen sowie eine bessere Kennzeichnung dieser Produkte auf dem Markt zu gewährleisten. Die Verwendung des Logos auf ökologischen Produkten hat sich jedoch noch nicht allgemein durchgesetzt.

Verschiedene Untersuchungen³¹¹ haben gezeigt, dass ein einheitliches Logo dem Verbraucher hilft, ökologische Erzeugnisse als solche zu erkennen. In Deutschland wurde 2001 ein staatliches Logo für ökologische Produkte eingeführt. Der Erfolg des deutschen Logos ist ein Beispiel dafür, wie ein gemeinsames Logo zusammen mit einer

wirkungsvollen Informations- und Absatzförderungskampagne zur Belebung des Marktes beigetragen hat.

Ein gemeinsames Logo für ökologische Erzeugnisse ist also ein wichtiger verkaufsfördernder Faktor und die Kommission ist der Meinung, dass eine breitere Verwendung des EU-Logos den Binnenhandel erleichtern und somit den gesamten EU-Markt für ökologische Erzeugnisse erweitern würde.

Eine breitere Verwendung des EU-Logos sollte jedoch die Weiterverwendung privater Logos neben den EU-Logos nicht ausschließen, da sie für viele Verbraucher nach wie vor die einzigen Symbole für ökologische Erzeugnisse sind, die sie erkennen. Außerdem wird so den Verbrauchern, die ökologische Erzeugnisse bereits kennen, eine Auswahl an Produkten geboten, die dem von ihnen bevorzugten Kontrollsystem entsprechen.

Obwohl die verbindlich vorgeschriebene Verwendung des EU-Logos als sehr wirksame Methode betrachtet wird, das Verbraucherbewusstsein für das Logo zu heben, ist die Kommission der Meinung, dass derzeit in erster Linie auf koordinierte Informations- und Absatzförderungskampagnen gesetzt werden sollte. Je nach den künftigen Entwicklungen kann diese Frage jedoch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal überdacht werden.

Bei den Beratungen wurden Bedenken geäußert, dass das EU-Logo anderen EU-Logos zu stark ähnelt und es daher Verbraucher verwirren könnte, die nicht immer den Text auf dem Logo lesen. Die Kommission sieht hier jedoch keine große Verwechslungsgefahr, und da ein Neuentwurf des Logos zwei bis drei Jahre beanspruchen würde, zieht sie zugunsten einer ungehinderten Entwicklung die Beibehaltung der derzeitigen Form des Logos vor.

Die Maßnahmen im Rahmen von Aktion 1 (Informations- und Absatzförderungskampagnen) und Aktion 19 (breitere Verwendung des Logos auf eingeführten Erzeugnissen) werden die Verbreitung des EU-Logos erleichtern.

3.6. Überwachung und Analyse von Angebot und Nachfrage

Die Kommission ist dabei, anhand der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nationale Verwaltungsdaten der Mitgliedstaaten bezüglich der Zahlen der ökologischen Betriebe, der ökologisch bewirtschafteten Anbauflächen und der ökologisch gehaltenen Tiere zu erheben. Eine Variable zur ökologischen Landwirtschaft, die kürzlich in die Gemeinschaftserhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe aufgenommen wurde, ermöglicht eine Einschätzung der regionalen Verteilung der ökologisch bewirtschafteten Anbaufläche. Die bisher erfassten Daten zur ökologischen Landwirtschaft sind jedoch weder vollständig noch für alle derzeitigen EU-Länder verfügbar, da die statistischen Angaben zu ökologisch bewirtschafteten Anbauflächen in vielen Mitgliedstaaten beschränkt sind und zu den anderen Punkten kaum Informationen zur Verfügung stehen.

Außerdem liegen keine ausreichenden Statistiken über die Märkte für ökologische Erzeugnisse vor, obwohl diese ein entscheidender Faktor der Lieferkette sind. Nicht nur für politische Entscheidungsträger ist es wichtig, über die Höhe des Gesamtmarktanteils ökologischer Erzeugnisse Bescheid zu wissen, auch die Industrie braucht mehr Informationen, um ihre Absatzstrategien planen zu können. Derzeit gibt es aber keine offiziellen Statistiken zum Absatz von ökologischen Erzeugnissen. Einige statistische

Daten über den Umfang der Erzeugung lassen sich bei den Kontrolleinrichtungen einholen, aber viele wichtige Informationen, etwa zum Handel, liegen nicht vor. Über Angaben zum Handel verfügen im Allgemeinen nur die nationalen statistischen Ämter, aber in den meisten Mitgliedstaaten wird hierbei nicht zwischen ökologischen und herkömmlichen Erzeugnissen unterschieden.

Deshalb ist es wichtig, die Sammlung der betreffenden Informationen und Wirtschaftsdaten mit den vorhandenen Mitteln zu intensivieren, aber auch harmonisierte Verfahren zur Erstellung offizieller Statistiken über die ökologische Landwirtschaft, ökologisch erzeugte Lebensmittel und die entsprechenden Märkte zu erarbeiten.

Aktion 3

Verstärkte Erfassung statistischer Daten über die Erzeugung und den Markt für ökologische Erzeugnisse

Im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereits damit begonnen, Verfügbarkeit und Qualität der Daten zur ökologischen Landwirtschaft zu verbessern. Einige Statistiken über "herkömmliche" Landwirtschaft sollten zur Erfassung der gleichen Art von Informationen erweitert werden, d.h. statistische Klassifikationen und Verzeichnisse könnten angepasst werden, um die Sammlung relevanter Statistiken zu ermöglichen.

4. EU-POLITIK FÜR DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

4.1. Die ökologische Landwirtschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die ökologische Landwirtschaft ist ein wichtiges Instrument in der Strategie zur Integrierung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die gemeinsame Agrarpolitik, die zu den wichtigsten Grundsätzen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gehören.

Ökologische Betriebe können derzeit im Rahmen des ersten Pfeilers der GAP durch Direktzahlungen und Preisstützungsmaßnahmen gefördert werden.

Was noch wichtiger ist: Die ökologische Landwirtschaft ist vollständig in die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, den zweiten Pfeiler der GAP, integriert und spielt eine wichtige Rolle, da sie der Umwelt großen Nutzen bringt.

Bei der GAP-Reform des Jahres 2003 wurde die langfristige wirtschaftliche und soziale Lebensfähigkeit des Agrarsektors hervorgehoben, der sichere, anhand von höchst umweltfreundlichen Methoden erzeugte, hochwertige Produkte bereitstellt. Daher ist zu erwarten, dass die GAP-Reform einen positivensm Rahmen für die künftige Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Europa bieten wird.

- Die Einführung der Betriebsprämie: Da die Betriebsprämie von der Erzeugung entkoppelt ist, ermöglicht sie den ökologisch wirtschaftenden Landwirten den Anbau von Pflanzen, die sie für die ökologische Fruchtfolge geeigneter halten, und eine extensivere Viehhaltung, ohne Verzicht auf die bisher mit bestimmten Pflanzen

und Tieren verbundenen Direktzahlungen.

- Aufgrund ihrer Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die Einhaltung genauer Normen werden sich die ökologisch wirtschaftenden Landwirte schneller und effizienter an die neuen Erfordernisse der Querschnittsaufgaben, insbesondere in Bezug auf Umwelt- und Tierschutznormen, anpassen können.
- Mehr Finanzmittel für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Da Tierschutz und Lebensmittelqualitätsnormen bei den ökologischen Erzeugungsmethoden eine wesentliche Rolle spielen, wird es den ökologisch wirtschaftenden Landwirten kaum Schwierigkeiten bereiten, die neuen Normen einzuhalten (siehe Anhang I).

Den Mitgliedstaaten stehen bei der Umsetzung verschiedene Wahlmöglichkeiten offen, und die Auswirkungen der ökologischen Landwirtschaft werden von der Art und Weise abhängen, wie die Mitgliedstaaten die Reform umsetzen. Zum Beispiel werden sich der Grad der Entkoppelung und die Verwendung nationaler Mittelrahmen auf die ökologische Landwirtschaft auswirken, und die Mitgliedstaaten, die diese fördern möchten, sollten daher bei der Umsetzung der neuen Vorschriften die diesbezüglichen Auswirkungen berücksichtigen.

Ebenso trägt die Kommission bei der Erstellung von ausführlichen Folgenabschätzungen der Änderungen von Verordnungen über die Marktorganisationen den Interessen verschiedener Beteiligtegruppen sowie den Auswirkungen des Vorschlags zur ökologischen Landwirtschaft Rechnung.

Im Rahmen des ersten Pfeilers sieht die Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse die spezifische Förderung von Erzeugerorganisationen – einschließlich jener ökologisch wirtschaftender Landwirte – vor.

Die Kommission stellt sicher, dass alle Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe den WTO-Bestimmungen über Notifizierung und Klassifikation entsprechen. Im Allgemeinen werden produktionsbezogene Förderungen ("gekoppelte Beihilfen") in der "Amber Box" oder der "Blue Box" notifiziert und sind an Senkungsverpflichtungen gebunden. Entkoppelte Beihilfen und Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen, die den WTO-Bestimmungen entsprechen, fallen unter die "Green Box" und sind von Senkungsverpflichtungen ausgenommen.

Aktion 4

Den Mitgliedstaaten zu gestatten, mit ökologischer Erzeugung beschäftigten Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor zusätzlich zur EU-Förderung Beihilfen zu gewähren.

4.2. Entwicklung des ländlichen Raums

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999¹⁴ des Rates ermöglicht Zahlungen im Rahmen des zweiten Pfeilers für verschiedene Maßnahmen wie Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Verbesserung der Umwelt- und Tierschutzaspekte in landwirtschaftlichen Betrieben), die Beteiligung von Landwirten an Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen für diese Erzeugnisse, Berufsbildung, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen, Ausgleichszulagen für Landwirte in benachteiligten Gebieten, und Agrarumweltmaßnahmen. In dieser Hinsicht gilt die ökologische Landwirtschaft als landwirtschaftliche Praxis, die den Großteil der in dieser Verordnung festgelegten Agrarumweltziele erfüllt.

Es scheint jedoch, dass einige dieser Maßnahmen im ökologischen Sektor nicht immer sehr gut bekannt sind.

Aktion 5

Die Kommission wird eine Online-Übersicht über alle EU-Maßnahmen erstellen, die vom ökologischen Sektor auf den Gebieten Erzeugung, Vermarktung und Information genutzt werden können.

Alle – auch die neuen – Mitgliedstaaten haben Programme erarbeitet, die von den ökologisch wirtschaftenden Landwirten genutzt werden können.

Die Absatzmöglichkeiten sind zwar wahrscheinlich der ausschlaggebende Faktor, der einen Landwirt zur Umstellung auf ökologische Landwirtschaft bewegt, die Erfahrung¹⁴ hat jedoch gezeigt, dass ein starkes Engagement für die ökologische Landwirtschaft in den regionalen und nationalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beiträgt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft zu erhöhen.

Im Vorfeld dieses Aktionsplans wurde eine Reihe von Kernpunkten der ländlichen Entwicklung in Bezug auf die ökologische Landwirtschaft eingehend diskutiert.

4.2.1. Subsidiarität

Bei der Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums gilt das Subsidiaritätsprinzip, und es obliegt den Mitgliedstaaten oder Regionen, Schwerpunkte zu setzen und geeignete Maßnahmen auszuwählen. Von dieser Wahlfreiheit ausgenommen sind nur die Agrarumweltmaßnahmen, die auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten entsprechend deren besonderen Bedürfnissen angeboten werden müssen.

4.2.2. Spezifische Maßnahmen für die ökologische Landwirtschaft

Während der Konsultationsrunde¹⁴ wurde von verschiedenen Beteiligten vorgeschlagen, in die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums ein spezifisches, gesondertes Kapitel für die ökologische Landwirtschaft einzufügen. Das in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehene Maßnahmenpaket deckt jedoch bereits

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

fast alle Aspekte der ökologischen Landwirtschaft nach verschiedenen Kriterien ab, und es obliegt den Mitgliedstaaten, Schwerpunkte zu setzen und eine Reihe kohärenter Maßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel sicherzustellen, dass ökologischen Betrieben, was den Erhalt von Investitionsbeihilfen betrifft, die selben Möglichkeiten eingeräumt werden wie nicht ökologischen Betrieben.

Die Einfügung eines spezifischen Kapitels für die ökologische Landwirtschaft scheint daher nicht sehr zweckmäßig.

4.2.3. Kohärente Programme

Bisher wurde in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums der Schwerpunkt auf Agrarumweltmaßnahmen und Investitionen in Betrieben gelegt.

Strategien zur Förderung der Nachfrageseite werden jedoch als notwendige Ergänzung zur Förderung der Angebotsseite betrachtet. Die Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen kann durch die Nutzung der neuen, im Kapitel über Lebensmittelqualität der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums enthaltenen Möglichkeiten sowie der bereits bestehenden Möglichkeiten der Vermarktung und Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse weiter angekurbelt werden. Eine weitere Möglichkeit der Förderung ökologischer Erzeugnisse bestünde darin, sie im Zusammenhang mit typischen Erzeugnissen und/oder ländlichem Fremdenverkehr zu bewerben.

Abgesehen von Absatzförderungsmaßnahmen sieht das Kapitel über "Lebensmittelqualität" Anreize vor, die Landwirte zur Beteiligung an Qualitätsregelungen bewegen sollen. Übergangsbeihilfen sollen ihnen die Teilnahme an auf EU-Ebene (u. a. ökologische Landwirtschaft, Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, traditionelle Spezialitäten, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) und nationaler Ebene vereinbarten Regelungen erleichtern. Absatzförderungsmaßnahmen von Erzeugergemeinschaften für diese Produkte können ebenfalls gefördert werden.

4.2.4. Konzentration auf Agrarumweltprogramme zu spezifischen Themen

Die Mitgliedstaaten können zur Erreichung verschiedener Umweltziele die große Flexibilität der Agrarumweltmaßnahmen nutzen.

Agrarumweltprogramme können zur Förderung spezifischer Vorhaben verwendet werden. Beispielsweise könnte ein zusätzlicher Anreiz zur Umstellung des gesamten Betriebs auf ökologische Landwirtschaft gegeben werden, um die Auswirkungen auf Umwelt und Tierschutz zu optimieren.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Bestrebung, die ökologische Landwirtschaft in bestimmten Gebieten, z.B. in Trinkwasserschutzgebieten oder anderen ökologisch empfindlichen Gebieten, zur bevorzugten Bewirtschaftungsform zu machen, da sich die ökologische Landwirtschaft äußerst positiv auf die Umwelt auswirkt (siehe Abschnitt 1.3).

Einige Mitgliedstaaten führen Agrarumweltprogramme nur während der Umstellungsphase durch; es ist jedoch oft angebracht, eine Fortführung des Programms auch nach der Umstellung in Betracht zu ziehen, um den Nutzen für Umwelt und Naturschutz auf lange Sicht zu bewahren.

4.2.5. Beratungsdienste

Die Beratungsdienste spielen bei der Übertragung von Forschungsergebnissen auf die landwirtschaftliche Praxis eine wichtige Rolle und sollten im Idealfall als Verbindungsglied zwischen Forschung und Praxis wirken. Hier können die ökologisch wirtschaftenden Landwirte selbst eine entscheidende Rolle spielen, indem sie ihre Ressourcen bündeln oder sich an den Beratungsdiensten beteiligen, ihre Betriebe öffnen oder ihre Erfahrungen mit Landwirten herkömmlicher Betriebe teilen, die an einer Umstellung auf ökologische Landwirtschaft interessiert sind.

Die bessere Beratung ist ein entscheidender Faktor der Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft. Die Mitgliedstaaten haben schon jetzt die Möglichkeit, die Schaffung von eigens auf die Landwirte zugeschnittenen Beratungseinrichtungen und -tätigkeiten zu unterstützen und hierfür EU-Fördermittel zu erhalten (Kapitel 3 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums). Dies ist ein Bereich, dem die Mitgliedstaaten, und insbesondere die neuen Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Umweltschutz besondere Beachtung schenken sollten. Ebenfalls in Betracht zu ziehen wären Schulungs- und Beratungsdienste für Landwirte im Hinblick auf den Aufbau örtlicher Lieferketten und Gebiete mit besonderen Absatzförderungsmaßnahmen für ökologische Erzeugnisse.

Ein weiterer Aspekt ist die Erwägung eines "Wissenssystems in der ökologischen Landwirtschaft" für den Ausbau von Forschung und technischer Hilfe auf dem Gebiet der ökologischen Landwirtschaft. In die im Rahmen der Berufsausbildung verwendeten Standardlehrpläne könnten Informationen über ökologische Landwirtschaft bzw. ökologische Erzeugnisse aufgenommen werden, und spezielle Lehrgänge könnten angeboten werden. Im Rahmen der ländlichen Entwicklung werden solche Fördermaßnahmen bereits angeboten.

Aktion 6

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten dringend, im Rahmen ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, zum Beispiel durch die Erarbeitung nationaler oder regionaler Aktionspläne mit folgenden Schwerpunkten:

- Förderung der Nachfrageseite durch die Nutzung der neuen Qualitätsprogramme;
- Aktionen zur langfristigen Bewahrung des Nutzens für Umwelt und Naturschutz;
- Schaffung von Anreizen für ökologisch wirtschaftende Landwirte, den gesamten Betrieb anstatt nur eines Teils davon umzustellen;
- Gleiche Möglichkeiten der Investitionsförderung für ökologisch wirtschaftende und nicht ökologisch wirtschaftende Landwirte;
- Schaffung von Anreizen für die Erzeuger, Vertrieb und Vermarktung zu erleichtern, indem die Produktionskette durch (vertragliche) Regelungen zwischen den Beteiligten einbezogen wird;

- Unterstützung für Beratungsdienste;
- Aus- und Fortbildung für alle Beteiligten der ökologischen Landwirtschaft in Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;
- Verfolgung des Ziels, die ökologische Landwirtschaft in ökologisch empfindlichen Gebieten zur bevorzugten Bewirtschaftungsform zu machen (ohne die ökologische Landwirtschaft auf diese Gebiete zu beschränken).

Die Kommission prüft derzeit die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums. Bei dieser Prüfung werden unter anderem die Auswirkungen auf die ökologische Landwirtschaft untersucht. Die Erfahrungen aus bereits bestehenden Programmen werden in einen neuen Rahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums ab 2006 einfließen.

4.3. Forschung

Um die Verbreitung der ökologischen Landwirtschaft zu fördern und ihre Produktionskapazität zu erhöhen, sind neue Informationen und insbesondere neue Technologien erforderlich. Zur Förderung dieses Sektors ist es deshalb wichtig, den Landwirten leicht zugängliche Informationen über die Verfahren der ökologischen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Sektor der ökologisch erzeugten Lebensmittel und der ökologischen Landwirtschaft ist sehr dynamisch, wächst schnell und entwickelt sich konstant, was durch einen wirksamen Informationsaustausch über die Verfügbarkeit neuer Technologien unterstützt werden muss. Daher sind Ausbildung und Forschung auf allen Ebenen wichtig, von Forschungsprogrammen an Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen bis zur Ausbildung direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben, um den Landwirten die entsprechenden Technologien zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung von Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis durch die enge Zusammenarbeit zwischen Forschung, Beratungsdiensten und Landwirten findet in einigen Mitgliedstaaten bereits statt. In anderen Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten muss die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet jedoch verbessert werden.

Bislang wurden Erzeugnisse der ökologischen Landwirtschaft kaum verarbeitet. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass bei Verbrauchern, die Erzeugnisse der ökologischen Landwirtschaft kaufen, auch eine Nachfrage nach verarbeiteten Erzeugnissen besteht, und alle oder fast alle Lebensmittel sollten grundsätzlich auch als ökologische Erzeugnisse im Handel angeboten werden. Dies kann die Verarbeiter jedoch vor Probleme stellen, weil bei solchen Erzeugnissen nur wenige Zusatzstoffe verwendet werden dürfen. Es müssen also neue Verfahren entwickelt werden, um bestimmten Erzeugnissen die Konsistenz, Farbe, Konservierung usw. zu verleihen, die der Verbraucher bei herkömmlichen Erzeugnissen gewohnt ist. Im Gegensatz zu ökologisch wirtschaftenden Landwirten hantieren Verarbeitungsbetriebe sowohl bei der Verarbeitung als auch beim Vertrieb häufig auch mit herkömmlichen Erzeugnissen. Durch die Trennung dieser beiden Bereiche entstehen den Verarbeitern allerdings erhebliche Mehrkosten. In diesem Bereich muss daher verstärkt geforscht werden, um getrennte Verarbeitungsketten für ökologisch erzeugte Lebensmittel zu entwickeln.

Im Sechsten Rahmenprogramm (RP6¹⁵) gibt es keinen speziellen "landwirtschaftsbezogenen" Schwerpunkt, jedoch sind für ökologisch erzeugte Lebensmittel und ökologische Landwirtschaft relevante Forschungsthemen (hauptsächlich) unter Schwerpunkt 5 "Lebensmittelqualität und -sicherheit", unter Schwerpunkt 6 "Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme", Thema 5 "Strategien für eine nachhaltige Landnutzung, einschließlich Küstengebiete, landwirtschaftliche Flächen und Wälder" und dem Programm "Wissenschaftliche Unterstützung der Politik" zu finden, wo im Rahmen von offenen und spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verschiedene Arten von Forschungsmaßnahmen vorgelegt werden können.

Forschungseinrichtungen aus Entwicklungsländern können an EU-Forschungsprogrammen teilnehmen, ihre Teilnahme sollte jedoch durch die Aufnahme von Themen mit Relevanz für Entwicklungsländer in die verschiedenen Arbeitsprogramme weiter gefördert werden.

Eine Liste der im Rahmen von RP5 und RP6 durchgeführten Projekte findet sich unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/research/agriculture/research_themes/organic_farming.html

Forschungsarbeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung, die aus den Rahmenprogrammen finanziert werden, werden auch von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt. Die GFS hat drei Kernbereiche für die Forschung festgelegt, von denen zwei äußerst wichtig für die ökologische Landwirtschaft sind: "Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit" und "Umwelt und Nachhaltigkeit". Forschungsarbeiten in diesen Bereichen können in einem oder mehreren Instituten der GFS durchgeführt werden. Die GFS untersucht Möglichkeiten eines besseren Authentizitätsnachweises (Validierung ganzheitlicher Methoden usw.). Gegenwärtig laufen bereits verschiedene für die ökologische Landwirtschaft bedeutende Projekte.

Aktion 7

Ausbau der Forschung über ökologische Landwirtschaft und ökologische Produktionsmethoden.

5. NORMEN UND KONTROLLE – WÄHRUNG DER INTEGRITÄT

Aufgrund seiner Natur als genau beschriebenes Erzeugungssystem, welches zu Erzeugnissen mit höherem Preis führt, kann die ökologische Landwirtschaft nicht ohne eine Grundlage aus fest vereinbarten Erzeugungsnormen und zuverlässigen Kontrollen über die gesamte Erzeugungskette bestehen. Das Verbrauchervertrauen in Erzeugnisse aus der ökologischen Landwirtschaft gründet auf diesen beiden Elementen.

¹⁵ Das Sechste Rahmenprogramm (2002-2006). Das Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung des Europäischen Forschungsraums.

5.1. Der derzeitige Rechtsrahmen

Mit dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Jahr 1991 hat der Rat einen Gemeinschaftsrahmen geschaffen, in dem die Anforderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die den Hinweis auf ökologische Erzeugung tragen, genau definiert werden konnten. Die Verordnung ist in erster Linie als Kennzeichnungsverordnung ausgelegt und soll der Regulierung des Binnenmarktes für ökologische Erzeugnisse dienen. Sie beschreibt jedoch auch die Normen für die ökologische Erzeugung sowie die Anforderungen an Kontrollen und Überwachung.

Da sie praktisch alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und alle Aspekte der Lebensmittelherzeugung und -verarbeitung abdeckt, ist der Anwendungsbereich der Verordnung sehr breit. Bei ihrer Erstellung im Jahr 1991 wurden die bestehenden privaten Erzeugungsregeln weitestgehend berücksichtigt. Zu dem Zeitpunkt gab es nur in wenigen Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften in diesem Bereich.

Während die ursprüngliche Verordnung relativ kurz war und nur die pflanzliche Erzeugung abdeckte, wurde sie 1999 beträchtlich erweitert, um auch die tierische Erzeugung recht ausführlich zu behandeln. Dieser detaillierte Ansatz ging zurück auf die breite Palette von tierischen Erzeugungssystemen in der EU und die fehlende Übereinstimmung bei den bestehenden privaten Regeln.

Da es sich um eine Verordnung des Rates handelt, gilt diese Rechtsvorschrift unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. In einigen Fällen bleibt den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisser Spielraum erhalten. Dies ist der Fall bei der Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfen in ökologischen tierischen Erzeugnissen, für die harmonisierte Regeln noch in der Entwicklung sind. Dasselbe gilt für eine Reihe technischer Anforderungen, vor allem im Bereich der tierischen Erzeugung.

Ein erschwerender Aspekt liegt darin, dass die Verordnung in den meisten Mitgliedstaaten die privaten Normen und die damit zusammenhängenden privaten Gütesiegel und Logos noch nicht vollständig ersetzt hat. Einige dieser Systeme verwenden die Verordnung als Grundlage während andere zusätzliche Anforderungen stellen und die Marktbeteiligten sich strengeren oder detaillierteren Verpflichtungen gegenübersehen.

5.2. Das Konzept der Verordnung

Obwohl die Verordnung genau festlegt, was als "ökologisch" gekennzeichnet werden darf und was nicht, sind die Grundprinzipien der ökologischen Landwirtschaft selbst nicht klar festgelegt.

Eine geeignete Definition der Ziele und Grundprinzipien der ökologischen Landwirtschaft würde die Verordnung stärken, da sie nicht nur die Kennzeichnung ökologischer Produkte sondern auch die grundlegenden Prinzipien des Erzeugungsverfahrens abdecken würde. Eine Definition der Grundprinzipien dürfte zu einer besseren Transparenz und erhöhtem Verbrauchervertrauen beitragen und den öffentlichen Nutzen der Verordnung deutlicher machen. Gleichzeitig wird durch die Festlegung des Ziels der Maßnahmen und nicht der Mittel, mit denen dieses Ziel erreicht wird, eine gewisse Flexibilität eingeführt, die regionale Lösungen auf der Grundlage der besten lokalen Praxis zum Erreichen dieser Ziele ermöglicht. Dadurch würde die Genauigkeit der Maßnahmen in einigen Teilen der

Verordnung reduziert, was im Gegenzug zu einer weiteren Harmonisierung der Normen beitragen würde.

Darüber hinaus würde eine klare Definition der Grundprinzipien der ökologischen Landwirtschaft auch dazu beitragen, Äquivalenz mit Erzeugungsnormen in Drittländern zu erzielen, die naturgemäß ihre sehr unterschiedlichen klimatischen Bedingungen und örtlichen Gegebenheiten in der Landwirtschaft berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus würde das Verständnis der Regelung leichter gemacht und damit das Verbrauchervertrauen erhöht.

Aktion 8

Mehr Transparenz in der Verordnung durch Definition der Grundprinzipien der ökologischen Landwirtschaft.

Die Verordnung hat sich in vieler Hinsicht natürlich weiterentwickelt, wodurch eine schrittweise Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft erleichtert wurde. Da es im Jahr 1991 nur eine sehr kleine Anzahl von "Bio"-Landwirten gab, war es unmöglich, alle notwendigen Elemente für eine ökologische Qualität, d.h. Saatgut, Zutaten in Verarbeitungserzeugnissen, Futtermittel, Jungtiere usw. zu finden. Aus diesem Grund erlaubten die Rechtsvorschriften die Verwendung bestimmter nicht ökologischer Elemente, versuchten jedoch gleichzeitig diese zu begrenzen und sahen eine weitere Reduzierung dieser Möglichkeiten in dem Maße vor, wie das Wachstum des ökologischen Sektors es erlaubte. Dies hat sich oft als sehr schwierige Übung erwiesen. Die großen Entwicklungsunterschiede in der ökologischen Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten haben eine Einigung auf ein geeignetes Maß an Reduzierung der nicht ökologischen Anteile im Erzeugungsprozess in den Mitgliedstaaten insgesamt sehr schwer gemacht.

Im Rahmen des Entwicklungskonzepts enthielt die Verordnung über die ökologische tierische Erzeugung bei ihrem Erlass im Jahr 1999 mehrere Übergangsregeln wie beispielsweise die Möglichkeit der Verwendung von 20% nicht-organischen Futtermitteln und die Einstellung nicht ökologischer Tiere in einem Betrieb zwecks Konvertierung. Diese Übergangsregeln haben die Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in allen Teilen der EU erleichtert. In einigen Fällen endete die Übergangszeit im Jahr 2003, in anderen dauert sie noch bis 2005 oder 2010 an.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung der Integrität der ökologischen Landwirtschaft grundsätzlich nicht verlängert werden sollten.

Aktion 9

Sicherung der Integrität der ökologischen Landwirtschaft durch Verstärkung der Normen und Beibehaltung der vorgesehenen Enddaten für die Übergangsregeln.

5.3. Der Anwendungsbereich der Normen im Bereich der ökologischen Erzeugung

Die Verordnung deckt in ihrer derzeitigen Fassung alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ausnahme von Wein, Fisch und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ab.

Wein (d.h. der Prozess der Weinherstellung) ist aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Aus organischen Trauben hergestellter Wein wurde bisher nicht als ökologischer Wein vermarktet, sondern nur als Wein aus organischen Trauben. Dies bedeutet, dass Verbraucher, die solche Weine kaufen, in Bezug auf die im Herstellungsprozess verwendeten Zusatzstoffe irreführt werden konnten. Erzeuger und Verbraucher wünschen hier eine bessere Identifizierung und Harmonisierung der Herstellungsnormen für solche Weine im Hinblick auf die Einhaltung der ökologischen Prinzipien.

Was die Tierhaltung angeht, so sollten Zuchtregeln vereinfacht und harmonisiert und der Einfluss der ökologischen Landwirtschaft auf den Tierschutz bewertet werden, um die Tierschutzstandards in diesem besonderen Zusammenhang weiter zu erhöhen. Die Arbeiten an der Liste der zulässigen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfen bei tierischen Verarbeitungserzeugnissen sollten vervollständigt werden. Außerdem wurde kürzlich gefordert, auch Zuchtfische und andere Aquakulturerzeugnisse in die Gemeinschaftsregeln für die ökologische Erzeugung aufzunehmen.

Was die weitere Zukunft angeht, so wird es notwendig sein, die Standards für den Tierschutz in der ökologischen Landwirtschaft weiter zu entwickeln. Außerdem könnte es notwendig werden, die Grundprinzipien zu erweitern, um neue Elemente wie den Landschafts- und Naturschutz, die biologische Vielfalt und Energienutzungskriterien, Arbeitsnormen und Prinzipien des fairen Handels zu berücksichtigen und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Lebensmittel wie beispielsweise Textilien, Blumen und andere Zierpflanzen aufzunehmen. Bei der Erwägung solcher neuer Elemente sollte der Einfluss auf den Handel einschließlich der Möglichkeit für Entwicklungsländer berücksichtigt werden, ihre ökologischen Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen.

Aktion 10

Ergänzung und weitere Harmonisierung der Normen für die ökologische Landwirtschaft durch

- Erstellung der Liste der zulässigen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfen für tierische Verarbeitungserzeugnisse;
- Erwägung der Erstellung spezieller Normen für ökologische Weine;
- Verbesserung der Tierschutzstandards;
- Erwägung der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Bereiche wie z.B. die Aquakultur;
- Erwägung der Notwendigkeit einer Verbesserung der Normen in Bezug auf Umweltaspekte (Energieverbrauch, biologische Vielfalt, Landschaft und andere).

5.4. Bessere Instrumente für die Festlegung von Normen

Die EU-Verordnung kann derzeit durch den Rat oder die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (Ständiger Ausschuss, bestehend aus Sachverständigen der Behörden der Mitgliedstaaten) geändert werden.

Die Bewertung neuer Wirkstoffe und die Entwicklung von Regeln für neue Erzeugungsbereiche sind komplexe und zeitaufwendige Verfahren, für die oftmals ein hoher Grad an Spezialisierung erforderlich ist. Die Kriterien, anhand derer diese Wirkstoffe bewertet werden, sollten überarbeitet und vervollständigt werden.

Die Einrichtung eines Sachverständigengremiums zur Erstellung unabhängiger, kompetenter und transparenter Stellungnahmen und Studien für alle Generaldirektionen der Kommission und den Ständigen Ausschuss wird in diesem Bereich als ein Weg zur Rationalisierung der Arbeiten erwogen.

Dieses Gremium sollte sich aus Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen zusammensetzen. Das Gremium sollte seine Stellungnahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Ziele der Kommissionspolitik sowie der Prinzipien der ökologischen Landwirtschaft und der Erwartungen der Verbraucher vorlegen. Die Rolle und der Aufgabenbereich dieses Gremiums gelten unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Amtes für Lebensmittelsicherheit¹⁶.

Aktion 11

Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigengremiums zur technischen Beratung.

5.5. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate dürfen in der ökologischen Landwirtschaft nicht verwendet werden (mit Ausnahme von Tierarzneimitteln)¹⁷.

Das Vorkommen genetisch veränderter Pflanzen in Erzeugungssystemen ohne genetisch veränderte Organismen kann während des Anbaus, der Ernte, der Lagerung und der Verarbeitung nicht völlig ausgeschlossen werden. Hauptursachen für diese GVO-Beimischungen sind Verunreinigungen des Saatguts, Kreuzbestäubung, sortenfreier Aufwuchs sowie bestimmte Ernte- und Lagerverfahren.

Die Kommission hat am 23. Juli 2003 eine Empfehlung¹⁸ mit Leitlinien für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen verabschiedet. Die Empfehlung enthält eine Liste mit allgemeinen Grundsätzen und Hinweisen für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und Verfahren sowie einen Maßnahmenkatalog, der dazu dienen soll, die unbeabsichtigte Mischung von genetisch veränderten und nicht genetisch veränderten Pflanzen zu reduzieren oder zu vermeiden.

Gemäß der Empfehlung sollte jeder einzelstaatliche Ansatz zusätzlich zu dem allgemeinen Prinzip der Verhältnismäßigkeit auf folgenden Grundsätzen aufgebaut sein:

- er sollte transparent gestaltet und auf wissenschaftlicher Basis in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Marktteilnehmern entwickelt werden;

¹⁶ Das Ergebnis der gemeinsamen Forschungsmaßnahme im Bereich der Bewertung der ökologischen Inputs (QLK5-CT-2002-02565) kann möglicherweise eine Grundlage für die Einrichtung dieses Gremiums bieten.

¹⁷ Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über die ökologische Landwirtschaft.

¹⁸ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (ABl. L 189 vom 27.7.2003, S. 36).

- er sollte ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Landwirte aus allen Produktionszweigen gewährleisten;
- er sollte auf die gesetzlichen Kennzeichnungsschwellen und Reinheitsnormen für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Saatgut verweisen;
- er sollte kulturspezifisch sein, da das Risiko von Beimischungen von einer Kultur zur andern sehr stark variiert;
- Verwaltungsmaßnahmen auf Betriebsebene und Koordinierungsmaßnahmen zwischen benachbarten Betrieben sollte Priorität eingeräumt werden;
- wenn nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen auf Betriebsebene eine Koexistenz nicht gewährleisten können, könnten kulturspezifische regionale Maßnahmen erwogen werden;
- während der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsart (z.B. GVO) in einer Region sollten die betreffenden Landwirte die Verantwortung dafür tragen, dass die zur Begrenzung der Beimischung notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Die Empfehlung legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, ihre privatrechtlichen Haftungsvorschriften daraufhin zu prüfen, ob die einzelstaatlichen Gesetze in dieser Hinsicht ausreichende Möglichkeiten bieten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Regeln eingeführt werden sollten, um die kürzlich eingebrachten Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003¹⁹ und 1830/2003²⁰) zu reflektieren. Solche Regeln sollten klar und einfach sein, um eine Verunsicherung der Verbraucher zu vermeiden.

Im Rahmen der derzeitigen Rechtsvorschriften ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ökologische Erzeugnisse GVO oberhalb der Kennzeichnungsschwelle enthalten, die sich wie oben beschrieben durch Beimischungen ergeben, obwohl im ökologischen Erzeugungsverfahren keine GVO verwendet wurden. Um diese Möglichkeit auszuschließen wird daher vorgeschlagen, in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, dass Erzeugnisse, die als GVO enthaltend gekennzeichnet sind, nicht als ökologische Erzeugnisse verkauft werden können.

Gleichzeitig ist es notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu ändern, um die Rechtslage hinsichtlich der Verwendung von Produktionsmitteln (Futtermittel, Zusatzstoffe usw.), die GVO enthalten könnten oder mit GVO erzeugt wurden, zu klären. In diesem Zusammenhang sollte Saatgut, das in der ökologischen Landwirtschaft verwendet wird, getrennt von anderen ökologischen Produktionsmitteln behandelt werden, da derzeit allgemeine Kennzeichnungsschwellen für das zufällige Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in nicht genetisch veränderten Saatgutpartien erarbeitet werden.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

Die Festlegung von spezifischen (strengerem) Schwellenwerten für andere Produktionsmittel, als Saatgut in der ökologischen Landwirtschaft könnte für die ökologischen Erzeuger eine beträchtliche zusätzliche Belastung bedeuten, da sie gewährleisten müssten, dass diese Schwellenwerte eingehalten werden. Deshalb muss in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 klargestellt werden, dass diese Erzeugnisse nicht in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden sollten, wenn die darin enthaltenen Spuren von GVO die in den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 genannten Kennzeichnungsschwellen überschreiten. Dies impliziert, dass die Toleranzgrenzen für das zufällige Vorhandensein vom GVO in Erzeugnissen (außer Saatgut), die in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden, den allgemeinen Kennzeichnungsschwellen entsprechen sollten.

In Bezug auf Saatgut heißt es unter Punkt 2.2.3. der oben genannten Empfehlung "Nach der Verordnung zum ökologischen Landbau dürfen bei der Erzeugung ökologischer Lebensmittel keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden. Die Verwendung von Zutaten, einschließlich Saatgut, die als GVO-haltig gekennzeichnet sind, ist also nicht zulässig. Erlaubt ist dagegen die Verwendung von Saatgutpartien, die gentechnisch verändertes Saatgut unterhalb der festgesetzten Schwellenwerte (die also aufgrund ihres GVO-Gehalts nicht gekennzeichnet werden müssten) enthalten. Nach der Verordnung zum ökologischen Landbau ist die Festsetzung eines bestimmten Schwellenwerts für das unvermeidbare Vorhandensein von GVO zulässig, es wurde aber kein entsprechender Schwellenwert festgesetzt. In Ermangelung spezifischer Werte kommen die allgemeinen Schwellenwerte zur Anwendung."

Da die allgemeinen Schwellenwerte für Saatgut noch nicht festgelegt worden sind, wird die Frage, ob und wo für in der ökologischen Landwirtschaft verwendetes Saatgut spezifische Schwellenwerte festgelegt werden müssen von der Kommission weiter erwogen.

Aktion 12

Aufnahme von Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates um klarzustellen

- dass Erzeugnisse, die als GVO enthaltend gekennzeichnet sind, nicht als ökologisch gekennzeichnet werden können;
- dass die allgemeinen Kennzeichnungsschwellen den Schwellen für das zufällige Vorhandensein von GVO bei Erzeugnissen (außer Saatgut) entsprechen, die in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden.

Die Frage ob und in welcher Höhe für in der ökologischen Landwirtschaft verwendetes Saatgut besondere Schwellenwerte festgesetzt werden sollten wird von der Kommission noch geprüft.

5.6. Kontrollsysteme

Die EU-Verordnung über die ökologische Landwirtschaft verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten und zu verwalten. Die Verordnung enthält eine Reihe von Prinzipien und Anforderungen für dieses Kontrollsystem. Die Mitgliedstaaten können Kontrollbehörden bestimmen und/oder private Kontrolleinrichtungen zulassen, die die Prüfungen durchführen.

Das Kontrollsystem besteht aus vier unterschiedlichen Bereichen:

1. Kontrolle (und Zertifizierung²¹) der Erzeuger (Landwirte, Verarbeiter und andere). Private Kontrollleinrichtungen und damit beauftragte Behörden führen die Kontrollen der Erzeuger durch. Anhang III der Verordnung enthält genaue Mindestanforderungen für diese Kontrollen..
2. Zulassung von Kontrollleinrichtungen. Private Kontrollleinrichtungen müssen die Anforderungen der Norm EN 45011²² erfüllen, eine formelle EN-45011-Akkreditierung ist jedoch nicht erforderlich. Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen.
3. Überwachung der Kontrollleinrichtungen. Im Fall privater Kontrollleinrichtungen müssen die Mitgliedstaaten diese zulassen und deren Kontrolltätigkeiten überwachen.
4. Bewertung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten. Die Kommission hat zwischen 1999 und 2001 eine erste Bewertung der Kontrollsysteme in einer Reihe von Mitgliedstaaten durchgeführt.

Das derzeitige Kontrollsystem arbeitet in den meisten Fällen sehr wirksam. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen wurden die Kontrollanforderungen bereits in einigen Punkten geändert, insbesondere ist dabei auf das kürzlich in der Verordnung über die ökologische Landwirtschaft eingeführte Prinzip eines risikoorientierten Vorgehens bei der Kontrolle hinzuweisen. In jedem der vier Bereiche kann das Kontrollsystem jedoch in Zukunft noch wirksamer gestaltet werden.

Neben den in der Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen unterliegt die Erzeugung von ökologischen Lebensmitteln in der EU den allgemeinen Kontrollanforderungen für Lebensmittel der von Rat und Parlament im April 2004 verabschiedeten Verordnung über amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen²³. Die Verordnung enthält die von den zuständigen Behörden einzuhaltenden Regeln für amtliche Kontrollen und definiert die Aufgaben der Kommission bei der Organisation dieser Kontrollen. Sie deckt die gesamte Palette an Aktivitäten ab, die unter das Lebens- und Futtermittelrecht fallen, einschließlich Tiergesundheit und Tierschutz, Qualität und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

5.6.1. Kontrolle der Erzeuger

Die Verordnung über die ökologische Landwirtschaft unterscheidet nicht zwischen Groß- und Kleinerzeugern, die unabhängig von der Größe denselben Kontrollaufwand erfordern. Die Kontrollleinrichtungen haben die Möglichkeit, den Umfang der Kontrolle bei großen Marktteilnehmern zu erhöhen, andererseits dürfen sie auch bei Kleinerzeugern einen bestimmten Kontrollumfang nicht unterschreiten. Da der Kontrollaufwand auf Erzeuger durchschnittlicher Größe abgestellt ist, kann dies dazu führen, dass bei Kleinerzeugern unnötige Kontrollen durchgeführt oder, was

²¹ Zertifizierung bedeutet, dass die Kontrollleinrichtung auf der Grundlage ihrer Kontrolltätigkeiten erklärt, dass die von dem Erzeuger hergestellten Erzeugnisse das Logo der ökologischen Landwirtschaft tragen dürfen. Nach Maßgabe der EU-Verordnung ist die Zertifizierung Teil der Kontrolle.

²² Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben.

²³ Verordnung Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

schwerwiegender ist, die zur Verfügung stehenden Mittel bei Erzeugern mit geringerem Risiko anstatt für solche mit hohem Risiko verbraucht werden. Es wäre daher sinnvoll, parallel zu der Einführung des risikoorientierten Ansatzes in der Rechtsgrundlage auch hier die Kontrollvorschriften zu rationalisieren und je nach Risiko zu differenzieren.

Bei früheren Betrugsfällen hat sich außerdem gezeigt, dass die Gegenkontrolle bei Erzeugern und Händlern derselben Erzeugniskette sehr nützlich ist. Solche Instrumente sollten stärker in die Kontrollanforderungen einbezogen werden.

Aktion 13

Verbesserung der Leistung der Kontrolleinrichtungen und -behörden durch Einführung eines risikobezogenen Ansatzes, der vor allem auf die Erzeuger abzielt, die das höchste Risiko in Bezug auf betrügerische Praktiken darstellen, sowie durch Einbeziehung von Gegenkontrollen in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Die Entnahme und Analyse von Proben ist ein nützliches Instrument für die Kontrolleinrichtungen, insbesondere dann, wenn der Verdacht auf Nachlässigkeit oder Betrug vorliegt oder die Einhaltung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen geprüft werden soll. Deshalb ist es wichtig, dass anerkannte Analyse- und Probenahmeverfahren entwickelt und vorgeschrieben werden. Entsprechende Initiativen werden bereits von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt.

Aktion 14

Fortsetzung der Arbeiten in der GFS zur Entwicklung von Probenahme- und Analyseverfahren, die in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden können.

Um das Betrugsrisiko möglichst gering zu halten, sollten soweit verfügbar neue Techniken angewandt werden, die eine bessere Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Die Kommission unterstützt bereits Forschungsarbeiten in diesem Bereich. Ein Beispiel für ein System zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit ist das Flächenidentifizierungssystem, das im Rahmen der GAP für die Identifizierung und Überwachung von Flächen eingerichtet wurde.

Aktion 15

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit der Nutzung des im Rahmen der GAP eingerichteten Flächenidentifizierungssystems für die Bestimmung und Überwachung von Flächen im Bereich der ökologischen Landwirtschaft erwägen.

In einigen Betrugsfällen hat die Tatsache, dass Erzeugnisse zwischen Unternehmen gehandelt wurden, die unterschiedlichen Kontrolleinrichtungen unterliegen, es in der Vergangenheit schwieriger gemacht, den Betrug sofort aufzudecken. Eine Durchsetzung der Vorschriften wurde durch eine unzureichende Koordination zwischen den Kontrolleinrichtungen und den zuständigen Behörden behindert.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kontrolleinrichtungen zu verbessern und die Koordination zwischen den Kontrollstellen und den Behörden in Bezug auf die Durchsetzung der Regeln und die Betrugsverhinderung zu verstärken.

Aktion 16

Verbesserung der Koordination zwischen den Kontrolleinrichtungen sowie zwischen den Kontrolleinrichtungen und den für die Umsetzung zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

5.6.2. Zulassung der Kontrolleinrichtungen

Die Verpflichtung für Kontrolleinrichtungen, die Anforderungen der Norm EN 45011 zu erfüllen, wurde auf verschiedene Arten umgesetzt. Viele Mitgliedstaaten haben entschieden, diese selbst als Teil ihrer Überwachungstätigkeiten zu kontrollieren. Andere Mitgliedstaaten fordern eine formelle Zulassung durch die nationale Zulassungsstelle. Es gibt auch ein privates, weltweites Zulassungsprogramm, das speziell auf Kontrolleinrichtungen für die ökologische Landwirtschaft zugeschnitten ist (IFOAM-Zulassung²⁴) und einige Kontrolleinrichtungen sind nach diesem Verfahren zugelassen worden.

Um das System kohärenter und kostenwirksamer zu gestalten, müssten u. a. Regeln für spezifische Zulassungsanforderungen für Kontrolleinrichtungen (und -behörden) in der ökologischen Landwirtschaft festgelegt werden. Um zu einer weiteren Harmonisierung der ökologischen Prinzipien und Systeme auf internationaler Ebene beizutragen, schließt ein spezifisches System die Anerkennung von (oder zumindest den Aufbau auf) bestehenden internationalen Zulassungssystemen nicht aus.

Aktion 17

Entwicklung eines spezifischen Zulassungssystems für Kontrolleinrichtungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

5.6.3. Überwachung der Kontrolleinrichtungen durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten müssen die Aktivitäten der Kontrolleinrichtungen überwachen und sicherstellen, dass diese objektiv und effektiv arbeiten. Es gibt keine genauen Vorschriften darüber, wie die Mitgliedstaaten diese Überwachung durchführen sollten, was dazu führt, dass die Qualität der Überwachung sehr stark variiert. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über diese Überwachung vorlegen. Um die Qualität zu verbessern, sollte die Überwachung der Kontrolleinrichtungen transparenter gestaltet werden.

Aktion 18

Die Kommission wird den jährlichen Bericht der Mitgliedstaaten über die Überwachung der zugelassenen Kontrolleinrichtungen einschließlich der Statistiken über die Art und Anzahl der Verstöße veröffentlichen.

5.6.4. Bewertung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Seit Einführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hat das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission in sieben Mitgliedstaaten eine anfängliche Bewertung der

²⁴ Verwaltet von IOAS, International Organic Accreditation Services.

entsprechenden Kontrollsysteme vorgenommen. Die Bewertung umfasst die Überwachung privater Kontrolleinrichtungen ebenso wie die Anwendung der Kontrollmaßnahmen durch Beurteilung einiger privater Kontrolleinrichtungen oder Kontrollbehörden. Die Bewertungsberichte wurden auf der Website der Kommission²⁵ veröffentlicht. Diese Bewertungen haben eine sehr unterschiedliche Qualität der derzeitigen Kontrollsysteme gezeigt und Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle und Überwachung sowohl in den betreffenden Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene ausgesprochen.

5.7. Einfuhren

Die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen ist erheblich gestiegen, wobei ein großer Teil dieser Einfuhren aus Entwicklungsländern stammt. Es handelt sich dabei meist um exotische Erzeugnisse, die von der Lebensmittelindustrie als Zutaten für die stets größer werdende Palette ökologischer Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden. Diese größere Auswahl fördert derzeit die Entwicklung des Marktes in der EU und kommt somit auch den EU-Erzeugern zugute. Wirksame Einfuhrregeln sind auch zum Schutz des Konzeptes und der Glaubwürdigkeit der ökologischen Landwirtschaft und damit zum Schutz der Interessen der Landwirte und Verbraucher in der EU erforderlich, während sie gleichzeitig den Ausfuhrern in anderen Ländern faire Marktbedingungen bieten.

Die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg unterstützen marktorientierte Initiativen für die Schaffung und den Ausbau inländischer und internationaler Märkte für umweltfreundliche Waren, einschließlich ökologischer Erzeugnisse. Darüber hinaus hat die Kommission mit ihrer Initiative "Alles außer Waffen" die Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern völlig liberalisiert.

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht eine Gleichwertigkeitsregelung für aus Drittländern eingeführte ökologische Erzeugnisse vor. Es muss hinreichend nachgewiesen werden, dass eingeführte Erzeugnisse gemäß bestimmten Erzeugungsnormen produziert werden und Kontrollbestimmungen unterliegen, die den in der ökologischen Erzeugung in der EU angewandten Vorschriften entsprechen.

Derzeit gibt es zwei unterschiedliche Systeme zur Bewertung und Feststellung der Gleichwertigkeit. Im ersten Fall dürfen eingeführte ökologische Erzeugnisse in der EU nur als ökologisch vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das auf einer von der Kommission erstellten Liste steht (Artikel 11 Absatz 11). Darüber hinaus und abweichend von dem ersten System sind die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2005 ermächtigt, von Fall zu Fall und auf Antrag eines Einführers die Vermarktung von in die EU eingeführten Sendungen als ökologisch zuzulassen (Artikel 11 Absatz 6).

Bis 2003 hat die Europäische Kommission als Ergebnis der Bewertung von Unterlagen und Kontrollen vor Ort acht²⁶ Drittländer in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 aufgenommen. Neun²⁷ weitere Anträge werden derzeit geprüft. Die Mehrheit der

²⁵ http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/inaoi/reports/organic_farming/index_en.html.

²⁶ Argentinien, Australien, Costa Rica, Tschechische Republik, Ungarn, Israel, Neuseeland, Schweiz.

²⁷ Chile, Kolumbien, Dominikanische Republik, Guatemala, Indien, Japan, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Einfuhren aus den 92 anderen Drittländern erfolgen über das zweite System. Die Anzahl der jährlich gewährten Einfuhrgenehmigungen im Rahmen dieses Systems ist von 599 im Jahr 1998 auf 1248 im Jahr 2002 gestiegen.

Erfahrungsgemäß liegt der Hauptvorteil des ersten Systems darin, dass die Behörden in den Drittländern die Verantwortung tragen und dadurch eine maximale Garantie für ständige Vor-Ort-Kontrollen gewährt wird. Es ist außerdem einfacher und für die Erzeuger in Drittländern leichter vorhersehbar. Auf der anderen Seite steht das System Erzeugern in Drittländern ohne ein öffentliches Kontrollsystem nicht offen und erfordert einen beträchtlichen Personalaufwand auf EU-Ebene.

Das zweite System steht Erzeugnissen aus allen Drittländern offen, obwohl die Initiative nur von den Einführern ausgehen darf. Da die Mitgliedstaaten verschiedene Verfahren entwickelt haben, ist das System nicht vollständig harmonisiert und die Arbeit wird in manchen Fällen doppelt getan. Es basiert vor allem auf den Erklärungen der beteiligten Kontrolleinrichtungen und der Akkreditierung dieser Kontrolleinrichtungen durch Dritte. Das System erfordert einen beträchtlichen Personalaufwand auf der Ebene der Mitgliedstaaten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Einführer.

Das gemeinsame Bemühen der Mitgliedstaaten und der Kommission um Harmonisierung des zweiten Systems führte 2001 zur Schaffung einer einheitlichen verpflichtenden Einfuhrbescheinigung, einem Leitfaden für ein einheitliches Antragsformular für eine Zulassung und einem Leitfaden für die Gruppenzertifizierung kleiner Erzeuger in Entwicklungsländern.

Die künftige Gleichwertigkeitsregelung sollte auf den Erfahrungen mit den bestehenden Bewertungssystemen aufbauen, deren Nachteile versuchen auszuschalten, Einfuhren aus Entwicklungsländern erleichtern, die unterschiedlichen klimatischen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten und das Stadium der Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Entwicklungsländern berücksichtigen, Doppelarbeiten vermeiden und die Arbeit des Privatsektors besser integrieren, insbesondere durch Beauftragen anerkannter Stellen mit der Durchführung technischer Bewertungen.

Was die Kennzeichnung auf dem EU-Binnenmarkt angeht, so sollten alle als gleichwertig anerkannten Erzeugnisse das EU-Logo tragen dürfen.

Aktion 19

Verstärkte Bemühungen um die Aufnahme von Drittländern in die Gleichwertigkeitsliste, einschließlich Vor-Ort-Bewertungen..

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über die ökologische Landwirtschaft durch Ersetzung der derzeitigen einzelstaatlichen Abweichung für Einfuhren durch ein neues permanentes System unter Einbeziehung technischer Bewertungen durch von der Kommission für diesen Zweck bestimmte Stellen. Dies könnte nach angemessenen Beratungen auch die Erstellung einer einheitlichen und dauerhaften Gemeinschaftsliste von Kontrolleinrichtungen in Drittländern umfassen, die noch nicht in der Gleichwertigkeitsliste geführt werden, deren Arbeiten jedoch als gleichwertig anerkannt werden.

Weitere Gewährleistung, dass die Definition der Gleichwertigkeit mit Drittländern auch die unterschiedlichen klimatischen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten

und das Entwicklungsstadium der ökologischen Landwirtschaft in den einzelnen Ländern berücksichtigt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Systems wird allen eingeführten Erzeugnissen Zugang zum EU-Logo gewährt.

Im Zusammenhang mit der vermehrten Globalisierung der ökologischen Landwirtschaft ist es notwendig, die derzeitige Gleichwertigkeitsregelung zu bewerten. Während die EU über lange Zeit eine Führungsrolle übernommen hat, sind heute mehr und mehr Länder an der ökologischen Landwirtschaft interessiert und haben entsprechende Rechtsvorschriften eingeführt. Auf internationaler Ebene hat der Codex Alimentarius (FAO/WHO) eine weltweite Leitlinie entwickelt. Im Privatsektor entwickelt IFOAM (International Federation of Organic Agricultural Movements) seit vielen Jahren Normen für Erzeuger und Kontrolleinrichtungen.

Um die Transparenz zu erhöhen und zur weltweiten Harmonisierung beizutragen sollte ein detaillierter Vergleich zwischen der EU-Verordnung und diesen beiden internationalen Normen angestellt werden, um die wesentlichen Unterschiede zu bestimmen. Im Anschluss daran sollte eine Strategie zur Aufhebung dieser Unterschiede erarbeitet werden.

Die Kommission wird darüber hinaus Bemühungen um eine Harmonisierung der Regeln und Grundsätze der ökologischen Landwirtschaft und ein multilaterales Gleichwertigkeitskonzept auf internationaler Ebene unterstützen. Wie in der Vergangenheit sollte das wichtigste Instrument dabei der Codex Alimentarius sein, für den die EU sich weiter einsetzt. Sie wird außerdem prüfen, ob die Rolle der Codex-Leitlinien für die ökologische Landwirtschaft verstärkt werden und daraus eine weltweite gemeinsame Norm entstehen kann, die als Grundlage für Gleichwertigkeitsregelungen dienen könnte.

Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung des Handels mit ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern werden erwogen.

Im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik können verschiedene Instrumente zur allgemeinen Unterstützung der Landwirtschaft, des Handels oder des Aufbaus von Verwaltungstätigkeiten von den Begünstigten in den Entwicklungsländern zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden, wobei sowohl die Erzeugung selbst als auch die Erfüllung der Handelsanforderungen für Ausfuhren in die EU Zielbereiche sein können. Diese Instrumente umfassen nationale und regionale Beihilfen im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds, die ALA²⁸- oder die MFEDA²⁹-Verordnung, verschiedene thematische Haushaltslinien oder Instrumente zur

²⁸ Das Hauptfinanzinstrument europäischer Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika (Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25.2.1992).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MFEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer.

Unterstützung des Privatsektors wie beispielsweise die Investitionshilfen oder Pro€Invest für die AKP-Länder.

Aktion 20

Systematischer Vergleich zwischen der Gemeinschaftsnorm für die ökologische Landwirtschaft, den Codex Alimentarius Leitlinien und den IFOAM-Normen (siehe auch Aktion 2).

Verstärkte Bemühungen um eine weltweite Harmonisierung und Entwicklung eines multilateralen Gleichwertigkeitskonzepts auf der Grundlage der Codex Alimentarius Leitlinien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Drittländern und dem Privatsektor.

Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Entwicklungsländern im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik durch bessere Informationen über die Möglichkeiten der Nutzung allgemeiner Stützungsinstrumente zugunsten der ökologischen Landwirtschaft.

Erwägung weiterer Maßnahmen zur Erleichterung des Handels mit ökologischen Erzeugnissen aus Entwicklungsländern.³⁰

5.8. Ausführen

Das Interesse der Verbraucher an ökologischen Erzeugnissen hat in vielen Ländern außerhalb der EU, insbesondere in Industrieländern wie den USA und Japan, erheblich zugenommen. Die Ausfühler der EU sollten auf ihren traditionellen Stärken insbesondere im Bereich hochwertiger Lebensmittel aufbauen können, um an diesem weltweiten wachsenden Markt teilzuhaben. Um Zugang zu diesen Märkten zu erhalten, müssen die EU-Erzeugungsnormen weltweit anerkannt werden.

Aktion 21

Stärkung der Anerkennung der EU-Normen und Kontrollsysteme für die ökologische Landwirtschaft in Drittländern durch Erhalt eines Verhandlungsmandats vom Rat.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass die bestehenden Möglichkeiten für Marketingkampagnen für europäische ökologische Erzeugnisse genutzt werden (siehe auch Aktion 1).

³⁰ Gemäß Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse sollten die Mitglieder den der WTO angehörenden Entwicklungsländern eine differenzierte und günstigere Behandlung zukommen lassen.

**ANHANG – LISTE DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG
DER ÖKOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT**

Vorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates mit Normen und Kontrollmaßnahmen für die ökologische Landwirtschaft.

Mit der Verordnung wird die Echtheit der ökologischen Verfahren gewährleistet, und sie hat sich zu einem umfassenden Regelwerk für die pflanzliche und tierische Erzeugung nach ökologischen Regeln sowie die Kennzeichnung, Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen entwickelt. Sie enthält auch Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen Produkten in die EU.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Entwicklung des ländlichen Raums in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates geänderten Fassung

- Kapitel I: Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, mit denen die für die Umstellung der Erzeugung und die Diversifizierung in Richtung ökologische Landwirtschaft erforderlichen Investitionen gefördert werden können.
- Kapitel III: Beihilfen für Berufsbildungsmaßnahmen, mit denen die Landwirte auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung vorbereitet werden, was ihnen die Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft erleichtern kann. Auch die im Rahmen der Ausbildung behandelten Themen können dazu beitragen (z.B. Umweltschutz, Tierschutz).
- Kapitel VI: Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums (Agrarumweltmaßnahmen) oder die Verbesserung des Tierschutzes³¹ ausgerichtet sind. Den Landwirten, die Umweltdienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, werden zusätzliche Kosten und Einkommensverluste für Tätigkeiten, die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen, entgolten, was auch eine Prämie zur Deckung der Transaktionskosten beinhalten kann.
- Kapitel VIa: Beihilfen für die Beteiligung von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen und zur Förderung der Erzeugnisse, die unter diese Regelungen fallen.
- Kapitel VII: Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die auf ökologische Erzeugnisse ausgerichtet werden können. Die Anwendung dieser Maßnahme ist von Bedeutung, wenn bei der Förderung ökologischer Erzeugnisse die gesamte Produktionskette berücksichtigt wird.
- Kapitel IX: Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten: Beihilfen für die Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen oder die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. die Eröffnung eines Dorfladens für ökologische

³¹ Die Bezugnahme auf den Tierschutz wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) hinzugefügt.

Erzeugnisse) können als weiteres Förderinstrument für die ökologische Landwirtschaft verwendet werden.

Information und Absatzförderung

Derzeit sehen verschiedene Verordnungen Möglichkeiten der EU-Kofinanzierung von Informations- und Absatzförderungskampagnen für die ökologische Erzeugung vor.

Die Verordnungen (EG) Nr. 2702/1999 und Nr. 2826/2000 des Rates sehen ein Regelwerk für eine umfassende Informations- und Absatzförderungspolitik der EU für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Drittländern und im Binnenmarkt vor. Diese Politik ergänzt und verstärkt die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen nationaler/regionaler Behörden sowie privater Gruppen oder Unternehmen. Die im Rahmen dieser Verordnungen geförderten Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen müssen allgemeiner Natur sein, das heißt, sie müssen sich auf die allgemeinen und produkteigenen Eigenschaften eines Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen oder auf eine bestimmte Erzeugungsform, wie die ökologische Landwirtschaft, konzentrieren. Die Maßnahmen werden von den Berufs- oder Branchenverbänden der einzelnen Sektoren vorgeschlagen und werden von der Gemeinschaft (50 %), dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaat(en) (20 %) und dem Verband, der die Maßnahmen vorschlägt (30 %), kofinanziert.

In Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (siehe oben) sind Förderungen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel vorgesehen, die im Rahmen bestimmter gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Lebensmittelqualitätsregelungen, darunter der Regelung der ökologischen Landwirtschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, bestimmt wurden. Die Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission enthält die notwendigen Durchführungsmaßnahmen, die gewährleisten, dass diese neuen Absatzförderungsmaßnahmen die in den Verordnungen (EG) Nr. 2702/1999 und Nr. 2826/2000 des Rates vorgesehenen allgemeinen Absatzförderungsregelungen ergänzen und Überschneidungen mit den durch die zwei Absatzförderungsregelungen geförderten Maßnahmen vermieden werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates sind die Grundlagen für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt³². Hierbei handelt es sich um zwei Arten von Maßnahmen:

- indirekte Förderung von Maßnahmen, die von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden, Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden;
- direkte Ausgaben für Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

Die Informationstätigkeiten der Kommission zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft bestehen hauptsächlich darin, Landwirte, beteiligte Organisationen und die breite Öffentlichkeit über die Politik der Kommission in diesem Bereich zu unterrichten und ein Bewusstsein für die Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft zu schaffen.

³² ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

BEZUGNAHMEN:

- Van Elsen (1997): *Landschaftsentwicklung – eine Zukunftsaufgabe für die ökologische Landwirtschaft*. In: Köpcke, Eisele (Hg.): Beiträge zur 4. Wissenschaftstagung zum Ökologischen Landbau, Bonn.
- ADAS (1998): *Comparative Review of the Effects of Organic Farming on Biodiversity*. Science report OF 0149. Review of MAFF's R&D on Organic Farming, 14-15 May 1998. Review and Science Report.
- Friebe, B. (1997): *Arten- und Biotopschutz durch Organischen Landbau*. In: Weiger, H.; Willer, H. (Hg.): Naturschutz durch ökologischen Landbau, Deukalion, Ökologische Konzepte 95, p. 73-92.
- Mäder, P. et al. (2002): *Soil fertility and biodiversity in organic farming*. Science, 296, p. 1694-1697.
- 11 National Food Administration, Sweden, *Bekämpningsmedelrester i vegetabilier 2002*.
The Danish Veterinarian and Food Administration, *Pesticidrester i fodevarer 2002*.
- 12 Dabbert, S., Pfirr, A. (1999): *Ökologischer Landbau*. In: Frede, H.-G.; Dabbert, S. (Hg.): Handbuch zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft. 2. Auflage, ecomed Verlagsgesellschaft, Landsberg.
- 13 Mäder, P. et al. (2002): *Soil fertility and biodiversity in organic farming*. Science, 296, 1694-1697.
- 14 Offermann, F.; Nieberg, H. (2000): *Economic Performance of Organic farms in Europe*. *Organic Farming in Europe: Economics and Policy*, Vol. 5, Stuttgart-Hohenheim.
- 15 Mäder, P. et al. (2002): *Soil fertility and biodiversity in organic farming*. Science, 296, 1694-1697.
- 16 Feber, R. (1998): *The Effects of Organic and Conventional Farming Systems on the Abundance of Butterflies*. In: Report to WWF (UK): Project 95/93 – Plants and Butterflies: Organic Farms. Wildlife Conservation Research Unit. Dept. of Zoology (Oxford) in collaboration with SAFE Alliance & Butterfly Conservation, Oxford.
- 17 European Commission and Organic Agriculture Worldwide 2003: Statistics and Future Prospects by Helga Willer and Minou Youssefi, SÖL (Foundation Ecology and Agriculture), 2003
- 18 *Organic agriculture, sustainability, markets and policies*, OECD, Paris, 2002.
- 19 Hamm, U., Gronefeld, F., Halpin, D. (2002) *Analyses of the European market for organic food*. School of Management and Business, Wales. ISBN 0-95432070-0-4.
- 20 Makatouni A. (2002). *What Motivates Consumers to buy Organic Food in the UK. Results from a Qualitative Study*. British Food Journal, 3/4/5, p. 345-352.
- Zanoli R. and Nasperti S. (2001): *Values and Ethics in Organic Food Consumption*, in Pasquali M. "Preprints of EurSafe 2001", A&Q, Milan, p. 411-415.
- 21 Kristensen, N.H., Nielsen, T., Hansen, M.W., Hansen, A., Midmore, P., Padel, S., Seymour, C., Furumær, S., LeFlock-Wadel, A., Hamm U. (2004): *The value adding process along the supply chain for organic agriculture products* (draft – study expected ready by end of June 2004).
- 22 Idem as ix.
- 23 OECD, *Organic Agriculture: Sustainability, Markets, and Policies*, Paris, 2003, p. 185-186.
- Dutch Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, *An Organic Market to Conquer. policy memorandum organic farming 2001-2004*, The Hague, 2000, p. 21.
- 24 Johannes Michelsen, Ulrich Hamm, Els Wynen and Eva Roth *Organic Farming in Europe: Economics and Policy*, Volume 7, University of Hohenheim, Stuttgart, Germany 1999.
- Zanoli R. and Nasperti S. (2001): *Values and Ethics in Organic Food Consumption*, in Pasquali M. "Preprints of EurSafe 2001", A&Q, Milan, p. 411-415.
- 25 Häting, A. M., Dabbert, S., Aurbacher, J., Bichler, B., Eichert, C., Gambelli, D., Lampkin, N., Offermann, F., Olmos, S., Tuson, J., Zanoli, R. (2004) *Impact of CAP measures on environmentally friendly farming systems: Status quo, analysis and recommendations. The case of organic farming*. Stuttgart.
- 26 Dabbert, S., Häting, A. M. und Zanoli, R. (2002): *Politik für den Öko-Landbau*. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. ISBN 3-8001-3931-6.

21

Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
unter Berücksichtigung der Erfüllung der Bedingungen der EN 45011

bundeseinheitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 001 Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch	Cimbernstraße 21 90402 Nürnberg Telefon: 0911/424390 Telefax: 0911/492239	BW, BY BE, BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE 003 Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel	Weingartenstraße 15 77654 Offenburg Telefon: 0781/91 937-30 Telefax: 0781/91 937-50	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP SL, SN, ST, SH, TH
DE 005 Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53 78462 Konstanz Tel.: 07531-81301-0 Fax: 07531-81301-29	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE, MV NI, NW, SL SN, ST, SH, TH
DE 006 Öko-Kontrollstelle	AliconBioCert GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel	Martinstraße 42 - 44 73728 Esslingen Telefon: 0711/3517920 Telefax: 0711/35179220	BB, BE, BW, BY HE, HH, RP, NI, NW, MV, SL ST, SH, SN, TH
DE 007 Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Öko- logische Landbauprodukte e.V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/352 39 20 Telefax: 0721/352 39 09	BW, HH, HE NI, NW, RP, SH, SL
DE 009 Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Holstenstraße 106-108 24103 Kiel Telefon: 0431/9797315 Telefax: 0431/9797130	SH, HH, NI

bundes einheitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 012 Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F.Göderz GmbH	Mündener Straße 19 37218 Witzhausen Telefon: 05542/4044 Telefax: 05542/6540	BW, BY, BE BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST SH, TH
DE 013 Öko-Kontrollstelle	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitäts- sicherungssystemen mbH	Mechtildisstr. 9 50678 Köln Telefon: 0221/9439209 0221/9439210 Telefax: 0221/9439211	BW, BY, BE HB, HH, HE, NI, NW RP, SL, SH, TH
DE 021 Öko-Kontrollstelle	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte	Windmühlenbreite 25d 39164 Wanzleben Telefon: 039209/46698 Telefax: 039209/46698	BE, BB, HE, RP, MV, NI, SN, ST, TH, NW
DE 022 Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/35239-10 Telefax: 07231/35239-09	BW, HH, HE MV, NI, NW, RP, SL, SH
DE 024 Öko-Kontrollstelle	INAC International Nutrition and Agriculture Certification GmbH	In der Kämmerlothe 1 37213 Witzhausen Telefon: 05542/911400 Telefax: 05542/911401	BW, BY, BE BB, HB, HH, HE, MV NI, NW, RP SL, SN, ST, SH, TH
DE 026 Öko-Kontrollstelle	Certification Services International CSI GmbH	Flughafendamm 9a 28199 Bremen Telefon: 0421/5977322 0421/ 59 47 70 (Zentrale) Telefax: 0421/594771	HB, NI
DE 032 Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH	Dorfstraße 11 07646 Tissa Telefon: 036428/60934 Telefax: 036428/13852	BB, BE, HE SN, ST, TH
DE 034 Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V.	Karl-Liebknecht-Str. 26 19395 Karow/Meckl. Telefon: 038738/70755 Telefax: 038738/70756	BB, BE, BW, HH, HE, MV NI, NW, RP, SN, ST, SH TH

Bundesland/Inhalts- Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle		
DE 037 Öko-Kontrollstelle	ÖKOP Zertifizierungs GmbH	Schlesische Straße 17d 94315 Straubing Telefon: 09421/703075 Telefax: 09421/703074	BW , BY BE, BB, HB, HH NI , NW, RP , SL SN , TH
DE 039 Öko-Kontrollstelle	GRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4 37073 Göttingen Telefon: 0551/58657 Telefax: 0551/58774	BW, BY, BE , BB HB, HH, HE , MV NI , NW , RP SL , SN , ST SH , TH
DE 043 Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH	Rhinstraße 137 10315 Berlin Telefon: 030/54782352 Telefax: 030/54782354	BE BB, NI, MV
DE 044 Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH	Gustav-Adolf-Str. 143 13086 Berlin Telefon: 030/4716092 Telefax: 030/4717921	BE BB
DE 060 Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Unterfeldring 13 85256 Vierkirchen Telefon: 08139/9368-30 Telefax: 08139/9368-57	BY
DE 061 Öko-Kontrollstelle	Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände (LAB)	Siedlerstraße 3 a 03058 Groß-Glawow Tel/Fax: +49 (0)355/541466 /541465	BB
DE 062 Öko-Kontrollstelle	Vitacert GmbH	Ridlerstraße 57 80339 München Telefon: 089/ 51 90-19 09 Telefax: 089/ 51 90-19 15	BY
DE 063 Öko-Kontrollstelle	RWTÜV Systems GmbH Ökokontrollstelle	Langemarcksstraße 20 45141 Essen Telefon: (02 11) 45 86 5 00 Telefax: (02 11) 45 86 5 01	NW

* BW=Baden-Württemberg; BY=Bayern; BE=Berlin; BB=Brandenburg; HB=Bremen;
HH=Hamburg; HE=Hessen; MV=Mecklenburg-Vorpommern; NI=Niedersachsen; NW=Nordrhein-Westfalen;
RP=Rheinland-Pfalz; SL=Saarland; SN=Sachsen; ST=Sachsen-Anhalt; SH=Schleswig-Holstein

22

Aktuelle Liste von zugelassenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht nach Vorschrift der „EG-Öko-Verordnung“ (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt wurden

(ZMP) - In zweimonatlichem Abstand veröffentlicht die ZMP in ihrem Monatsbericht „ÖKOMARKT Forum“ die nachstehende Übersicht. Diese Liste kann gegen eine Abo-Gebühr von 41,52 Euro/Jahr auch als Fax bezogen werden. Damit besteht für jeden Marktbeteiligten die Möglichkeit, sich über die aktuell gültigen Zulassungsregelungen zu informieren.

Die im folgenden abgedruckten Informationen stammen von der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** in Bonn. ☞ (MR)

Mitteilung über die Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau gelistet sind und vorübergehend zur Herstellung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus verwendet werden dürfen

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991¹⁾ über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) legen die Kriterien der Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle solcher Produkte fest, bei denen in der Kennzeichnung und Werbung Bezug auf den ökologischen Landbau genommen werden darf.

Die EG-Öko-Verordnung schreibt vor, dass in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf, wenn

- mindestens 95 Prozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Erzeugungsvorschriften des Artikel 6 erzeugt wurden und
- alle anderen landwirtschaftlichen Zutaten, die nicht aus ökologischem Landbau zur Verfügung stehen, im Anhang VI Teil C aufgenommen sind

Im Anhang VI Teil C sind damit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ökologisch erzeugt werden können, aber für die Herstellung bestimmter ökologischer Erzeugnisse benötigt werden (bis zu einem maximalen Anteil von 5 % am Gesamterzeugnis).

Eine sinngemäß gleiche Regelung gibt es für Produkte, die mindestens zu 70 % aus Erzeugnissen des ökologischen Landbaus bestehen.

Trotz der Vielfalt der im Teil C des Anhangs VI aufgeführten Zutaten sind laufend Aktualisierungen und Ergänzungen notwendig. ☞

Aus diesem Grund wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93²⁾ für verarbeitende Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, solange diese noch nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt ist, unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten zur Herstellung des betroffenen Erzeugnisses zuzulassen. Die

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 22.08.1991

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 02.02.1993; vollständiger Titel: Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4.

Zulassung erfolgt jeweils für einen Antragsteller und für den begrenzten Zeitraum. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern. Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass eine auf herkömmlichen Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muss er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI, Teil C einreichen. Solange die Zutat nicht gemäß dem Verfahren des Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Anhang VI, Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zutat weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern.³⁾

Derartige Zulassungen werden in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt. Die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden unverzüglich über die Zulassungen informiert.

Sollte jedoch ein Mitgliedstaat feststellen, dass der per Genehmigung zugelassene Zusatzstoff doch in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhältlich ist, so besteht die Möglichkeit diese Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen.

Um hier zu einer größeren Transparenz und einer besseren Versorgung mit Öko-Zutaten beizutragen, sind im Folgenden sowohl die deutschen als auch die aktuellen Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der anderen Mitgliedstaaten aufgeführt.

Sollte ein landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter oder sonstiger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein, eine der aufgelisteten Zutaten in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, besteht die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Referat 512, Deichmannsau 29, 53179 Bonn, Telefon: 0228/6845-332/362, Telefax: 0228/6845-787, E-Mail: klaus.budde@ble.de, susanne.keller@ble.de oder michael.koehn@ble.de) durch eine entsprechende Mitteilung zu informieren.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.09.2000 Nr. L 241/39; vollständiger Titel: Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93.

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 22.10.2004

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Deutschland	01.04.2004	Camu Camu	12.000 l	31.10.2004
Deutschland	01.08.2004	Inulin	131,2 kg	31.10.2004
Deutschland	01.08.2004	Kartoffelstärkepulver	325 kg	31.10.2004
Deutschland	01.08.2004	Kokosnuss-Wasser-Essig	35 l	31.10.2004
Deutschland	15.04.2004	gelbfärbendes Fruchtkonzentrat (Exberry mangogelb)	117 kg	14.11.2004
Deutschland	20.04.2004	Schnittbohnen, getrocknet, 4 - 25 mm	193 kg	19.11.2004
Deutschland	01.09.2004	Karamellpulver	30 kg	30.11.2004
Deutschland	07.05.2004	Sanddornpulver	456,9 kg	06.12.2004
Deutschland	10.05.2004	Schokoladenmasse	5,5 t	09.12.2004
Deutschland	10.09.2004	Dinkel-Malzmehl	8 kg	09.12.2004
Deutschland	20.09.2004	Trüffel	60 kg	19.12.2004
Deutschland	27.09.2004	Maisschrot, glutenfrei	750 kg	26.12.2004
Deutschland	17.06.2004	Weizenteigplatten	1.800 Stck	16.01.2005
Deutschland	20.06.2004	Revel A Flakes	1.000 kg	19.01.2005
Deutschland	29.08.2004	Ingwerstücke kandiert	451,5 kg	28.03.2005
Deutschland	12.09.2004	Frucht- und Pflanzenextrakte "Rubini", "Edulis Sims", "Actinidia"	100 kg 40 kg 70 kg	11.04.2005
Deutschland	19.10.2004	Lapacho-Rinde	273 kg	18.05.2005
Deutschland	01.11.2004	Inulin	308,5 kg	31.05.2005

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 22.10.2004

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Frankreich	17.02.2003	Ginseng	150 l	17.11.2004
Frankreich	17.02.2003	Acerola-Pulver	250 kg	17.11.2004
Frankreich	01.03.2000	Pilzkonzentrat	3500 kg	01.12.2004
Frankreich	12.07.2000	Orangenalkohol Kirschalkohol	1 l 35 l	08.01.2005
Frankreich	24.06.2002	Oligosaccharide	25 kg	24.01.2005
Frankreich	27.09.2000	schwarze Röhrenpilze, getrocknet	300 kg	27.01.2005
Niederlande	07.01.2004	Schokoladenmasse	420 g	07.11.2004
United Kingdom	11.05.2004	Kletten-Fruchtsamen	6 kg	11.11.2004
United Kingdom	06.02.2004	Krauser Ampfer	8 kg	18.11.2004
United Kingdom	06.02.2004	Damiana	8 kg	18.11.2004
United Kingdom	19.02.2004	Damiana	18 kg	18.11.2004
United Kingdom	18.08.2004	Stinkasant (Asafoetida)	1 kg	18.11.2004
United Kingdom	19.04.2004	Maniok-Stärke	722,2 kg	19.11.2004
United Kingdom	19.04.2004	Mandarinen-Schale	1 kg	19.11.2004
United Kingdom	03.05.2002	Revel A Palmöl	4,5 t	04.12.2004
United Kingdom	17.09.2004	Malzextrakt	350 kg	17.12.2004
United Kingdom	22.09.2004	Sägepalmenfrüchte	25 kg	22.12.2004
United Kingdom	19.03.2004	Gemüsekapseln	900 kg	21.01.2005
United Kingdom	19.03.2004	hartschalige Gemüsekapseln	900 kg	21.01.2005
United Kingdom	23.06.2004	Holzkohlepulver	0,936 kg	23.01.2005
United Kingdom	10.09.2004	Malzextrakt	25 kg	08.03.2005
United Kingdom	05.09.2004	Roggenmalzmehl	105 kg	05.04.2005
United Kingdom	11.09.2004	hartschalige Gemüsekapseln	105 kg	11.04.2005

Aktenzeichen: 27 U 346/02
zu 3 O 3379/01 LG Augsburg

Verkündet am 13. November 2002
Die Urkundsbeamtin:

Justizangestellte

~~IM NAMEN DES VOLKES~~

URTEIL

In dem Rechtsstreit

N

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S..... und Kollegen,

gegen

B

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M und Kollegen,

Streithelfer:

1. G

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C und Kollegen,

2. Ö

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H und B ,

wegen Forderung

erlässt der 27. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München, Zivilsenate in Augsburg, durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Motzke und die Richter am Oberlandesgericht von Hofer und Dr. Ermer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2002 folgendes

~~ENDURTEIL:~~

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Augsburg vom 15. April 2002 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Streithelfer.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. die Streithelfer zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

IV. Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Kaufvertrages über die Lieferung von Biogerste, die die Klägerin wegen Zweifel über die Herkunft nicht als solche verarbeiten konnte.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils.

In der Berufung behauptet die Beklagte nun, dass es eine Analysemethode gebe, um die Herkunft aus ökologischem Anbau zu prüfen.

Das Landgericht gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von EUR 24.787,43 nebst Zinsen in Höhe

von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG seit 17.08.2001. Bezüglich der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Endurteils Bezug genommen.

Gegen dieses am 24.04.2002 zugestellte Endurteil richtet sich die Berufung der Beklagten vom 23.05., eingegangen am 24.05.2002, die mit Schriftsatz vom 21.06., eingegangen am 24.06.2002 begründet wurde und mit der die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. ◊

Die Beklagte behauptet, das warenbegleitende Zertifikat (Anlage B 1) beziehe sich auf die streitgegenständlichen fünf Lieferungen. Für diese Lieferungen legt die Beklagte je einen CMR-Frachtbrief sowie Lieferscheine und Rechnungen der Streithelferin zu 1 vor (Anlagen B 5 bis B 15 und B 21 bis B 25).

Die Beklagte behauptet weiter, dass die Gerste Ökowerde gewesen sei, da die Streithelferin zu 1 zertifiziert sei. Die Klägerin habe die Vertragswidrigkeit der Ware nicht bewiesen. Darüber hinaus sei die Klägerin ihrer Rügepflicht nicht nachgekommen und habe auch die Beklagte nicht zur Ersatzlieferung aufgefordert. Die Beklagte bestreitet weiter die Schadenshöhe.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Berufung. Sie trägt vor, dass der Geschäftsführer des G G wegen 848 Fällen der unerlaubten Umdeklaration von konventioneller Ware zu Bioware vom Januar 1999 bis November 2000 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden sei. Dies zeige, dass die Bedenken gegen die Ware berechtigt gewesen seien.

Die Streithelferin zu 2 erklärte dazu in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, dass sich herausgestellt habe, dass die Firma G G im Jahre 2000 gar keine Gerste

angebaut habe. Die gegenständliche Gerste habe die Firma G vielmehr von dem Gut K bezogen; dieses sei aber auch zertifiziert gewesen.

Die Klägerin rügt die vorgelegten Lieferscheine und Rechnungen als verspätet und ist der Meinung, dass sie rechtzeitig gerügt habe, da sie erst durch die Stellungnahme von E vom 06.02.2001 von der Vertragswidrigkeit der Ware erfahren habe. Auch seien die Parteien davon ausgegangen, dass die fehlenden Dokumente nachgeliefert werden könnten.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Senats in der mündlichen Verhandlung ergänzte die Klägerin ihren Vortrag: Es sei üblich gewesen, dass die Herkunft aus einem ökologischen Betrieb aus den Lieferscheinen erkennbar war. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin aber keine unterschriebenen Lieferscheine erhalten. Die Klägerin habe daher die Beklagte unter Bezugnahme auf die Rechnung vom 30.12.2000 unter dem 17.01.2001 aufgefordert, unterschriebene Lieferscheine nachzureichen (K 23). Dies habe die Beklagte am 29.01.2001 abgelehnt (K 24) aber eine Partien-Zertifizierung bei der Streithelferin zu 1 angefragt.

Zur Schadenshöhe legte die Klägerin die Anlagenkonvolute zur Preisermittlung in deutscher Übersetzung vor.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet und führt zur Abweisung der Klage. Die gelieferte Gerste entsprach nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Die Klägerin hat aber die erforderliche Rüge unterlassen.

1. Die gelieferte Gerste war nicht vertragsgemäß im Sinne des Art. 35 Abs. 1 CISG.

Geschuldet war Ware, die der EG-Verordnung Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau (künftig VO) entspricht.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 a VO gilt die Verordnung für die vertragsgegenständliche Biogerste.

Art. 5 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen unter denen bei der Gerste auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf. Unter anderem muss die Gerste nach den Vorschriften des Art. 6 erzeugt worden sein und von einem Unternehmen stammen, für das die Kontrollmechanismen der Art. 8 und 9 VO gelten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 b i. V. m. Art. 9 Abs. 3 VO gelten für die Beklagte und für die Klägerin die in Anhang III zur VO aufgeführten Kontrollanforderungen als Mindestanforderungen des Kontrollverfahrens.

In Ziff. 8 des Anhangs III zur VO sind die Mindestanforderungen für den Transport von Erzeugnissen gemäß Art. 1 VO genannt. Grundsatz dabei ist, dass eine untrennbare und unverwechselbare Verbindung zwischen dem Produkt und den Papieren, die die ökologische Herkunft belegen, gewährleistet wird. Während Anhang III Ziff. 8 zur VO in der ursprünglichen Fassung einen Transport nur in verschlossenen Behältnissen mit einem entsprechenden Etikett erlaubte, so dass ein Austausch des Inhalts nicht möglich ist, ist nach der von der Beklagten für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegten Fassung (Anlage B 17) auch ein offener Transport zulässig (Ziff. 8.2) wenn Versender und Empfänger dem Kontrollverfahren nach Art. 9 VO unterliegen und ein Begleitpapier-mitgeführt wird, das Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder, bei

Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk enthält, anhand dessen die annehmende Stelle und die Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produkts Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können.

Im vorliegenden Fall wurde die Biogerste in offenen Lkw transportiert, was die Parteien auf Frage des Senats unstreitig stellten. Ein entsprechendes Begleitpapier wurde aber nicht mitgeführt.

Nach dem Vortrag der Parteien steht nur fest, dass die Klägerin mit der Lieferung ein CMR-Frachtpapier erhielt (Anlagen B 5, 8, 11, 14 und 22). Dieses erfüllt aber die Voraussetzungen gemäß Ziff. 8 der Anlage III zur VO nicht.

Die von der Beklagten weiter vorgelegten Lieferscheine (B 6, 9, 12, 21 und 25) betreffen nur die Lieferung durch die Streithelferin zu 1 und sind an die Beklagte gerichtet. Lieferscheine von der Beklagten an die Klägerin wurden nicht vorgelegt. Die Klägerin spricht zwar in ihrem letzten Schriftsatz von nicht unterschriebenen Lieferscheinen, legt aber trotz des Hinweises des Senats, welche Bedeutung er den Begleitpapieren beimisst, keine vor. Der Geschäftsführer der Streithelferin zu 1 erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er nicht definitiv sagen könne, ob die Klägerin die Lieferscheine von der Streithelferin zu 1 an die Beklagte auch erhalten habe.

Der Transport von Biogerste ohne Begleitpapiere im Sinne der Nr. 8 des Anhangs III zur VO verletzte die Mindestanforderungen für das Kontrollverfahren nach Art. 9. Damit verlor die Gerste die Berechtigung als "bio" bezeichnet zu werden und für die belgischen

Kontrollstellen bestand schon deshalb die Verpflichtung, die Hinweise auf einen ökologischen Landbau von der Ware .entfernen zu lassen (Art. 9 Abs. 9 a VO).

Damit entsprach die Gerste nicht mehr der vereinbarten Qualität.

Diese sehr formale Betrachtungsweise ist auch inhaltlich gerechtfertigt. Biogerste lässt sich von konventionell angebauter Gerste nicht oder jedenfalls mit gängigen Methoden und verhältnismäßigem Aufwand nicht unterscheiden. Das System der Verordnung geht daher auch nicht von einer Kontrolle des Produkts aus, sondern baut auf ein System der Zertifizierung der Betriebe bei Erzeugung, Handel und Verarbeitung. Die Tatsache, dass ein Produkt von einem zertifizierten Betrieb stammt und dieser bestätigt, dass es nach den Voraussetzungen des Art. 6 VO erzeugt wurde, erlaubt die Bezeichnung als "bio" und damit einen wesentlich höheren Preis. Im Fall waren dies DM 625,00 pro Tonne Biogerste im Vergleich zu DM 290,00 pro Tonno konventioneller Gerste. Dies gilt entsprechend für jede Verarbeitungsstufe. So behauptet die Klägerin für eine Tonne Biomalz einen Verkaufspreis von DM 1.256,00 und für normales Malz von DM 605,00.

Letztlich beruht daher der für den Endverbraucher maßgebende Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität (Art. 10 VO i. V. m. Anhang V zur VO) auf der Einhaltung der geltenden Kontrollverfahren. Anders ausgedrückt zahlt der Verbraucher einen wesentlich höheren Preis für ein Bioprodukt nicht für eine nachgewiesene Qualität sondern für die Einhaltung von Kontrollverfahren bei Produktion, Transport und Verarbeitung.

"Warenbegleitende Zertifikate" oder "Partien-Zertifikate" (Anlagen B 1 oder K 2) kennt die VO nicht. Auch wenn sie üblich sein sollten, können sie nur dann als Begleitpapier im Sinn der Nr. 8.2 des Anhangs III zur VO angesehen werden, wenn sie mit der Ware vorgelegt werden. Eine Ausstellung und Vorlage Monate nach der Lieferung, wie hier, erfüllt die Anforderungen nicht. Im Nachhinein ist die Feststellung und Kontrolle die Anhang III erreichen will, nicht mehr möglich. Dies belegt das "warenbegleitende Zertifikat" (Anlage B 1) besonders deutlich: Es bescheinigt dem G G die Lieferung biologischer Gerste, obwohl der Betrieb im Jahr 2000 gar keine Gerste angebaut hat, wie die Streithelferin zu 2 in der mündlichen Verhandlung ausführte. Einen Hinweis, dass das G G nur als Händler auftrat mit der notwendigen Konsequenz, den Erzeuger zu nennen, enthält das Zertifikat auch nicht.

2. Die Klägerin hat aber ihr Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, verloren, da sie diese nicht rechtzeitig gerügt hat (Art. 39 Abs. 1 CISG).

a) Als angemessene Zeit im Sinne dieser Vorschrift ist ein Zeitraum von zwei Wochen (Staudinger, Art. 39 CISG, Rdnr. 49) oder auch noch ein Monat (Schlechtriem, CISG, 3. Aufl., Art. 39, Rdnr. 17) anzusehen.

Der Mangel war hier sofort bei Lieferung erkennbar - es fehlte das Begleitpapier gemäß Nr. 8.2 des Anhangs III zur VO - so dass die Frist mit der Lieferung zu laufen begann.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des Anhangs III Nr. 8.2 und insbesondere im Vergleich zur Nr. 8.1 ist das Begleitpapier für jede Lieferung

erforderlich. Ein Begleitpapier erst mit der letzten Lieferung ist nicht ausreichend, da es die Anforderungen nicht erfüllt. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall, wo die letzte, sechste Lieferung von einem anderen Erzeuger stammte. Ein Begleitpapier für diese Lieferung hätte daher keine Aussagekraft für die vorangegangenen.

Die streitgegenständlichen Lieferungen erfolgten vom 28.09. bis 30.11.2000. Die Rüge der Klägerin erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2001 (K 6). Die Anforderung von Lieferscheinen am 17.01.2001 (K 23) stellt keine Rüge dar, wäre aber auch verspätet.

b) Es geht hier auch nicht darum, ob die Beklagte ihrer Verpflichtung zur Vorlage von warenbegleitenden Papieren im Sinne der Art. 30 und 34 CISG nachgekommen ist und ob Art. 39 Abs. 1 CISG auf eine unterbliebene Übergabe von Papieren entsprechend anwendbar ist. Das Begleitpapier hat hier keine eigenständige Bedeutung. Vielmehr macht sein Fehlen die Ware selbst vertragswidrig wie oben ausgeführt.

c) Die Klägerin hat auch keine vernünftige Entschuldigung für die unterlassene Rüge im Sinn des Art. 44 CISG vorgebracht.

Das Argument der Klägerin, sie habe erst nach der Information durch E reagieren können, da die Feststellung der Vertragswidrigkeit nur durch diese Stelle möglich gewesen sei, verfängt nicht. Wie ausgeführt entsprach der Transport ohne Warenbegleitpapier gemäß Nr. 8.2 des Anhangs III zur VO nicht den vorgeschriebenen

Kontrollmechanismen und machte die Ware damit fehlerhaft. Einer Mitteilung durch E bedurfte es insoweit nicht.

Auch der Umstand, dass möglicherweise auch früher schon mit Nachzertifizierungen gearbeitet wurde, stellt keine ausreichende Entschuldigung dar. Die Kontrollvorschriften in Nr. 8.2 des Anhangs III zur VO sind eindeutig und, wie oben ausgeführt, mit guten Gründen strikt einzuhalten. Eine nachträgliche Zertifizierung von bestimmter Ware sieht die Verordnung nicht vor. Wenn dies in der Vergangenheit gleichwohl geschah, hatten beide Parteien insoweit Glück, denn, wie ebenfalls bereits ausgeführt, verpflichtet allein das unterbliebene Warenbegleitpapier nach Ziff. 8.2 des Anhangs III zur VO die Kontrollstellen nach Art. 9 Abs. 9 a VO den Hinweis auf den ökologischen Landbau entfernen zu lassen.

Die Berufung erweist sich somit als begründet und führt zur Aufhebung des Endurteils des Landgerichts Augsburg sowie zur Abweisung der Klage.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 74 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen vor (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Sache hat insoweit grundsätzliche Bedeutung, als es um die Beurteilung eines bestimmten Handelsverhaltens am Maßstab der EG-VO Nr. 2092/91 geht.

Prof. Dr. Motzke	von Hofer	Dr. Ermer
Vorsitzender Richter	Richter	Richter
am Oberlandesgericht	Ma.	

1 K 577/01 GE
Aktenzeichen

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer,
Dorfstraße 11, 07646 Tissa

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstraße 6 a, 79102 Freiburg,

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Leiter der
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft,
Naumburger Straße 98, 07743 Jena,

- Beklagter -

wegen
Landwirtschaftsrechts

h a t die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff,

Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fuchs,

ehrenamtlichen Richter Günther Prengel,

ehrenamtlichen Richter Emmry Riese,

aufgrund der Beratung vom 14. Januar 2004 im schriftlichen Verfahren für **R e c h t**
e r k a n n t :

1. Der Bescheid des Beklagten vom 16. März 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2001 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H. der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich mit dem vorliegenden Verfahren gegen den Widerruf der Zulassung einer bei ihr beschäftigten Kontrolleurin.

Die Klägerin ist eine Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH, die als private Kontrollstelle gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-VO Nr. 2092/91) von dem Beklagten zugelassen worden ist. Die Zulassung erfolgte mit Bescheid vom 13. Februar 1998. Dieser Bescheid umfasste u.a. auch die Zulassung der bei der Klägerin beschäftigten Frau [REDACTED] als Kontrolleurin. In Ziffer 1 c) des Bescheides heißt es wörtlich: „Grundlagen der Zulassung sind der Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 26. Januar 1998 und die damit in Verbindung stehenden Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der EG-VO in der Bekanntmachung des Thüringer

Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, nachfolgend Leitlinien genannt.“ In Ziffer 6 des Bescheides heißt es wörtlich: „Die Kontrollstelle muss personell, administrativ und technisch so ausgestattet sein, dass ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang hinsichtlich ihrer Aufgaben sichergestellt ist. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die speziellen Zulassungskriterien der jeweiligen Fassung der Leitlinien ...eingehalten werden.“

Die Kontrolleurin [REDACTED] besitzt einen Hochschulabschluss in Lebensmittelchemie. Sie ist als Auditorin für Qualitätsmanagementsysteme für die Deutsche Gesellschaft für die Zertifizierung von Managementsystemen tätig. Zudem ist sie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelchemie der Industrie- und Handelskammer Berlin. Für die Klägerin ist sie seit dem Jahr 1996 tätig.

Mit Schreiben vom 1. März 2000 teilte die Klägerin der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft mit, dass die Kontrolleurin [REDACTED] im Jahr 1999 in Thüringen keine und im übrigen Bundesgebiet lediglich drei Kontrollen durchgeführt habe. Aus gesundheitlichen Gründen habe sie keine weiteren Kontrollen durchführen können. Im Jahr 2000 stehe sie jedoch im Kontrollbereich B wieder vollumfänglich zur Verfügung. Tatsächlich absolvierte die Kontrolleurin im Jahr 2000 zwei Kontrollen, jedoch außerhalb Thüringens. Diesen Sachverhalt teilte die Klägerin der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 5. Februar 2001 mit.

Daraufhin widerrief die Behörde mit Bescheid vom 13. März 2001 die Zulassung von Frau [REDACTED] als Kontrolleurin (Kontrollbereich B). Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin im Jahr 1999 lediglich drei und im Jahr 2000 lediglich zwei an Stelle der erforderlichen 20 Kontrollen pro Jahr durchgeführt habe. Dies widerspreche den Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der EG-VO 2092/91. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung habe sich die Behörde davon leiten lassen, dass das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Kontrolltätigkeit höher einzuschätzen sei als das persönliche wirtschaftliche Interesse der Kontrollstelle. Auch sei festzustellen gewesen, dass die Kontrolleurin durch die Kontrollstellenleitung bewusst nur zu wenigen Einsätzen, wie dies die Jahreskontrollpläne bewiesen, eingeplant gewesen sei.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 5. April 2001 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Widerrufsbescheid. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass nach der einschlägigen EG-VO 2092/91 für die Kontrollstellen lediglich eine „geeignete personelle Ausstattung“

erforderlich sei. Soweit sich die Behörde auf die Leitlinien zum Kontrollverfahren berufe, sei dem entgegen zu halten, dass ein Kontrolleur die Aufrechterhaltung der Qualifikation auch anderweitig nachweisen könne. Die Kontrolleurin [REDACTED] verfüge über eine akademische Ausbildung im Bereich der Lebensmittelchemie und habe dadurch bereits ihre Qualifikation anderweitig nachgewiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2001 wies die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft den klägerischen Widerspruch zurück. Darin führte die Behörde aus, dass sich die Landesanstalt in ständiger Praxis an den durch die Länderarbeitsgemeinschaft erarbeiteten Leitlinien zur EG-VO 2092/91 orientiere. Nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung würde ein Abweichen von diesen Leitlinien zu einem rechtswidrigen Ergebnis führen, es sei denn, das Abweichen wäre durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Zum Einen sei nach den Leitlinien erforderlich, dass ein zugelassener Kontrolleur über eine Grundqualifikation verfüge. Diese werde vorliegend bei der Kontrolleurin [REDACTED] durch ihren Hochschulabschluss als Lebensmittelchemikerin belegt. Darüber hinaus werde jedoch zusätzlich gefordert, dass zur Aufrechterhaltung dieser Qualifikation eine praktische Weiterbildung in Form von Routinekontrollen (20 Kontrollen jährlich) in Unternehmen zu leisten seien. Diese Kontrollroutine könne auch anderweitig nachgewiesen werden. Dies bedeute jedoch nicht, dass eine einmal erworbene Qualifikation für alle Zeit als Routine und damit als anderweitig nachgewiesen anzurechnen sei. An diesem Nachweis fehle es vielmehr vorliegend. Denn die Klägerin verfüge mangels durchgeführter Kontrollen nicht über die entscheidenden Erfahrungen bei der Kontrolle. Diese Voraussetzung werde in der EG-VO unter Artikel 9 Abs. 5 c normiert und sei unverzichtbar.

Die Klägerin hat am 18. Mai 2001 Klage erhoben.

Sie vertritt die Auffassung, dass das Erfordernis von 20 Kontrollen im Jahr jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre und gegen die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Grundgesetz verstoße. Soweit die erarbeiteten Leitlinien und eine darauf beruhende Thüringer Richtlinie dies vorsehe, entbehrten sie jeglicher Grundlage. Zudem sei das Erfordernis von 20 jährlichen Kontrollen auch willkürlich, da dieses Kriterium in keiner Weise sachdienlich sei. Denn der dieser Regelung zu Grunde liegende Zweck, nämlich die Qualitätssicherung, werde durch dieses Erfordernis nicht erreicht. Dies belege der Fall der Kontrolleurin [REDACTED] bei der es sich um eine hoch qualifizierte Spezialistin handele, der die Qualifikation nicht abgesprochen werden könne. Soweit sich die Behörde darauf berufe, dass der Kontrolleur

eine Kontrollpraxis nachzuweisen habe, beziehe sich diese Anforderung auf die weniger qualifizierten Kontrolleure wie z.B. Handwerksmeister, nicht aber auf hoch qualifizierte Kontrolleure wie die Klägerin. Diese verfüge schon allein auf Grund ihrer Qualifizierung über ausreichende Kontrollpraxis.

Die Klägerin beantragt wörtlich,

den Bescheid der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 16. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2001 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, Frau [REDACTED] weiterhin als Kontrolleurin gemäß der Verordnung 2092/91 EWG zu dulden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich darauf, dass die Klägerin in Thüringen zu keinem Zeitpunkt eine Kontrolle durchgeführt habe. Aus diesem Grund habe die Behörde sie auch nicht überprüfen können. Hinzu komme, dass die Klägerin die von einer Kommission erarbeiteten Leitlinien als Bestandteil des Zulassungsbescheides akzeptiert habe. Die fachliche Kompetenz werde der Kontrolleurin [REDACTED] nicht abgesprochen. Doch gelte auch für sie, dass sie in dem Fall, in dem es an der erforderlichen Mindestanzahl von Kontrollen fehle, ihre Qualifikation anderweitig nachweisen müsse. Daran fehle es vorliegend.

Das Gericht hat die Sache am 12. Februar 2003 mündlich verhandelt. Dabei hat der Vertreter des Beklagten erklärt, dass im Rahmen der behördlichen Verwaltungspraxis als Kontrollerfahrung der Frau [REDACTED] im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2092/91 auch solche Vorortkontrollen anerkannt werden können, die diese im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen in der Lebensmittelindustrie durchgeführt hat. Nachdem die Klägerin sich bereit erklärt hat, Nachweise über die in den letzten Jahren durchgeführten Vorortkontrollen von Frau [REDACTED] vor zu legen, haben die Beteiligten übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Die Klägerin übersandte daraufhin mit Schriftsatz vom 26. März 2003 eine Übersicht der von Frau [REDACTED] im Jahr 2002 durchgeführten Vorortkontrollen bzw. Audits (insgesamt 24) sowie mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2003 eine „Audit-Übersicht“, die den Zeitraum von Oktober 2001 bis Dezember 2003 umfasst. Der Beklagte hat die Klägerin daraufhin nicht

klaglos gestellt und zur Begründung ausgeführt, dass bislang keine von Frau [REDACTED] erstellten Kontrollberichte vorgelegt worden seien. Somit könne behördlicherseits keine Prüfung stattfinden. Die von der Klägerin vorgelegten Nachweise belegten lediglich, dass Frau [REDACTED] in gutachterlicher Funktion tätig sei, nicht aber in der Funktion eines Kontrolleurs, der bei Verfehlungen des Unternehmens in der Lage sei, Sanktionen auszusprechen.

Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit wieder aufgerufen und auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Behördenvorgänge (1 Hefter) Bezug genommen, die Gegenstände der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierauf verzichtet haben.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Widerrufsbescheid des Beklagten vom 13. März 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2001 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Klageantrag der Klägerin war in einen Anfechtungsantrag auszulegen, da die Klägerin im vorliegenden Verfahren den behördlichen Widerruf der Zulassung von Frau [REDACTED] als Kontrolleurin beseitigen wollte. Das darüber hinaus gehende Klageziel der Klägerin, nämlich die behördliche Duldung der Kontrolleurin in der Zukunft, wird mit dem Anfechtungsantrag ebenfalls erreicht, da mit der Aufhebung der streitigen Bescheide der ursprüngliche Zulassungsbescheid vom 13. Februar 1998 wieder aufliebt.

Die Klage ist auch begründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf des Zulassungsbescheides vom 13. Februar 1998 nicht vorliegen. Dabei kann offen bleiben, ob die Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf des begünstigenden Verwaltungsaktes (Zulassungsbescheid vom 13. Februar 1998) in Artikel 9^a Abs. 6 d der EG-VO Nr. 2092/91

direkt, oder aber in § 49 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zu sehen ist. Während die EG-VO Nr. 2092/91 lediglich den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle für den Fall, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie nicht mehr erfüllt sind, vorsieht, regelt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in § 49 detailliert die Voraussetzungen für den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes. Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur sind dann, wenn detaillierte Verfahrens-Regelungen des EU-Rechts fehlen, ergänzend die Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts heranzuziehen sind, sofern diese nicht dem Wesen des Europarechts zuwiderlaufen („gemeinschaftskonforme Auslegung und Anwendung“, vgl. dazu Kopp, VwVfG, Einführung Rz. 59 m.w.N.). Da vorliegend Ausführungsbestimmungen im Europarecht fehlen und vielmehr zu der EG-Verordnung Nr. 2092/91 diverse Landesleitlinien ergangen sind, spricht vorliegend nichts gegen die ergänzende Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt – auch nachdem er unanfechtbar geworden ist – ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Soweit die Behörde ihren Widerruf der Zulassung der Kontrolleurin [REDACTED] darauf gestützt hat, dass die Kontrollstelle der Klägerin entgegen Ziffer 6 des Zulassungsbescheides personell nicht so ausgestattet sei, dass ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb sichergestellt sei, da die Klägerin entgegen den Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der EG-VO 2092/91 eine Kontrolleurin beschäftige, die weniger als 20 jährliche Kontrollen durchgeführt habe, rechtfertigt dieser Umstand allein einen Widerruf der Zulassung der Kontrolleurin [REDACTED] nicht. Zwar ist dem Beklagten zuzugestehen, dass die fachliche Qualifikation der Kontrolleurin [REDACTED] für sich genommen noch keine Gewähr für die nach Artikel 9 Abs. 5 Buchstabe c der EG-VO 2092/91 geforderte Erfahrung der Kontrolleure bei der Kontrolle beinhaltet. Denn die EG-VO 2092/91 unterscheidet zum Einen zwischen der grundsätzlichen Qualifikation eines Kontrolleurs und zum Anderen zwischen seiner Erfahrung bei der Kontrolle. Dabei soll offenbar verhindert werden, dass lediglich ein in der Theorie erfahrener Kontrolleur ohne jeglichen Praxisbezug bei den Kontrollen entsprechend der Verordnung eingesetzt wird. Insoweit ist das hier von dem Beklagten in Ansatz gebrachte Kriterium der praktischen Erfahrung durchaus relevant und entspricht auch den Vorgaben der EG-VO 2092/91.

Diese abstrakten Vorgaben sind jedoch durch Landesrecht konkretisiert worden. Insoweit ist auf die Bekanntmachung des TMLNU zum Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 28. Januar 1998 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/1998, S. 299) und die entsprechenden Leitlinien zum Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG Nr. 2092/91) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in Thüringen (Leitlinien) - (Anlage veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 7/1998 Seite 300) - zu verweisen. Diese Thüringer Leitlinien sind ihrerseits gestützt auf die ebenso bezeichneten Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft zur Verordnung über den ökologischen Landbau (LÖK). In den Thüringer Leitlinien werden als Bedingung zur Aufrechterhaltung der Zulassungsqualifikation in Punkt 1.2 Buchstabe c als Voraussetzung genannt, dass die Aufrechterhaltung der Qualifikation eines Kontrolleurs durch jährlich mindestens 20 vollständige Kontrollen nach der EG-VO oder anderweitig nachgewiesen werden muss. Die bundesweiten Leitlinien, auf die die Thüringer Leitlinie explizit Bezug nimmt, sehen in Ziffer 3.1 ein differenzierteres System vor:

Danach muss für einen Kontrolleur die Aufrechterhaltung der Qualifikation durch jährlich mindestens 20 vollständige Kontrollen nach der EG-Öko-VO nachgewiesen werden. Für einen Kontrolleur, für den die Qualifikation mit einer Berufserfahrung beim Vollzug der EG-Öko-VO von jährlich weniger als 20 vollständigen Kontrollen nachgewiesen ist, ist von der Kontrollstelle in der Leistungsbeurteilung darzulegen, wie die Qualifikation auf andere Weise aufrecht erhalten wurde. Bei Unterschreitung der Mindestzahl und einer nicht ausreichenden Begründung in der Leistungsbeurteilung soll die Behörde nach diesen Leitlinien frühestens nach zwei Jahren die Zustimmung zum Einsatz zurücknehmen. In begründeten Fällen kann die Behörde Ausnahmen zulassen. Da es sich bei diesen Ausführungsbestimmung um Leitlinien handelt, sind diese als ermessensleitende Verwaltungsvorschriften zu verstehen, die ihrerseits nicht bedingungslos und schematisch auf jeden Einzelfall angewandt werden können. Dies hat der Beklagte vorliegend jedoch in seinen streitigen Bescheiden getan, indem er lediglich darauf abgestellt hat, dass die Kontrolleurin ██████████ in den Jahren 1999 und 2000 lediglich drei bzw. zwei der erforderlichen 20 Kontrollen pro Jahr durchgeführt hat. Dabei hat die Behörde jedoch verkannt, dass es sich bei Frau ██████████ -unbestritten- um eine in besonderem Maße fachlich qualifizierte Kontrolleurin handelt, die lediglich in besonders anspruchsvollen und komplexen Kontrollen eingesetzt wird. Solche finden nach der Einlassung der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht im gleichen Maße statt

wie reguläre (durchschnittliche) Kontrollen. Allein aus diesem Grund ist vorliegend von der sonst üblichen geforderte Anzahl von 20 Kontrollen ab zu sehen. Darüber hinaus hat die Behörde verkannt, dass - nach der unbestrittenen Einlassung der Klägerin - die Kontrolleurin im Zeitraum 1999/2000 schwer erkrankt war und deshalb Kontrollen nicht planmäßig durchführen konnte. Diesen Umstand hätte der Beklagte vor dem Hintergrund berücksichtigen müssen, dass die Klägerin im Jahr 1998 unbeanstandet die erforderlichen Kontrollen durchgeführt und ausweislich der von der Klägerin mit anwaltlichen Schriftsatz vom 9. Dezember 2003 vorgelegten Übersicht von dem Jahr 2001 an wieder regelmäßig Kontrollen im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen in der Lebensmittelindustrie durchgeführt hat. Die hier streitigen Bescheide erweisen sich somit bereits im Hinblick darauf, dass sich die Behörde lediglich starr an der Anzahl von der Klägerin durchgeführten Kontrollen orientiert und Gesichtspunkte des Einzelfalls, die auf einen begründeten Ausnahmefall i.S.d. Ziffer 3.1 der bundesweiten Leitlinien hindeuteten, außer Acht gelassen hat, als ermessensfehlerhaft.

Ermessensdefizitär erweist sich die hier angegriffene Entscheidung des Beklagten auch im Hinblick darauf, dass diese erst im Termin zur mündlichen Verhandlung erstmals zugestanden hat, dass es sich bei den nach der EG-VO 2092/91 geforderten Kontrollen nicht zwingend um vollständige Kontrollen entsprechend der EG-VO 2092/91 handeln muss. Insoweit wird die starre Formulierung in den Thüringer Leitlinien durch die detailliertere Ausgestaltung in den bundesweiten Leitlinien (auf die die Thüringer Leitlinie ausdrücklich Bezug nimmt) modifiziert. Dort ist unter Ziffer 3.1 ausgeführt, dass darzulegen ist, wie die Qualifikation auf andere Weise aufrechterhalten wurde. Der Vortrag der Klägerin, dass die Kontrolleurin [REDACTED] aufgrund ihrer außergewöhnlichen fachlichen Kompetenz überwiegend im Bereich der Kontrolle von Qualitätsmanagementsystemen in der Lebensmittelindustrie eingesetzt wird, ist von dem Vertreter des Beklagten erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung gewürdigt und dort auch anerkannt worden. Wenn die Behörde nunmehr die Qualifikation der Kontrolleurin [REDACTED] noch immer nicht anerkennt und sich vielmehr der Anerkennung mit dem Argument verweigert, dass die Behörde die Kontrolltätigkeit der Kontrolleurin anhand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüfen und insbesondere nicht beurteilen könne, ob diese auch korrekt kontrolliere und Sanktionen ausspreche, erweist sich dieser neuerliche Vortrag des Beklagten als nicht sachgerecht und im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens als nicht beachtlich. Denn der Beklagte wechselt damit seine Gründe, die für den Entzug der Zulassung der Kontrolleurin [REDACTED] in den streitigen Bescheiden genannt wurden, vollständig aus. Dieser neue Vortrag, der offenbar auf die

persönliche Nichtqualifikation bzw. Unzuverlässigkeit der Kontrolleurin abzielt, ist durch keinerlei Tatsachengrundlagen untermauert und suggeriert lediglich den Verdacht, dass es sich bei der Kontrolleurin [REDACTED] um eine solche Kontrolleurin handelt, die den Kontrollaufgaben nicht gewachsen ist. Derartige Mutmaßungen vermögen jedoch keinesfalls den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes zu rechtfertigen. Das Gericht hat auch keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür, dass die Qualifikation der Kontrolleurin nicht ausreichend sein sollte, zumal diese offenbar unbeanstandet von dem Beklagten im Jahr 1998 die erforderliche Kontrollen durchgeführt hat. Sollte der Beklagte die Fähigkeiten der Kontrolleurin [REDACTED] in Frage stellen, so steht es ihm frei, diesem Verdacht im Rahmen der ihm zustehenden Kontrollmöglichkeiten gegenüber einer Kontrollstelle nachzugehen und ggf. einen darauf gestützten Widerruf der Zulassung der Kontrolleurin auszusprechen. Im Rahmen des hier vorliegenden Klageverfahrens erscheint der Vortrag des Beklagten dagegen willkürlich und vermag es deshalb nicht, den hier streitigen Widerruf zu rechtfertigen.

Steht somit fest, dass ein Kontrolleur die nach der EG-VO 2092/91 geforderte praktische Erfahrung auch durch andere als die von dieser Verordnung betroffenen Öko-Kontrollen nachweisen kann, dass die Anzahl dieser anderweitigen Kontrollen nicht zwingend 20 betragen muss und dass nach den bundesweiten Leitlinien Ausnahmetatbestände zu Gunsten der Kontrolleure zu berücksichtigen sind, ist insgesamt festzustellen, dass sich die hier streitige Widerrufsentscheidung des Beklagten als ermessensdefizitär, willkürlich und damit rechtswidrig erweist.

Die Klage hat somit vollumfänglich Erfolg.

Der Beklagte hat als Unterlegener die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,

FA: 26.02.04
VF: 19.02.04
Wf. G. 26.1.04

Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

Wkt. go 26/1.
FA: 26.03.04
VF: 19.03.04

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht in Gera einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Gülsdorff
Gera,

Breuer-Felthöfer

Dr. Fuchs

22.03.04
Ausgefertigt
[Signature]

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Beschluss



Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§ 13 GKG).

Gründe

Bei der Streitwertfestsetzung hat sich das Gericht an den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die gewerberechtliche Zulassung orientiert, wonach ein Betrag von 20.000,00 DM (entsprechend 10.000,00 Euro) empfohlen

wird. Diesen Betrag hat das Gericht im vorliegenden Widerrufsverfahren ebenfalls für angemessen erachtet.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 € nicht übersteigt (§ 25 Abs. 3 GKG).

Dr. Gülsdorff

Breuer-Felthöfer

Dr. Fuchs

Gera, 22.01.04

Ausgefertigt



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



ebenfalls für

sonst von der
gericht, Kauf-

spätestens
Hauptsache
gegen. Die
bei dem

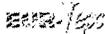
zustandes

Fuchs

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS - Für die Angaben auf dieser Website besteht Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz.



Europa



es es da de et el en fr it lv
lt hu mt nl pl pt sk sl fi sv

6200200381

Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 29. Januar 2004.
Association comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel) gegen François Faou und GAEC de Kerlidou.
Ersuchen um Vorabentscheidung: Cour d'appel de Caen - Frankreich.
Rechtssache C-381/02.
Sammlung der Rechtsprechung 2004 Seite 00000

I MORE INFO TEXT:

Parteien

Entscheidungsgründe

Kostenentscheidung

Urteilstenor

Parteien

In der Rechtssache C-381/02
betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour d'appel Caen (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit
Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel)
gegen
François Faou
und
GAEC Kerlidou
vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 15b Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 118, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3284/82 des Rates vom 14. November 1983 (ABl. L 325, S. 1)
erlässt
DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)
unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter A. Rosas, A. La Pergola, S. von Bahr und K. Lenaerts,
Generalanwältin: J. Kokott,
Kanzler: R. Grass,
nach Unterrichtung des vorlegenden Gerichts von der Absicht des Gerichtshofes, gemäß Artikel 104 § 3 seiner Verfahrensordnung durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden,
nachdem den Verfahrensbeteiligten gemäß Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben worden ist,
folgenden
Beschluss

Entscheidungsgründe

1. Die Cour d'appel Caen hat mit Urteil vom 17. Oktober 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 23. Oktober 2002, gemäß Artikel 234 EG eine Frage nach der Auslegung des Artikels 15b Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 118, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 des

Rates vom 14. November 1983 (ABl. L 325, S. 1) (im Folgenden: Verordnung Nr. 1035/72) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2. Diese Frage stellt sich in einem Rechtsstreit zwischen der Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (im Folgenden: Cerafel) einerseits und Herrn Faou sowie dem GAEC Kerlidou andererseits über die Zahlung von Beiträgen, die die Letztgenannten der Cerafel für die Jahre 1992 und 1993 wegen der Erzeugung von Blumenkohl im ökologischen Anbau schulden sollen.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsregelung

3. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sieht Artikel 15b Absatz 1 der Verordnung Nr. 1035/72 vor:

Wird

- eine Erzeugerorganisation oder

eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit einheitlichen Vorschriften, die in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk tätig ist, bei einem Erzeugnis als repräsentativ für die Erzeugung und die Erzeuger dieses Bezirks angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation oder Vereinigung und während der ersten drei Anwendungsjahre der Erzeuger dieses Bezirks für die in dem Bezirk niedergelassenen und keiner der vorgenannten Organisationen angeschlossenen Erzeuger folgende Vorschriften verbindlich machen:

a) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich genannten Vorschriften zur Information über die Produktion,

b) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Produktionsvorschriften,

c) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Vermarktungsvorschriften,

d) bezüglich der Erzeugnisse des Anhangs II die von der Organisation oder Vereinigung festgelegten Vorschriften über die Rücknahme aus dem Markt ..., sofern diese Vorschriften seit mindestens einem Jahr in Kraft sind.

4. Zu den in Anhang II der Verordnung Nr. 1035/72 genannten Erzeugnissen, auf die Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b verweist, gehört der Blumenkohl.

5. Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung Nr. 1035/72 bestimmt:

Bei Anwendung von Absatz 1 kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, dass die nicht angeschlossenen Erzeuger der Organisation oder gegebenenfalls der Vereinigung zur Gänze oder teilweise die Beträge schulden, die von den angeschlossenen Erzeugern entrichtet wurden, sofern sie zur Deckung nachstehender Kosten dienen:

- der Verwaltungskosten, die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelung ergeben;

der Kosten, die sich aus den von der Organisation oder der Vereinigung betriebenen und der gesamten Erzeugung des Wirtschaftsbezirks zugute kommenden Forschungsaufgaben, Marktstudien und Maßnahmen zur Verkaufswerbung ergeben.

6. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198, S. 1), die u. a. für nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse gilt, bestimmt in ihrem Artikel 3, dass sie unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse des Artikels 1 [gilt].

Nationale Regelung

7. Artikel 15b der Verordnung Nr. 1035/72 wurde u. a. durch den Ministerialerlass vom 18. Juni 1992 über die Allgemeinverbindlicherklärung der vom Comité économique agricole fruits et légumes de Bretagne erlassenen Vorschriften in französisches Recht umgesetzt (JORF vom 28. Juni 1992, S. 8469).

8. Artikel 1 dieses Erlasses erstreckt die von der Cerafel erlassenen Vorschriften

zur Information über die Produktion, die Produktions- und Vermarktungsvorschriften sowie die Verpflichtung, die Interventionsregelung und die Rücknahmepreise zu beachten, auf alle in bestimmten Departements niedergelassenen Blumenkohlerzeuger.

9. Nach Artikel 3 dieses Erlasses darf die Cerafel von den der Erzeugerorganisation nicht angeschlossenen Erzeugern Beiträge erheben, deren Höhe später durch Erlass festgesetzt wird. Diese Beiträge sind zum einen für den Verwaltungsfonds bestimmt, den die Cerafel zur Gewährleistung ihres Verwaltungsbetriebs eingerichtet hat, zum anderen für den Werbe-, Studien- und Forschungsfonds, den die Cerafel erforderlichenfalls für die der gesamten Erzeugung des Gebiets zugute kommenden allgemeinen Maßnahmen einrichtet.

10. Auf dieser Grundlage ergehen jährlich Erlasse, die die Erhebungsbedingungen für die Beiträge festlegen, die die Cerafel von den der Vereinigung nicht angeschlossenen Erzeugern fordern kann.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

11. Die Cerafel nimmt Herrn Faou und das GAEC Kerlidou, beide Erzeuger von Blumenkohl im ökologischen Anbau, auf Zahlung der auf ihre Produktion entfallenden Beiträge für die Jahre 1992 und 1993 in Anspruch.

12. Mit Urteil vom 9. Januar 1995 wies das Tribunal d'instance Morlaix (Frankreich) die Anträge der Cerafel mit der Begründung zurück, dass keine geltende Vorschrift die Landwirte, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus arbeiteten, zur Beitragszahlung an die Vereinigung verpflichtete.

13. Mit Urteil vom 17. März 1998 hob die Cour d'appel Rennes (Frankreich) dieses Urteil auf und gab den Anträgen der Cerafel insbesondere mit der Begründung statt, dass die Gemeinschaftsbestimmungen, die die Erzeugung nicht verarbeiteter Agrarerzeugnisse regelten, nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 2092/91 auf Erzeugnisse aus ökologischem Anbau anwendbar seien.

14. Mit Urteil vom 22. Mai 2001 hob die Cour de cassation (Frankreich) das Urteil der Cour d'appel Rennes wegen fehlender Rechtsgrundlage auf und verwies die Sache an die Cour d'appel Caen zurück. Die Cour de cassation beanstandete, dass die Cour d'appel Rennes nicht geprüft habe, ob die Gemüseerzeugung nach den Methoden des ökologischen Landbaus nicht durch andere Produktions- und Vermarktungsvorschriften geregelt sei als die von der Cerafel erlassenen; der Gerichtshof habe aber in seinem Urteil vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-117/99 (Unilet und Le Bars, Slg. 2000, I-6077) für Recht erkannt, dass ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung Nr. 1035/72 bestimmte Erzeuger von der Beitragspflicht ausnehmen dürfe, wenn die Produktions- und Vermarktungsvorschriften, die von einer Erzeugerorganisation für bestimmte Erzeugnisse erlassen und für nicht angeschlossene Erzeuger verbindlich gemacht worden seien, nur teilweise oder sogar überhaupt nicht für Erzeugnisse gälten, die anderen Produktions- und Vermarktungsmethoden unterlägen.

15. Die Cour d'appel Caen hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:
 Kann ein Mitgliedstaat ohne Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot Artikel 15b Absätze 1 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 dergestalt anwenden, dass er bestimmte Produktions- und Vermarktungsvorschriften einer Erzeugerorganisation für die in dem Bezirk eines Comité économique niedergelassenen und diesem nicht angeschlossenen Erzeuger für verbindlich erklärt und ihnen ganz oder teilweise die Zahlung der von den angeschlossenen Erzeugern entrichteten Beiträge auferlegt, ohne danach zu unterscheiden, ob diese nicht angeschlossenen Erzeuger einem gesetzlich geregelten Produktionszweig angehören, der wie der ökologische Produktionszweig so beschaffen ist, dass die Tätigkeit des Comité économique für sie nicht oder nur gelegentlich und am Rande von Interesse ist?

Zur Vorlagefrage

16. Da die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann, hat der Gerichtshof nach Artikel 104 § 3 seiner

Verfahrensordnung das vorliegende Gericht davon unterrichtet, dass er beabsichtige, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden; er hat den in Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes bezeichneten Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben.

17. Gegenüber der Absicht des Gerichtshofes, durch mit Gründen versehenen Beschluss unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zu entscheiden, haben Herr Faou und das GAEC Kerlidou sowie die französische Regierung und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften keine Bedenken geäußert. Die Cerafel hat geltend gemacht, dass die Antwort auf die Vorlagefrage, die die Heranziehung bestimmter Erzeuger zu Agrarbeiträgen betreffe, sich nicht aus dem Urteil Unilet und Le Bars ableiten lasse, in dem es um eine völlige Befreiung von der Zahlung derartiger Beiträge gegangen sei.

18. Das GAEC Kerlidou, die französische Regierung und die Kommission sind sich in der Sache darin einig, dass das genannte Urteil Unilet und Le Bars dahin auszulegen sei, dass Artikel 15b der Verordnung Nr. 1035/72 den Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum einräume, von dem sie nur unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung der Erzeuger Gebrauch machen könnten, der verlange, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürften.

19. Die Meinungen gehen zu der Frage auseinander, ob sich die Landwirte des ökologischen Produktionszweigs und die anderen Erzeuger in einer vergleichbaren oder in einer unterschiedlichen Situation befinden. Das GAEC Kerlidou vertritt die Ansicht, dass unterschiedliche Sachverhalte vorlägen. Die französische Regierung ist der Auffassung, dass die Aktivitäten der Cerafel den Landwirten des ökologischen Produktionszweigs zumindest teilweise nützten. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Beurteilung sowohl die direkten als auch die indirekten Vorteile zu berücksichtigen seien und dass diese Beurteilung Sache des nationalen Gerichts sei.

20. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie Artikel 3 der Verordnung Nr. 2092/91 klarstellt, die Bestimmungen über Erzeugnisse aus ökologischem Anbau unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse des Artikels 1 dieser Verordnung gelten. Daraus folgt, dass die Verordnung Nr. 1035/72 auf Erzeugnisse aus ökologischem Landbau anwendbar ist.

21. Artikel 15b der Verordnung Nr. 1035/72 erteilt den Mitgliedstaaten eine Ermächtigung in Form einer Befugnis. Nach Absatz 1 kann der betreffende Mitgliedstaat nämlich bestimmte Vorschriften einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen für die nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich machen. Nach Absatz 8 kann der Mitgliedstaat bei Anwendung von Absatz 1 beschließen, dass die nicht angeschlossenen Erzeuger der Organisation oder der Vereinigung zur Gänze oder teilweise die Beiträge schulden, die von den angeschlossenen Erzeugern entrichtet werden (Urteil Unilet und Le Bars, Randnr. 19).

22. Die Mitgliedstaaten verfügen somit unter den Voraussetzungen des Artikels 15b der Verordnung Nr. 1035/72 über einen Entscheidungsspielraum, von dem sie innerhalb der Grenzen des Gemeinschaftsrechts Gebrauch machen können (Urteil Unilet und Le Bars, Randnr. 20).

23. Zu diesen Grenzen gehört das in Artikel 40 Absatz 3 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 34 Absatz 2 EG) niedergelegte grundsätzliche Verbot jeder Ungleichbehandlung von Erzeugern der Gemeinschaft. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt dieser Grundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, sofern dies nicht objektiv gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C354/95, National Farmers' Union u. a., Slg. 1997, 14559, Randnr. 61, und Urteil Unilet und Le Bars, Randnr. 23).

24. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Gerichtshof in Randnummer 28 des Urteils Unilet und Le Bars entschieden, dass ein Mitgliedstaat bei Anwendung von

Absatz 1 dieser Vorschrift, d. h., wenn er bestimmte Produktions- und Vermarktungsvorschriften einer Erzeugerorganisation für die in ihrem Bezirk niedergelassenen und ihr nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht hat, in Bezug auf ein und dasselbe Erzeugnis bestimmte nicht angeschlossene Erzeuger von der Beitragspflicht ausnehmen darf, sofern deren Erzeugung nicht für den Markt für frische Produkte, sondern für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist.

25. Der Gerichtshof hat diese Auslegung damit begründet, dass, da es sich um objektiv unterschiedliche Fallgestaltungen handelt, ihre unterschiedliche Behandlung nicht den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt (Urteil Unilet und Le Bars, Randnr. 27).

26. Im Ausgangsverfahren zielt die Vorlagefrage darauf ab, ob ein Mitgliedstaat bei Anwendung von Artikel 15b Absatz 1 der Verordnung Nr. 1035/72 nach Absatz 8 dieses Artikels bestimmten nicht angeschlossenen Erzeugern die Beitragszahlungspflicht für ein Erzeugnis auferlegen kann, das zwar gleicher Art ist, aber spezifische Merkmale aufweist.

27. Es ergibt sich klar aus der Begründung des Urteils Unilet und Le Bars, dass es dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zuwiderläuft, wenn die Mitgliedstaaten von dem ihnen durch Artikel 15b der Verordnung Nr. 1035/72 eingeräumten Entscheidungsspielraum so Gebrauch machen, dass unterschiedliche Situationen gleich behandelt werden.

28. Hierbei ist daran zu erinnern, dass nach Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung Nr. 1035/72 die Befugnis eines Mitgliedstaats, zu entscheiden, dass die nicht angeschlossenen Erzeuger einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen zur Gänze oder teilweise die Beiträge schulden, die von den angeschlossenen Erzeugern entrichtet werden, nur die Beiträge betrifft, die zur Deckung bestimmter Kosten dienen, nämlich der Verwaltungskosten, die sich aus der Allgemeinverbindlichkeit der Vorschriften dieser Organisation oder Vereinigung ergeben, sowie der Kosten, die sich aus den von der Organisation oder der Vereinigung betriebenen Forschungsaufgaben, Marktstudien und Maßnahmen zur Verkaufswerbung ergeben (Urteil Unilet und Le Bars, Randnr. 24).

29. Daher ist es Sache der nationalen Gerichte, anhand aller ihnen vorgelegten Beweise zu beurteilen, ob und inwieweit bestimmte Erzeuger, die nicht einer Erzeugerorganisation angehören, deren Produktions- und Vermarktungsvorschriften für alle in ihrem Wirtschaftsbezirk niedergelassenen Erzeuger verbindlich gemacht wurden, sich in einer Situation befinden, die sich objektiv von der der angeschlossenen Erzeuger unterscheidet, insbesondere dahin gehend, dass die von dieser Organisation erlassenen Vorschriften nicht oder nur am Rande auf die Erzeugnisse der Nichtangeschlossenen Anwendung finden und dass die von der Organisation entfalteten Aktivitäten unmittelbar wie mittelbar für diese Erzeugnisse nur gelegentlich oder am Rande von Interesse sind.

30. Damit ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 15b Absätze 1 und 8 der Verordnung Nr. 1035/72 wie folgt auszulegen ist:

- Ein Mitgliedstaat, der in Anwendung des genannten Absatzes 1 bestimmte von einer Erzeugerorganisation erlassene Produktions- und Vermarktungsvorschriften für die in deren Wirtschaftsbezirk niedergelassenen und ihr nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht hat, verstößt gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn er diesen Erzeugern nach Absatz 8 der Vorschrift ganz oder teilweise die Zahlung der von den angeschlossenen Erzeugern entrichteten Beiträge auferlegt, ohne zu prüfen, ob sich die nicht angeschlossenen Erzeuger in einer Situation befinden, die sich objektiv von der der angeschlossenen Erzeuger unterscheidet.

- Die nicht angeschlossenen Erzeuger befinden sich in einer Situation, die sich objektiv von der der angeschlossenen Erzeuger unterscheidet, wenn die von dieser Organisation erlassenen Vorschriften nicht oder nur am Rande auf ihre Erzeugnisse Anwendung finden und wenn die von der Organisation entfalteten Aktivitäten nicht oder nur am Rande diesen Erzeugnissen zugute kommen.

- Es ist Sache der nationalen Gerichte, die hierzu vorgelegten Beweise zu

würdigen.

Kostenentscheidung

Kosten

31. Die Auslagen der französischen Regierung sowie der Kommission, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Urteilstenor

Aus diesen Gründen

DER RICHTSHOF (Erste Kammer)

hat

DER RICHTSHOF (Erste Kammer)

auf die ihm von der Cour d'appel Caen mit Urteil vom 17. Oktober 2002 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

- Ein Mitgliedstaat, der in Anwendung des genannten Absatzes 1 bestimmte von einer Erzeugerorganisation erlassene Produktions- und Vermarktungsvorschriften für die in deren Wirtschaftsbezirk niedergelassenen und ihr nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht hat, verstößt gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn er diesen Erzeugern nach Absatz 8 der Vorschrift ganz oder teilweise die Zahlung der von den angeschlossenen Erzeugern entrichteten Beiträge auferlegt, ohne zu ermitteln, ob sich die nicht angeschlossenen Erzeuger in einer Situation befinden, die sich objektiv von der der angeschlossenen Erzeuger unterscheidet.
- Die nicht angeschlossenen Erzeuger befinden sich in einer Situation, die sich objektiv von der der angeschlossenen Erzeuger unterscheidet, wenn die von dieser Organisation erlassenen Vorschriften nicht oder nur am Rande auf ihre Erzeugnisse Anwendung finden und wenn die von der Organisation entfalteteten Aktivitäten nicht oder nur am Rande diesen Erzeugnissen zugute kommen.
- Es ist Sache der nationalen Gerichte, die hierzu vorgelegten Beweise zu würdigen.

Verwaltet vom Amt für Veröffentlichungen

26

die 11. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Richterin am Landgericht Götz-Tallner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2004
für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung
wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu
vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der
Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit
in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

a t b e s t a n d :

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Tee-Markt.

Der Verfügungskläger betreibt zwei Teegeschäfte in Heidelberg und Michelstadt und vertreibt über einen Versandhandel deutschlandweit ein umfassendes Sortiment verschiedener Teesorten.

Der Verfügungsbeklagte betreibt als Franchise-Partner der bundesweit tätigen Firma TeeGschwendner GmbH in Frankfurt am Main ein Teegeschäft. Er bezieht seine Tee-Lieferungen ausschließlich bei der Franchise-Geberin TeeGschwendner GmbH. Zu diesem Teesortiment gehören auch verschiedene Bio-Tees, die bei der Firma TeeGschwendner GmbH in Meckenheim durch die zuständige Öko-Kontrollstelle entsprechend der EG-Öko-Verordnung vom 24.06.1991 (Nummer 2092/91) kontrolliert sind und daher gemäß Art. 10 Abs. 1 c mit dem Öko-Siegel versehen sind. Sofern es sich nicht um Öko-Kräutertees handelt, erfolgt die Anlieferung der Öko-Tees von der Franchise-Geberin TeeGschwendner GmbH an den Verfügungsbeklagten in ein bis zwei Kilogramm-Gebinden.

Der Verfügungsbeklagte füllt diese Tees nach Wunsch des Kunden in Packungsgrößen von 50, 100 und 200 g Tee lose vor den Augen des Kunden in solche Gebinde um, die Etikette mit Öko-Siegel tragen. Eine Vorverpackung der Öko-Tees in der Weise, daß gleichsam auf Vorrat Tüten abgefüllt werden, findet nicht statt.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, der Verfügungsbeklagte verstoße durch diese Vorgehensweise gegen § 3 Abs. 2, 3 ÖLG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der EG-Verordnung ökologischer Landbau, da der Verfügungsbeklagte das Kontrollverfahren nicht durchlaufen habe und keine Erstkontrolle für sein Geschäft durchgeführt worden sei. Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung sei jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Öko-Erzeugnisse aufbereite, verpflichtet, diese Tätigkeit zu

Gebinden und dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Nach Art. 4 Nr. 3 der Verordnung sei Aufbereitung im Sinne dieser Verordnung auch die von dem Verfügungsbeklagten vor den Augen der Kunden vorgenommene Verpackung der losen Tees. Dies ergebe sich auch aus den Erwägungsgründen der Verordnung, wonach eine Kontrolle auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung erforderlich sei.

Die Vorgehensweise des Verfügungsbeklagten verstoße gegen §§ 1, 3 UWG unter dem Gesichtspunkt des Vorsprungs durch Rechtsbruch.

Seine Rechtsauffassung sei ihm in einem Telefonat mit Herrn Borowski-Kyhos, dem Leiter der Kontrollbehörde ökologischer Landbau für Baden-Württemberg, sowie mit Herrn Gebhardt vom Regierungspräsidium Gießen, einem Sachbearbeiter der Kontrollbehörde ökologischer Landbau für Hessen, bestätigt worden.

Der Verfügungskläger behauptet, ihm sei vom Regierungspräsidium Karlsruhe der hier streitgegenständliche Verkauf von losem Bio-Tee aus zertifizierten Gebinden, der vor den Augen des Kunden abgefüllt worden sei, untersagt worden.

Der Verfügungskläger beantragt:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verboten,

zu Zwecken des Wettbewerbs in der Bundesrepublik Deutschland Tee unter Verstoß gegen das Öko-Landbaugesetz oder der EG Öko-Verordnung Nr. 2092/91 zu vertreiben, zu vermarkten und/oder zu bewerben, insbesondere wird ihm verboten, losen Bio-Tee abzufüllen oder umzuverpacken und diesen Tee weiter - wörtlich oder sinngemäß - als "biologisch" zu vermarkten, zu bewerben und/oder zu verkaufen, solange er nicht die nach

der EG Öko-Verordnung Nr. 2092/91 in Verbindung mit dem Öko-Landbaugesetz vorgeschriebenen Kontrollverfahren eingehalten hat.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Abverkauf von Ware, die von einem zertifizierten Lieferanten geliefert und von dem Einzelhändler vor den Augen des Kunden nach dessen Wunsch abgewogen und in Kleinverpackungen abgefüllt werde, sei keine kontrollpflichtige Handlung im Sinne der EG-Verordnung ökologischer Landbau. Diese Auffassung werde auch von der für die Franchise-Geberin TeeGschwendner zuständige Kontrollstelle, der QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH vertreten. Auch nach Auffassung von Herrn Borowski-Kyhos vom Regierungspräsidium Karlsruhe liege keine kontrollpflichtige Handlung vor. Herr Borowski-Kyhos folge der Kommentierung von Rechtsanwalt Schmidt zu der EG-Verordnung ökologischer Landbau, wonach ein Einzelhändler der Kontrolle nicht unterliegt, wenn er die Ware aus geöffneten Großpackungen anbietet und dem Endverbraucher in jeweils individuell abgegrenzten Portionen verkauft.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, es sei seit Anfang der 90-er Jahre allgemeine Auffassung der Aufsichtsbehörden sowie der Kontrollstellen, daß die hier streitigen Vorgänge nicht kontrollpflichtig seien. Aus diesem Grund habe es bei den Franchise-Nehmern der TeeGschwendner GmbH, die seit Jahren wie er vorgingen, bei den Kontrollen durch die zuständigen Behörden niemals Beanstandungen gegeben.

zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Dem Verfügungskläger steht kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die beanstandete Vorgehensweise des Verfügungsbeklagten zu.

Es ist schon fraglich, ob das Vorgehen des Verfügungsbeklagten als Aufbereiten im Sinne von Art. 4 Nr. 3 der Verordnung angesehen werden kann. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 3 der Verordnung bedeutet Aufbereitung: Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Kammer neigt dazu, der Auffassung des Verfügungsbeklagten zu folgen, wonach keine Aufbereitung im Sinne von Art. 4 Nr. 3 vorliegt, wenn ein Einzelhändler die Ware aus einer geöffneten Großpackung anbietet und dem Endverbraucher das Produkt nach dessen Wunsch vor seinen Augen in ein kleineres Gebinde abfüllt. Dieser Abfüllvorgang, der je nach Art des abgefüllten Erzeugnisses gegebenenfalls auch eine neue Umverpackung erfordert, stellt keinen Eingriff in das Erzeugnis dar, der eine Unterstellung unter das Kontrollverfahren erforderlich macht. Auch nach dem Gesetzeszweck - Sicherung des lautereren Wettbewerbs, Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte, Vertrauensschutz des Verbrauchers - erfordert der beanstandete Abfüllvorgang keine Kontrollpflicht, da die bereits kontrollierte Ware vor den Augen des Endverbraucher abgefüllt wird.

Selbst wenn man jedoch den beanstandeten Vorgang als mit § 3 Abs. 2, 3 ÖLG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung unvereinbar ansehen wollte, ergäbe sich hieraus nicht der Vorwurf eines Wettbewerbsverstosses gemäß § 1 UWG gegenüber dem Verfügungsbeklagten, da dieser nach seinem Vortrag davon ausgehen durfte, daß sein Verhalten der gefestigten Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden und Kontrollstellen entspricht.

Zwar handelt es sich bei den Vorschriften der EG-Verordnung ökologischer Landbau, die u.a. dem lautereren Wettbewerb und dem Verbraucherschutz dienen, um wertbezogene Normen, deren Verletzung regelmäßig den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens begründet (vgl. Köhler-Piper, UWG, 3. Auflage, § 1 Rdnr. 727). Besondere Umstände des Einzelfalles können jedoch zu dem Ergebnis führen, daß auch ein Verstoß ausnahmsweise nicht zur Bejahung der Sittenwidrigkeit ausreicht. Im vorliegenden Fall hat der Verfügungsbeklagte nachvollziehbar dargelegt, daß er aufgrund der Kommentierung zu der EG-Verordnung ökologischer Landbau sowie der ihm bekannten Praxis der Aufsichtsbehörden und Kontrollstellen davon ausgehen durfte, daß seine Vorgehensweise nicht kontrollpflichtig ist. Selbst wenn dies nicht zutreffend sein sollte, verstößt ein Mitbewerber, der sich diese Auffassung zunutze macht, nicht gegen § 1 UWG. In einem solchen Fall können nicht einzelne Mitbewerber über den "Hebel des Wettbewerbsrechts" Beschränkungen unterworfen werden, deren Einhaltung von den hierzu in erster Linie berufenen Aufsichtsbehörden selbst nicht verlangt wird (vgl. OLG Frankfurt, WRP, 1999, 948, 950).

Damit war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungskläger hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus
§§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Götz-Tallner



20. Februar 2004
Urteil im Auftrag des Geschäftsstelle

27



* Berichtigt
mit Beschluss
vom 26.05.04
(als Anlage)

Landgericht
Leipzig

Verkündet, am: 20.04.2004

Eingang
02. Juni 2004
RA H. Schmidt

Ausfertigung

Urk. beamt. d. Geschäftsst.

Klemm
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren



Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller,
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstr. 6 a,
79102 Freiburg i.B.

gegen



Vogtlandmilch GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Gerhard Steinwender,
Päusaer Str. 167, 08525 Plauen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linklaters *
Oppenhoff * Rädler,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Leipzig - i. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Jolas aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2004 folgendes

URTEIL

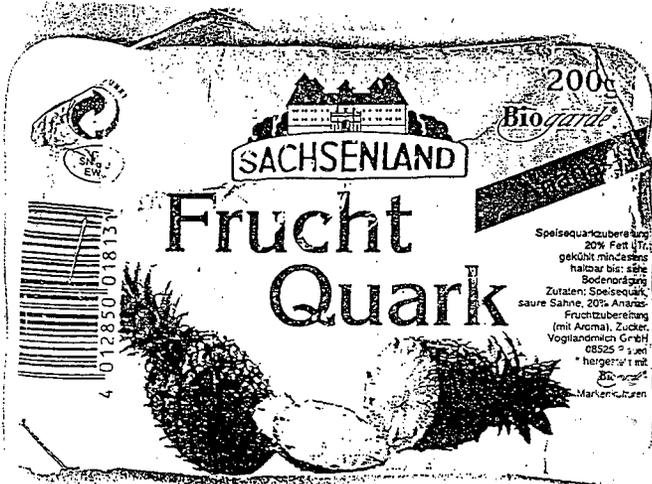
*

1. Die Beklagte wird verurteilt, im geschäftlichen Verkehr mit der Angabe "Biogarde" zu werben, wie auf den Seiten 3 und 4 dargestellt,

(1.1) für das Produkt Meerrettich Sahne Quark wie folgt:



(1.2) für das Produkt Frucht Quark – Ananas wie folgt:



(1.3) für das Produkt Kräuter Sahne Quark wie folgt:



2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verurteilung gemäß Ziff. 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, angedroht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 100.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 22 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte vertreibt die Produkte, deren Etikettierungen im Tenor abgebildet sind, im deutschen Lebensmitteleinzelhandel. Die Produkte oder ihre Bestandteile werden nicht nach den Produktionsregeln gemäß den Art. 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABLEG Nr. L 198/1 i.d.F. der Verordnung Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.07.1999 (im Folgenden: EG-Öko-VO)).

Biogarde ist eine Marke der SKW Biosystems GmbH für Joghurtstarterkulturen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kennzeichnung der Produkte der Beklagten mit "Biogarde" gegen die EG-Öko-VO verstoße. Im Hinblick auf § 5 Abs. 3a der Verordnung in der Fassung vom 19.07.1999 bestreitet der Kläger, dass die Anmeldung der Eintragung der Marke bis zum 22.07.1991 erfolgt sei.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00; ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten; zu vollziehen an ihren Geschäftsführer, untersagt,

(1) im geschäftlichen Verkehr zu werben

....
(Die folgende Antragsstellung ist identisch mit der Tenorierung unter Ziff. 1. ab "(1.1.)").

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die angegriffene Kennzeichnung ihrer Produkte nicht gegen die EG-Öko-VO verstoße, da die Angabe "Biogarde" ausweislich des sich auf den Etiketten bedingenden Sternchenvermerks auf die Herstellung mit "Biogarde Markenkulturen" hinweise. Diese seien Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 c) und d) der Verordnung. Hinsichtlich der Erläuterung des Sternchenvermerkes sei auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin mit nicht nachgelassenem Anwaltsschriftsatz vom 12.03.2004 weiter vorgetragen. Auf den Schriftsatz wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Abweichung der Tenorierung unter Ziff. 1. von der Antragsstellung wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Angabe "Biogarde" stellt lediglich eine Klarstellung des ausgesprochenen Unterlassungsgebotes unter Zugrundelegung der Klagebegründung dar.

I.

Die Klage ist gemäß § 1 UWG i. V. m. Art. 5 EG-Öko-VO begründet.

1.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

2.

Die Angabe "Biogarde" auf den Etikettierungen der streitgegenständlichen Produkte verstößt gegen Art. 5 der EG-Öko-VO in der Fassung der Verordnung vom 19.07.1999.

a)

Die streitgegenständlichen Produkte beinhalten als Lebensmittel für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten i.S.v. Art. 1 Abs. 1 b der EG-Öko-VO. Wesentlicher Bestandteil der Produkte ist Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis, das Kuhmilch als wesentlichen Bestandteil tierischen Ursprungs enthält.

b)

Die streitgegenständlichen Lebensmittel bzw. der darin enthaltene Speisequark ist gem. Art. 2 der EG-Öko-VO als aus ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet. Sie sind aufgrund des in der Angabe "Biogarde" enthaltenen Wortbestandteils "Bio" durch einen Begriff gekennzeichnet, der den Käufern den Eindruck vermittelt, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß den Art. 6 und 7 der EG-Öko-VO gewonnen wurden.

Die Bezeichnung "Biogarde" gilt für den in den streitgegenständlichen Produkten enthaltenen Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis (vergl. Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO). Die Bezeichnung gilt i.S.v. Art. 2 der EG-Öko-VO nicht lediglich für die bei der Herstellung des Speisequarks verwendeten Kulturen von Mikroorganismen als Zutat bei der Milch- bzw. Quarkverarbeitung, die auf der Etikettierung als "Biogarde-Markenkulturen" bezeichnet sind.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesen Kulturen um Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, wie die Beklagte behauptet. Die Ausnahmeregelung des Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO stellt nämlich nicht auf die Bezeichnung der bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Zutaten ab, sondern auf die Bezeichnung der in den

Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bei "Zutaten" und damit den von der Beklagten bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen handelt es sich nicht um Erzeugnisse i.S.v. Art. 1 und Art. 2 der EG-Öko-VO, was sich aus der Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 6 der Verordnung ergibt.

Die Angabe "Biogarde" auf der Etikettierung mit dem Hinweis auf die bei der Verarbeitung der Milch bzw. des Quarks als landwirtschaftliches Erzeugnis i.S.v. Art. 2 2. HS 1. Alt. EG-Öko-VO verwendeten Kulturen von Mikroorganismen gilt damit als Kennzeichnung für den in den streitgegenständlichen Produkten enthaltenen Speisequark als landwirtschaftliches Erzeugnis. Die Vorschrift des Art. 2 der EG-Öko-VO bezieht sich auch auf die Kennzeichnung von Zutaten i.S.v. Art. 4 Nr. 6, da die Kennzeichnung der Zutaten durch Verwendung eines "Bio"-Begriffs aufgrund der vom Gesetzgeber vorgenommenen Definition der Zutat als Stoff für die Herstellung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses im Ergebnis eine "Bio"-Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses i.S.v. Art. 2 EG-Öko-VO darstellt.

c)

Die von der Beklagten vorgenommene Kennzeichnung ihrer Produkte mit "Biogarde" ist unzulässig, da sie gegen Art. 5 EG-Öko-VO verstößt.

aa)

Die Kennzeichnung der streitgegenständlichen Produkte mit der Angabe "Biogarde" bezieht sich nicht gemäß Art. 5 Abs. 2 EG-Öko-VO eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung, sondern verweist lediglich auf die Verwendung von Kulturen aus Mikroorganismen bei der Verarbeitung der Milch bzw. der Herstellung des Speisequarks.

bb)

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 EG-Öko-VO sind nicht einschlägig, da zum einen es sich bei Speisequark nicht um ein nicht verarbeitetes tierisches Erzeugnis i.S.v. Art. 1 Abs. 1 a der Verordnung handelt und zum anderen die Angabe "Biogarde" nicht Bestandteil der Verkehrsbezeichnung der streitgegenständlichen Produkte ist. Im Übrigen würden die Voraussetzungen für eine zulässige Kennzeichnung der Produkte mit "Biogarde" gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 EG-Öko-VO nicht vorliegen.

So wäre die Kennzeichnung der streitgegenständlichen Produkte mit der Angabe "Biogarde" entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht gemäß § 5 Abs. 3 b) bzw. c) EG-Öko-VO zulässig, weil etwa die bei der Produktherstellung verwendeten "Biogarde-Markenkulturen" als Kulturen von Mikroorganismen Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs seien, da jedenfalls die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 a) und d) * EG-Öko-VO nicht gegen sind. Für die Annahme der Zulässigkeit einer "Bio"-Kennzeichnung müssen sämtliche Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EG-Öko-VO kumulativ vorliegen. Da, wie ausgeführt, die Angabe "Biogarde" nicht als Verkehrsbezeichnung i.S.v. § 5 Abs. 3 verwendet wird, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

cc)

Die gegen § 5 Abs. 2 EG-Öko-VO verstoßende Kennzeichnung der Produkte der Beklagten kann auch nicht gemäß § 5 Abs. 3a der EG-Öko-VO in der Fassung vom 19.07.1999 bis zum 01.07.2006 verwendet werden, da der von Art. 5 Abs. 3a geforderte klare Hinweis bei der Verwendung der Marke "Biogarde" auf der Etikettierung der streitgegenständlichen Produkte nicht gegeben

ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, was im Verfahren offen geblieben ist, ob die Eintragungen der von der Beklagten verwendeten Marke "Biogarde" vor dem 22.07.1991, was von § 5 Abs. 3a vorausgesetzt wird, angemeldet worden ist.

Die auf der Etikettierung erfolgte Markenangabe "Biogarde" ist jedenfalls nicht mit einem klaren Hinweis darauf versehen, "dass die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden". Die Erläuterung im Sternchenvermerk auf der Etikettierung, dass die Angabe "Biogarde" auf die Verwendung von "Biogarde-Markenkulturen" verweist, ist nicht ein solcher vom Gesetzgeber geforderter klarer Hinweis. Die ausdrückliche Regelung, dass es einen "klaren" Hinweis darauf bedarf, dass das Erzeugnis nicht gemäß der ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt worden ist, bedingt einen eindeutigen Hinweis auf das Nichtvorhandensein einer ökologischen Herstellung des Erzeugnisses. Eine solche klare Erläuterung ist aber gerade nicht gegeben, wenn die "Bio"-Angabe damit erläutert wird, was diese Angabe kennzeichnet. Nach Art. 5 Abs. 3a EG-Öko-VO soll vielmehr eine Erläuterung dahingehend erfolgen, was die "Bio"-Angabe gerade nicht kennzeichnet, nämlich eine ökologische Herstellung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es dabei auch nicht darauf an, dass bei dem Verständnis von Verbraucherinformationen auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist. Auf dieses Verständnis stellt § 5 Abs. 3a EG-Öko-VO gerade nicht ab, da die Regelung einen "klaren" und damit eindeutigen Hinweis auf das Fehlen einer ökologischen Erzeugnisherstellung fordert.

3.

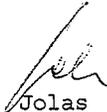
Der Verstoß gegen § 5 EG-Öko-VO als Wettbewerbsverstoß i.S.v. § 1 UWG berührt wesentliche Belange der Verbraucher gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG und beeinträchtigt auch den Wettbewerb auf dem Markt wesentlich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG, da es sich nicht lediglich um einen Bagatellverstoß handelt. Soweit die Beklagte insofern auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, abgedruckt in NJW 2002, 1486 verweist (vergl. Schriftsatz vom 17.12.2003, Seite 9), hat das Bundesverfassungsgericht sich in seiner Entscheidung nicht auf § 13 UWG bezogen. Die dortigen Ausführungen zur "Erheblichkeit" sind für den vorliegenden Fall nicht einschlägig.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich gemäß § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Androhung der Ordnungsmittel erfolgt gemäß § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.


Jolas
VRiLG



**Landgericht
Leipzig**

01HK O 7140/03

Ausfertigung

BESCHLUSS

vom 26.05.2004

Eingang

02. Juni 2004

RA H. Schmidt

In dem Verfahren

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,**
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller,
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstr. 6 a,
79102 Freiburg i.B.

gegen

Vogtlandmilch GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Gerhard Steinwender,
Pausaer Str. 167, 08525 Plauen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Linklaters *
Oppenhoff * Rädler,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Leipzig - 1. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Jolas beschlossen:

Das am 20.04.2004 verkündete Urteil wird gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt,

a)
dass der Tenor unter Ziff. 1. auf der Seite 2 des Urteils richtig lautet:

"Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit der Angabe "Biogarde" zu werben, wie auf den Seiten 3 und 4 dargestellt,"

b)
dass in den Entscheidungsgründen unter Ziff. I.2.c)bb) das Ende des Satzes in der sechstletzten Zeile auf der Seite 10 richtig lautet:

"EG-Öko-VO nicht gegeben sind."

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeiten des Urteils, wie in der Antragschrift des Klägersvertreters vom 03.05.2004 dargelegt. Die Beklagte hat gegen die beantragte Berichtigung ausdrücklich keine Einwände erhoben.


Jolas
VRiLG

28

M 4 K 03.4528



Eingang
28. Juli 2004
RA H. Schmidt

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstr. 6a, 79102 Freiburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Regierung von Oberbayern
Prozessvertretung,
Bayerstr. 30, 80335 München,

- Beklagter -

wegen

Lebensmittelrechtliche Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Turkowsky,
die Richterin am Verwaltungsgericht Eberle,
die Richterin Dr. Rinsdorf,
ehrenamtlicher Richter Weidenhiller,
ehrenamtlicher Richter Hollinger,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2004

am 13. Mai 2004

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 8. April 2004 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des in Verkehr bringens verschiedener Teesorten mit dem pflanzlichen Zusatzstoff "Stevia rebaudiana Bertoni".

Die Klägerin stellt verschiedene Teesorten her und vertreibt sie. Die Teesorten werden unter dem Namen und nach den Rezepturen einer Vorgängerfirma namens "nur-natur Stiller-Mooseuracher GmbH" hergestellt. Von der Nachfolgerfirma "United Nature AG" hat die Klägerin Namen und Rezeptur der Teesorten übernommen. Verschiedene Teesorten wurden wegen der Verwendung von Bestandteilen der südamerikanischen Pflanze "Stevia rebaudiana Bertoni" als Süßungsmittel (in den Katalogen und Packungsaufschriften als "Greensweet" bezeichnet) als neuartige, nicht zugelassene Lebensmittel vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen bereits mit Schreiben vom 17. April 2004 erstmals beanstandet. Die Vorgängerfirmen wie auch jetzt die Klägerin beharrten im darauffolgenden umfangreichen Schriftwechsel mit dem Landratsamt darauf, dass es sich bei "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht um ein neuartiges Lebensmittel handle, weil Bestandteile dieser Pflanze schon vor

Inkrafttreten der Verordnung (EG) vom 27. Januar 1997 Nr. 258/97 ("Novel-Food-Verordnung", Amtsblatt Nr. L043 vom 14. Februar 1997, Seite 0001-0006) verwendet und in Verkehr gebracht worden seien.

Mit Bescheid vom 8. April 2003, zugestellt am 9. April 2003, untersagte das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit sofortiger Wirkung das in Verkehr bringen der Teesorten "Eisbär-Tee", "Pfefferminz-Eistee", "After Dinner Tee" und "After-Lunch Magen Kräuter Tee" (Nr. 1) und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- Euro (Nr. 3) an.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 sei die Zulassung von "Stevia rebaudiana Bertoni" als neuartiges Lebensmittel verweigert worden. Diese für alle Mitgliedstaaten bindende Entscheidung untersage somit ein in Verkehr bringen dieses Produktes. Die zu beanstandenden Teesorten seien somit als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Die Klägerin habe nicht darzulegen vermocht, dass ihre Teesorten bereits vor dem 15. Mai 1997 in der Gemeinschaft in nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden seien und seien daher kein neuartiges Lebensmittel. Die von den Vorgängerfirmen der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen seien hierfür nicht ausreichend.

Die Klägerin legte am 9. Mai 2003 Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. April 2003 ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 22. September 2003 hat die Klägerin beim Bayer. Verwaltungsgericht München Untätigkeitsklage mit dem Antrag erhoben,

den Bescheid des Landratsamts Wolfratshausen vom 8. April 2003 aufzuheben.

Zur Begründung trägt sie vor: Sie bringe Teeprodukte mit getrockneten Blättern eines brasilianischen Strauches, die einen süßlichen Geschmack haben und den Kräuterteemischungen zur Abrundung beigegeben werden, in den Verkehr. Es handele sich um Produkte, die schon Anfang der 90er Jahre von der Rechtsvorgängerin der Klägerin entwickelt worden und schon vor Mai 1997 in Hunderttausend von Exemplaren dem Menschen zum Verzehr im Wege des Versandhandels und über Naturkostgeschäfte zugeführt worden seien. Die "Novel-Food-Formel" finde nur Anwendung auf Lebensmittel, die zum ersten Mal nach Inkrafttreten der Verordnung in nennenswertem Umfang dem menschlichen Verkehr zugeführt wurden; nur diese würden als "neuartig" gelten. Lebensmittel die in nennenswertem Umfang vor diesem Zeitpunkt in der Europäischen Union verwendet worden seien, seien verkehrsfrei und dürften nach der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Verkehrsfreiheit auch weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Die EU-Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass es sich bei der Pflanze "Stevia rebaudiana Bertoni" um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der "Novel-Food-Verordnung" handle. Streitig sei die Frage, ob für Teemischungen Bestandteile dieser Pflanze vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr in der europäischen Gemeinschaft verwendet worden seien. Davon sei auszugehen, wenn ein Lebensmittel generell, d.h. regulär im Lebensmittelhandel verfügbar gewesen sei. Das sei im vorliegenden Fall aber von der Klägerin nicht nachgewiesen worden. Es seien keine Belege über Verkehrswege und konkrete Absatzzahlen vorgelegt worden. Die lediglich vorgelegten Auszüge aus früheren Katalogen und eine schriftliche Aussage des früheren Produktmanagers der Firma nur-natur, Herrn Dipl.-Ing. Harald Brede über vertriebene Mengen stellten keinen Beweis für einen nennenswerten Verzehr der Produkte in der europäischen Gemeinschaft dar.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2004 Beweis erhoben über die Frage, ob und in welchem Umfang "Stevia rebaudiana Bertoni" vor Inkrafttreten der "Novel-Food-Verordnung" in den verschiedenen Teemischungen verwendet wurde durch Einvernahme des Diplom-Agraringenieurs Harald Brede als Zeugen. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift wird Bezug genommen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Die Regierung hat ohne zureichenden Grund über den am 9. Mai 2003 eingelegten Widerspruch bis zur mündlichen Verhandlung nicht entschieden.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin wird durch den angefochtenen Bescheid vom 8. April 2003 in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Landratsamt hat als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 LÜG) in dem Vertrieb der Teesorten "Eisbär Tee", "Pfefferminz Eistee", "After Dinner Tee" und "After Lunch Magen Kräuter Tee" einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzubehörverordnung (LLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl I, Seite 123) gesehen. Danach dürfen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Januar 1997 (Amtsblatt Nr. L043 vom 14. Februar 1997 Seite 001 – 006) nicht ohne Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung (EG) 258/97 findet Anwendung auf das in Verkehr bringen von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft, die in dieser bisher noch nicht in nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind (Art. 1 Abs. 2 Satz 1); umfasst werden davon u.a. gemäß Art. 1 Abs. 3 e Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder aus Pflanzen isoliert worden sind, außer Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden und die erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten können.

Das Gericht gelangt aufgrund der Beweisaufnahme zum Ergebnis, dass es sich bei den mit "Stevia rebaudiana Bertoni" versehenen Teemischungen nicht um neuartige Lebensmittel i.S.d. Art. 1 Abs. 2 e der Verordnung (EG) Nr. 258/97 handelt. Damit stellt das in Verkehr bringen keinen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften dar. Eine Untersagung des in Verkehr bringens nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 LÜG wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften war daher nicht rechtmäßig. Zwar verweist der Beklagte auf eine Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000, mit der auf einen Antrag von Prof. J. Geuns, Pflanzenphysiologisches Labor, Hevelee, Belgien die Zulassung von "Stevia rebaudiana Bertoni; Pflanzen und getrocknete Blätter" als neuartiges Lebensmittel verweigert wurde. Im Art. 1 dieser Entscheidung ist aufgeführt, dass diese Pflanzenstoffe als neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind. Diese Entscheidung hat jedoch nur Wirkung für und gegen den Antragsteller in diesem Verfahren und entfaltet keine Bindungswirkung darüber hinaus (Art. 249 Abs. 4 EG-Vertrag; siehe auch Bayer. Staatsministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 18. September 2001, Az.: 4.3/8905/100/03; a.O. wohl Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 18. September 2001, Az.: 222-6190-4/1).

Entscheidend ist im vorliegenden Fall, ob "Stevia rebaudiana Bertoni" vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 285/97 am 15. Mai 1997 (vgl. Art. 15) im

nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Ein Lebensmittel, das in nennenswertem Umfang vor diesem Stichtag in der Gemeinschaft verwendet wurde, ist kein neuartiges Lebensmittel, auch wenn das Lebensmittel unter eine der Novel-Food-Kategorien fällt (vgl. 1.3.1 des Diskussionspapiers der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung 258/97, freigegeben im Juli 2002). In diesem Zusammenhang wurde der Begriff "menschlicher Verzehr in nennenswertem Umfang in der Gemeinschaft" dahin ausgelegt, dass ein Lebensmittel in der Gemeinschaft generell verfügbar gewesen sein muss. Wäre beispielsweise ein Lebensmittel in der Gemeinschaft ausschließlich in Apotheken erhältlich, so wäre dies kein Beweis für die Verwendung zum menschlichen Verzehr in nennenswertem Umfang. War hingegen ein Lebensmittel in allgemeinen Lebensmittelläden erhältlich, so würde dies ein Indiz für seine Verwendung für den menschlichen Verzehr in nennenswertem Umfang darstellen (Diskussionspapier a.a.O.).

Dass "Stevia rebaudiana Bertoni" vor dem 15. Mai 1997 tatsächlich den Teemischungen beigefügt war, ergibt sich zunächst aus den in den Akten befindlichen Ablichtungen des "Katalogs 1994/95", des "Hauptkatalogs 1995/96" und des "Hauptkatalogs 1996/97". Über den Umfang der Herstellung und des Vertriebs der mit "Stevia rebaudiana Bertoni" versehenen Teemischungen liegen schriftliche Unterlagen nicht vor, weil die Klägerin nach ihren Angaben wegen der Insolvenz der Vorgängerfirma keinen Zugriff mehr auf die früheren Aufzeichnungen hat. Das Gericht hat daher Beweis erhoben durch die Einvernahme des Diplom Agraringenieur Harald Brede als Zeugen. Herr Brede war als sogenannter "Produktmanager" bereits bei der Firma "nur-natur Stiller-Mooseuracher GmbH" seit 1991 tätig und war die verantwortliche Fachperson, die die Rezepturen erarbeitet hat und im Geschäftsablauf dafür Sorge trug, dass die Rohstoffe für die entsprechenden Produkte eingekauft und die Produkte so produziert wurden, dass sie in Fertigprodukten an Endverbraucher vertrieben werden konnten. In dieser Position ist der Zeuge noch immer bei der Klägerin tätig.

Nach den glaubhaften Aussagen des – unbeeidigt gebliebenen – Zeugen, die auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden sind, hat der Einkauf von "Stevia rebaudiana Bertoni" in Form von getrockneten Blättern, für den er ebenfalls zuständig gewesen sei, über einen Händler in Spanien im Jahr 1993 begonnen. Wegen der Versuchsphase seien damals zunächst nur kleinere Partien von 200 – 300 kg bezogen worden. Man habe zunächst mit unterschiedlichen Rezepturen experimentiert, um die unterschiedlichen Charaktere der Teemischungen herauszufinden und festzustellen, welche Mischungen speziell mit "Stevia rebaudiana Bertoni" harmonierten. Man habe zunächst im Bereich Eistees und Eistees mit Pfefferminze gearbeitet, wobei "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht nur als Süßungsmittel, sondern auch als Geschmackskomponente verwendet worden sei, weil dadurch der Geschmack der Grundbestandteile unterstützt werde. Die Versuchsphase habe etwa ein halbes Jahr gedauert. Danach sei mit drei Eistees, denen "Stevia rebaudiana Bertoni" beigemischt werden konnte, die volle Produktion aufgenommen worden.

Bei dem Start der Teemischungen habe es sich ca. um 500 kg Pfefferminztee, ca. 500 kg Eistee Greensweet und etwa eine Tonne Kindereistee gehandelt. Bei sämtlichen Tees seien etwa zwischen 5 % und 8 % "Stevia rebaudiana Bertoni" verwendet worden. Die einzelnen Packungen hätten Größen von 50, 100, 250 und 1000 Gramm gehabt. Der Zukauf der "Stevia rebaudiana Bertoni" sei jeweils nach Bedarf erfolgt. Die volle Produktpalette sei ab 1994/95 erzeugt worden mit zwei Zusatzmischungen, After Dinner Tee und After Lunch Tee. Weitere Probesorten in geringen Mengen seien aktionsweise angeboten worden. Die gesamten Angebote seien sowohl an Händler (Einzel- und Großhändler) sowie an Endverbraucher im Direktversand angeboten worden und zwar in etwa in gleichen Mengen. Es seien insgesamt ca. 2000 kg im Startsortiment gewesen. Je nach Anfrage seien diese Mengen etwa bis zur Auflösung der ursprünglichen Firma nachgearbeitet worden. Die einzelnen produzierten Losgrößen hätten sich zwischen 250 kg und 700 kg

belaufen und das mehrfach im Jahr. Vom Produkt Pfefferminz-Eistee, das nicht so gut gegangen sei, seien im Jahr 500 kg bis 750 kg produziert worden, beim Kindereistee, der gut gegangen sei, etwa 2500 kg bis 3000 kg in etwa vier bis fünf Produktionslosen pro Jahr. An Gesamt mengen, die er aber nur grob schätzen könne, seien von seiner Firma zunächst 20 bis 25 Tonnen erzeugt und vertrieben worden, was sich bis zum Jahr 1998 auf 50 bis 55 Tonnen gesteigert habe. Das Sortiment insgesamt habe 1993 etwa 120 Teesorten umfasst, im Jahre 1998 270 Teesorten. Davon hätte die Teesorten mit "Stevia rebaudiana Bertoni" einen Anteil von etwa 8 – 10 % betragen. Dieser Prozentsatz habe sich aber später wegen der Ausweitung der anderen Teesorten am Gesamtanteil etwas verringert. Die Produkte seien zunächst deutschlandweit vertrieben worden, dann aber auch in die Schweiz, Österreich, Frankreich sowie in die Benelux Staaten.

Zunächst ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen, dass Teemischungen mit "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht nur über Katalog im Direktversand angeboten wurden (was nach Auffassung des OVG Lüneburg, Besch. v. 9.10.2001, Az.: 11LB2745/01 alleine nicht genügen würde), sondern auch im Groß- und Einzelhandel vertrieben wurden. Somit waren diese Produkte in der Gemeinschaft generell verfügbar (vgl. Diskussionspapier a.a.O.), und zwar nicht nur in einem lokal beschränkten Bereich, sondern nach den Angaben des Zeugen deutschlandweit und später in den Gemeinschaftsstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg. Angesichts der generellen Verfügbarkeit und der Mengen, die nach den Angaben des Zeuge hergestellt und vertrieben wurde, geht die Kammer davon aus, dass die Produkte auch in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 verwendet wurden. Geht man davon aus, dass allein im Startsortiment 1997 2000 kg mit "Stevia rebaudiana Bertoni" hergestellt und vertrieben wurden und dass es allein bei Kindereistee 2500 bis 3000 kg im Jahr waren, und zwar von einem Produkt, das vom Gewicht her sehr leicht ist, kann man davon ausgehen, dass eine nicht nur unbedeutende Zahl von Verbrauchern das Produkt vor dem 15. Mai 1997 verwendet haben. Im Hinblick auf

die Intension des Ordnungsgebers, den freien Verkehr mit Lebensmittel nicht zu behindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten (Nr. 1 der Erwägungen zur Verordnung) dürfen an den Begriff "in nennenswertem Umfang" nach Auffassung der Kammer quantitativ nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.

Im Ergebnis handelt es sich damit bei den in Streit stehenden Lebensmitteln nicht um neuartige Lebensmittel. Das in Verkehr bringen der Produkte verstößt damit nicht gegen die Verordnung (EG) Nr. 298/97 und durfte deshalb nicht wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften untersagt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass "Stevia rebaudiana Bertoni" in den hier verwendeten Mengen gesundheitsschädlich sein könnten, sind nicht erkennbar. Auch die Beklagte hat hierzu nichts konkretes vorgetragen, sodass der Erlass des Bescheides vom 8. April 2003 auch nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher gerechtfertigt war.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

Die Berufung ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früherem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Richterin am Verwaltungsgericht[®]
Eberle ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen.

Turkowsky

Turkowsky

Dr. Rinsdorf

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 20.000,- festgesetzt
(§ 13 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,- übersteigt.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Richterin am Verwaltungsgericht
Eberle ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen.

Turkowsky

Turkowsky

Dr. Rinsdorf

Ausgefertigt für:

Herrn Rechtsanwalt
Hanspeter Schmidt
Sternwaldstr. 6a

79102 Freiburg

Ihr Aktenzeichen: NZ 121/2002 dd 3984

Anlage/n:
1 Abdruck/e der Entscheidung

München, 27. Juli 2004 *Wele*



Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München